

Konzern-Geschäftsbericht 2019

Heta Asset Resolution

Inhalt

Konzernlagebericht	3
Konzernabschluss	23
Bestätigungsvermerk	69

Konzernlagebericht

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass mit Wirkung vom 31. Oktober 2014 die bisher unter „HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG“ firmierende Gesellschaft in „HETA ASSET RESOLUTION AG“ (kurz „Heta“) umbenannt wurde. Diese stellt weiterhin das übergeordnete Konzernmutterunternehmen der Heta-Gruppe dar.

Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde nach österreichischem Recht (Unternehmensgesetzbuch (UGB) / Bankwesengesetz (BWG)) erstellt. Der ebenfalls auf Basis UGB/BWG erstellte Einzelabschluss der Heta wird im Internet unter www.heta-asset-resolution.com (→ Investoren → Finanzberichte & Präsentationen) veröffentlicht.

1. Die Heta Asset Resolution AG im Überblick

Die Heta Asset Resolution AG (Heta) ist eine teilregulierte Abbaueinheit gemäß dem BGBI. I 2014/51, Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA). Der Geschäftszweck der Heta ist der vollständige Abbau ihrer Vermögenswerte. Gemäß § 3 Abs. 1 GSA hat die Abbaueinheit „eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau)“. Anschließend ist die Gesellschaft zu liquidieren.

Im Oktober 2014 hat die Heta ihre Bankkonzession zurückgelegt und unterliegt seither gemäß § 3 Abs. 4 GSA in eingeschränktem Maße den Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG) und dementsprechend bestimmten Melde- und Anzeigepflichten gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) und der Finanzmarktaufsicht (FMA). In diesem Rahmen ist sie aufgrund der Legalkonzession des GSA u.a. berechtigt, Bank- oder Leasinggeschäfte zu betreiben, die diesem Zweck dienen. Die FMA ist die Abwicklungsbehörde für Österreich und zugleich die zuständige Aufsichtsbehörde, die gemäß § 8 GSA die Erfüllung der anwendbaren Bestimmungen des BWG überprüft.

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 ist die Heta über lokale Tochtergesellschaften in den Ländern Österreich, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Ungarn und Deutschland vertreten. Der Mitarbeiterstand der gesamten Heta-Gruppe belief sich zu Jahresende 2019 auf eine Zahl von 232 Mitarbeitern (in Vollzeitäquivalenten, FTE) und liegt damit um 198 unter dem Wert des Vorjahres (430).

2. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Weltwirtschaft hat im Verlauf des Jahres 2019 deutlich an Dynamik verloren. Dabei sind in erster Linie die von den USA ausgehenden handelspolitischen Konflikte vor allem mit China, die anhaltenden Unsicherheiten rund um den Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU, sowie die Probleme der Autoindustrie im Zusammenhang mit der Einhaltung der

Klimaziele und dem Übergang zur Elektromobilität zu nennen.

Die Konjunktur im Euroraum wird derzeit von einer Schwäche der Industrie geprägt. Der Dienstleistungssektor und der Arbeitsmarkt entwickeln sich robust und wirken damit einer stärkeren Konjunkturabschwächung entgegen. Das Wachstum im Euroraum wird 2020 mit +1,1 % nur geringfügig gegenüber 2019 (+1,2 %) an Dynamik verlieren, bevor es in den beiden folgenden Jahren im Einklang mit der unterstellten Erholung des Welthandels zu einer Beschleunigung auf 1,4 % und 1,5 % kommen wird.

In den Ländern Österreich, Kroatien und Slowenien sowie Bosnien und Herzegowina, in denen die Heta noch tätig ist, waren teils sehr positive Entwicklungen zu verzeichnen.

Im Sog der internationalen Konjunkturabkühlung schwächte sich auch das Wirtschaftswachstum in Österreich deutlich ab. Das Exportwachstum lässt deutlich nach und die heimische Industrie befindet sich seit Jahresmitte 2019 in einer Rezession. Die heimische Nachfrage wirkt einer starken Konjunkturabschwächung entgegen. Aufgrund des robusten Wachstums zu Jahresbeginn ergibt sich für das Gesamtjahr 2019 noch ein Wachstum von 1,6 %. Für 2020 wird jedoch eine Abschwächung auf 1,1 % prognostiziert. Mit der unterstellten schrittweisen Erholung der Weltwirtschaft wird sich in den Folgejahren das Wachstum in Österreich wieder auf rund 1,5 % beschleunigen. Es wird erwartet, dass die Arbeitslosenquote laut Eurostat-Definition konjunkturbedingt von 4,5 % im Jahr 2019 auf 4,8 % im Jahr 2021 ansteigt.

Die slowenische Wirtschaft ist im Jahr 2019 effektiv um 3,1 % gewachsen. Grund für diese positive Entwicklung waren die Auslandsnachfrage mit steigenden Exporten, sowie der Zuwachs der Inlandsnachfrage. Für 2020 wird eine Abschwächung auf 2,8 % prognostiziert. Die Arbeitslosenrate ist mit 4,4 % im Jahr 2019 niedrig.

Nach einem soliden BIP-Wachstum von 2,6 % im Jahr 2018 in Kroatien entwickelte sich das Wachstum im Jahr 2019 kontinuierlich zufriedenstellend mit 2,6 %. Es kommt vorwiegend aus dem Privatkonsum von steigenden Löhnen und höherer Beschäftigung. Auch der Tourismus trägt nach wie vor zum Wachstum bei und auch im Export ergibt sich eine positive Dynamik. Die Prognosen für 2020 rechnen mit einer leichten Abschwächung. Die Arbeitslosenrate sank im Jahr 2019 von 9,5 % auf 7,2 %.

Das Wirtschaftswachstum in Bosnien und Herzegowina verlor in 2019 an Schwung. Nach 3,6 % im Jahr 2018 betrug es im Jahr 2019 2,7 % und für 2020 werden 2,5 % prognostiziert. Grund ist der politische Stillstand im Land. Damit verbunden ist das Risiko, noch länger auf in Aussicht gestellte Kredite des Internationalen Währungsfonds verzichten zu müssen. Rücküberweisungen aus dem Ausland und Touris-

mus regen den Konsum an. Treiber des Wachstums sind Investitionen im Energiesektor, im Bau und in der verarbeitenden Produktion. Die Arbeitslosenquote verblieb mit 18,4 % im Jahr 2019 auf einem sehr hohen Niveau.

(Quellen: OeNB, Eurostat, WKO)

3. Abwicklung der Heta gemäß BaSAG

3.1. Bescheide der FMA gemäß BaSAG

Nachdem Ende Februar 2015 im Zuge der Bilanzerstellung für das Geschäftsjahr 2014 die ersten Zwischenergebnisse aus dem Asset Quality Review (AQR), der eine kapitalmäßige Unterdeckung zwischen EUR -4,0 Mrd. und EUR -7,6 Mrd. aufzeigte, bekannt wurden, und die Republik Österreich als Eigentümerin der Heta erklärt hatte, keine weiteren Maßnahmen für die Gesellschaft ergreifen zu wollen, hat die FMA am 1. März 2015 einen Mandatsbescheid (Mandatsbescheid I) gemäß Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) erlassen. Damit wurden zur Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt.

Am 10. April 2016 hatte die FMA einen Vorstellungsbescheid erlassen (Vorstellungsbescheid I), der den Mandatsbescheid I vollinhaltlich bestätigte und ersetzte. Ebenfalls am 10. April 2016 hatte die FMA einen weiteren Bescheid mit Abwicklungsmaßnahmen die Heta betreffend kundgemacht (Mandatsbescheid II). Mit diesem wurden mit sofortiger Wirkung folgende Abwicklungsmaßnahmen nach BaSAG auf die Heta angewendet:

1. Herabsetzung des harten Kernkapitals und Ergänzungskapitals auf Null;
2. Instrument der Gläubigerbeteiligung, insbesondere:
 - Herabsetzung der zum 1. März 2015 nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf Null;
 - Herabsetzung der nicht nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ zum 1. März 2015 samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf 46,02 %;
 - Herabsetzung der Nennwerte oder der ausstehenden Restbeträge der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ aus Gerichtsverfahren der Heta oder der sonstigen strittigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“, einschließlich solcher, deren Sachverhalt zum 1. März 2015 begründet war, deren Eintritt oder Höhe jedoch ungewiss ist, auf einen Betrag von 46,02 % jeweils einschließlich der bis zum 28. Februar 2015 aufgelaufenen Zinsen;
3. Änderung von Zinssätzen: Herabsetzung des Zinssatzes auf sämtliche „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ der Heta ab 1. März 2015 auf 0 %;

4. Änderung von Fälligkeiten: Änderung der Fälligkeit sämtlicher „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ bis zum Auflösungsbeschluss nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch spätestens bis 31. Dezember 2023;
5. Löschung von mit den Anteilen und Eigentumstiteln verbundenen Rechten, Übernahme der Kontrolle und Ausübung der mit den Anteilen und Eigentumsrechten verbundenen Verwaltungsrechte durch die FMA.

Am 2. Mai 2017 veröffentlichte die FMA einen weiteren Vorstellungsbescheid (Vorstellungsbescheid II). Der Vorstellungsbescheid II ersetzte den Mandatsbescheid II. Der Nennwert der nicht-nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta, den die FMA mit dem Mandatsbescheid II auf 46,02 % herabgesetzt hatte, wurde durch den Vorstellungsbescheid II auf 64,4 % geändert. Bis auf die Änderung der Quote wurde mit dem Vorstellungsbescheid II der Mandatsbescheid II im Wesentlichen inhaltlich bestätigt. Mit Mandatsbescheid III vom 26. März 2019 wurde seitens der FMA der Nennwert der nicht-nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta abermals erhöht und zwar von 64,4 % auf 85,54 %. Zuletzt wurde mit dem Vorstellungsbescheid III vom 13. September 2019, der den Mandatsbescheid III ersetzt, die Quote der nicht-nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta auf 86,32 % angehoben. Mit den zuletzt erlassenen Bescheiden wurde jedoch der Zeitpunkt der Fälligkeit der nicht-nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta nicht verändert. Diese Verbindlichkeiten sind gemäß Vorstellungsbescheid II bis längstens 31. Dezember 2023 gestundet. Gegen die Bescheide konnte jeweils das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben werden, auch gegen den Vorstellungsbescheid III, wovon manche Gläubiger Gebrauch gemacht hatten. Der Stand dieser Verfahren ist der Heta nicht bekannt, da sie in diesen Verfahren keine Parteistellung hat.

Die Mandatsbescheide bzw. Vorstellungsbescheide beruhen auf dem BaSAG, mit dem die EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD) in Österreich umgesetzt wurde, dies mit der Folge, dass die Bescheide auch in allen EU-Mitgliedsstaaten anzuerkennen sind.

3.2. Umgang betreffend strittiger bzw. ungewisser (bedingter) „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“, Abschluss von Vergleichen

Auch strittige Verbindlichkeiten, d.h. Verbindlichkeiten, die Gegenstand von gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten sind bzw. ungewisse oder bedingte Verbindlichkeiten, sofern sie „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ gemäß der FMA-Bescheide darstellen, unterliegen den Gläubigermaßnahmen. Im Rahmen der bisher erfolgten Zwischenverteilungen orientierte sich die Heta an der in der Insolvenzordnung aufgezeigten Vorgehensweise und hat die für strittige bzw. bedingte Verbindlichkeiten entfallenden

Zwischenverteilungsbeträge auf Sicherstellungskonten bei der OeNB, getrennt von der sonstigen Liquidität, hinterlegt.

Der Erlag auf dem Sicherstellungskonto für strittige „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ wird von Heta zeitnah an den/die Gläubiger ausgezahlt, wenn (i) ein dazu anhängiges oder anhängig gemachtes gerichtliches Verfahren rechtskräftig erledigt ist oder (ii) zwischen dem/den Gläubiger(n) und der Heta eine endgültig streitbereinigende Einigung hinsichtlich der Forderung erzielt wurde. Die Auszahlung des sichergestellten Betrags erfolgt in Umsetzung der jeweils genehmigten Zwischenverteilung. Der Erlag auf dem Sicherstellungskonto für ungewisse „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ wird von der Heta sofern und soweit die Bedingung zur Auszahlung des Erlags hinsichtlich des betreffenden Gläubigers eingetreten ist, bei der nächsten Zwischenverteilung berücksichtigt.

Seit Beginn der Abwicklung hat die Heta eine Reihe von Vergleichen betreffend strittiger „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ abgeschlossen. Die wirtschaftlichen Bedingungen der Vergleiche unterscheiden sich voneinander und sind vom jeweiligen Sachverhalt abhängig. Als Folge eines Vergleichs kann es entweder zu einer finalen Bereinigung und somit entweder Erfüllung der verglichenen Verbindlichkeit oder Wegfall dieser kommen und/oder zu einer Einigung über Höhe oder Rang der Verbindlichkeit, die dann als nicht-strittige „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit“ an der weiteren Abwicklung der Heta teilnimmt. Jedenfalls muss seitens der Heta sichergestellt werden, dass die Vorgaben der FMA für derartige Vergleiche beachtet werden.

3.3. Zwischenverteilungen

3.3.1. Erste Zwischenverteilung 2017

Gemäß der erlassenen Bescheide der FMA besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Verteilung des Verwertungserlöses an Gläubiger der Heta. Die Prüfung der Voraussetzungen dafür hat jährlich zu erfolgen. Basierend auf dem Jahresabschluss der Heta zum 31. Dezember 2016 prüfte der Vorstand gemäß § 3 Abs. 7 der Geschäftsordnung erstmalig, ob eine Zwischenverteilung der vorhandenen Vermögenswerte zur (teilweisen) Befriedigung der Gläubiger schon vorzeitig stattfinden könnte. Nach einer positiven Beurteilung wurde von den Organen und der FMA ein Verteilungsvorschlag genehmigt, wonach basierend auf dem Jahresabschluss der Heta zum 31. Dezember 2016 und dem zum 31. Mai 2017 bestehenden Barmittelbestand i.H.v. EUR 8.451,3 Mio. eine Zwischenverteilungsquote von 69,0 % (in Bezug auf die Quote von 64,4 % gemäß Vorstellungsbescheid II vom 2. Mai 2017, somit 44,436 % bezogen auf den zum 1. März 2015 ausstehenden Betrag) auf „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ gemäß § 86 BaSAG – durch Auszahlung oder Sicherstellung – im Juli 2017 zu verteilen war. Im Rahmen der ersten

Zwischenverteilung wurde ein umgerechneter EUR-Verteilungsbetrag von EUR 5.773,9 Mio. ermittelt, wovon EUR 4.473,1 Mio. an Gläubiger ausbezahlt bzw. teilweise von HETA vereinnahmt und EUR 1.300,8 Mio. auf OeNB-Sicherstellungskonten hinterlegt wurden.

3.3.2. Zweite Zwischenverteilung 2018

Auf Grundlage des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 erfolgte im Jahr 2018 nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Abwicklungsziele und der Erfordernisse einer geordneten Abwicklung abermals die Prüfung, ob eine weitere Zwischenverteilung stattfinden kann. Nach einer positiven Beurteilung wurde von den Organen der Heta und der FMA ein Verteilungsvorschlag genehmigt, wonach eine Quote von 29,0 % (bezogen auf 64,4 % bzw. 18,676 % bezogen auf die Ursprungsverbindlichkeit per 1. März 2015 zu 100 %) zur vorzeitigen Ausschüttung an die Gläubiger zu verteilen war. Unter Anwendung dieser Quote ergab sich ein effektiver Verteilungsbetrag i.H.v. EUR 2.411,5 Mio. wovon EUR 1.867,4 Mio. an Gläubiger ausbezahlt und EUR 545,0 Mio. auf die eingerichteten OeNB-Sicherstellungskonten umgebucht wurden. Die, an die Gläubiger „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ verteilte Quote betrug somit nach erfolgter zweiter Zwischenverteilung 63,112 % (in Bezug auf 100 %).

3.3.3. Dritte Zwischenverteilung 2019

Die Feststellung des Jahresabschlusses der Heta zum 31. Dezember 2018 erfolgte per 14. März 2019, sodass der Vorstand die in der Geschäftsordnung vorgesehene Prüfung der Voraussetzungen für eine weitere Zwischenverteilung im Jahre 2019 bis 11. April 2019 durchzuführen gehabt hätte. Vor dem Hintergrund des für Herbst 2019 erwarteten Vorstellungsbescheids III, wurde seitens des Aufsichtsrats der Heta nach Abstimmung mit der FMA als Abwicklungsbehörde das Abgehen von dieser Frist genehmigt, sodass die Prüfung und Berichterstattung für das Jahr 2019 erst binnen vier Wochen nach Veröffentlichung des Vorstellungsbescheids III zu erfolgen hatte. Ende 2019 wurde sodann nach einer positiven Beurteilung von den Organen der Heta und der FMA ein Verteilungsvorschlag genehmigt, wonach eine Quote von 19,0 % (bezogen auf 86,32 % bzw. 16,4008 % bezogen auf die Ursprungsverbindlichkeit per 1. März 2015 zu 100 %) zur vorzeitigen Ausschüttung an die Gläubiger zu verteilen war. Unter Anwendung der Quote von 19,0 % ergab sich ein effektiver Verteilungsbetrag i.H.v. EUR 2.044,0 Mio., wovon EUR 1.915,2 Mio. an Gläubiger ausbezahlt, EUR 0,1 Mio. auf die eingerichteten OeNB-Sicherstellungskonten umgebucht und EUR 128,6 Mio. aufgrund von Vergleichen bzw. offenen Forderungen

gen, seitens HETA vereinnahmt wurden. Somit wurde iRd ersten drei Zwischenverteilungen eine Verteilungsquote von insgesamt 79,5128 % erreicht.

3.4. Weitere Abwicklung der Heta und Liquidation

Gemäß § 3 Abs. 7 des Gesetzes zur Schaffung einer Abbaueinheit („GSA“) bzw. gemäß § 84 BaSAG ist mit der Bewerkstelligung des Portfolioabbaus ein Auflösungsbeschluss zu fassen. Seit einer Gesetzesänderung Anfang 2018 sieht § 84 BaSAG detailliertere Voraussetzungen dazu vor. Der Portfolioabbau gilt als bewerkstelligt, wenn (i) die Abbaueinheit alle Bankgeschäfte und Wertpapierdienstleistungen zuvor abgewickelt hat und (ii) die liquiden Mittel ausreichen, um die bestehenden und erwarteten zukünftigen Verbindlichkeiten zu befriedigen. Zu beiden Voraussetzungen muss auch eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt werden. Die Abwicklungsbehörde hat die Beendigung des Betriebs der Abbaueinheit, sobald ihr diese angezeigt wurde, mit Bescheid festzustellen. Sobald dieser Bescheid erlassen wurde, ist die Gesellschaft keine Abbaueinheit im Sinne des BaSAG mehr. Die Heta ist seit Mitte 2019 mit der FMA hinsichtlich der intern notwendigen Prozesse zur Erreichung der gesetzlichen Voraussetzungen der Bewerkstelligung des Portfolioabbaus und der damit verbundenen Berichterstattung an die Abwicklungsbehörde in Abstimmung. Verbindliche zeitliche Angaben bezüglich der Beendigung des Portfolioabbaus und der Erfüllung der Voraussetzungen des § 84 BaSAG können derzeit noch nicht gemacht werden.

4. Abbau von Beteiligungsgesellschaften und Asset-Verkäufe

4.1. Abgeschlossene Entity und Portfolio Sale-Transaktionen

Alle drei Projekte, bei welchen in 2018 eine Vertragsunterfertigung mit den Käufern (Signing) stattfand, konnten noch im ersten Halbjahr 2019 abgeschlossen werden (Closing):

Bosnien und Herzegowina (Projekt „BOLERO“)

Nach dem Einlangen der Bestätigung durch die lokale Wettbewerbsbehörde Ende Dezember 2018 konnten die Closings vorbereitet werden. Bedingt durch die Transaktionsstruktur – Beteiligungsverkauf der BORA d.o.o. Banja Luka und Assets der lokalen Schwestergesellschaft Heta d.o.o. Sarajevo – waren zwei Closings notwendig. Zuerst die Übertragung der Anteile an der BORA d.o.o. Banja Luka und nach deren Registrierung der Erwerb des zusätzlichen Portfolios. Die beiden Closings fanden am 25. Februar und am 5. Juni 2019 statt.

Montenegro (Projekt „TARA“)

Das Signing der Transaktion mit dem Bestbieter fand im November 2018 statt, die Genehmigung durch die lokale Wettbewerbsbehörde langte am 21. Februar 2019 ein. Am 18. März erfolgte das Pre-Closing mit der Übertragung der Ge-

sellschaftsanteile. Nach der Registrierung des neuen Eigentümers konnte der Treuhänder den Kaufpreis am 27. März 2019 an die HETA auszahlen, womit das Closing final vollzogen war. Das Projekt TARA umfasste den Verkauf beider lokalen Gesellschaften, sodass die Gruppe mit keiner Ländergesellschaft in Montenegro mehr vertreten ist.

Kroatien (Projekt „SOLARIS“)

Die Transaktion bestand aus Beteiligungsverkäufen von zwei lokalen Gesellschaften sowie Assets von zwei weiteren lokalen Gesellschaften und der Heta. Nach dem Signing am 15. Jänner 2019 und dem Einlangen der behördlichen Genehmigungen konnten die Closings vorbereitet werden. Am 30. April 2019 wurden die Beteiligungsverkäufe vollzogen und am 31. Mai 2019 erwarben diese Gesellschaften die zur Transaktion gehörenden Assets.

4.2. Laufende Entity und Portfolio Sale-Transaktionen

Slowenien (Projekt „LARA“)

Im November 2018 lud die Heta mit internationaler Ausschreibung zum Bieterverfahren für die Ländertransaktion Slowenien ein. Nach einem zweistufigen Prozess langten im Juni 2019 bindende Angebote von allen vier – zur zweiten Phase zugelassenen Interessenten – ein. Das hohe Interesse und die daraus resultierende Konkurrenzsituation hat es ermöglicht, das gesamte angebotene Volumen – sämtliche lokalen Gesellschaften sowie ein kleines Portfolio an Finanzierungen der Konzernobergesellschaft im Rahmen einer einzigen Transaktion zu verhandeln. Das Signing mit dem Bestbieter fand am 20. September 2019 statt.

Nach Erhalt der Bewilligung durch die lokale Wettbewerbsbehörde kann das Closing vorbereitet werden. Der finale Vollzug der Transaktion wird noch im ersten Halbjahr 2020 erwartet.

Kroatien (Projekt „IRIS“)

Im Dezember 2019 und Jänner 2020 wurden nach einem positiven „Market Sounding“ durch einen Financial Advisor Vorbereitungen getroffen, um die nach dem Projekt „SOLARIS“ verbliebenen lokalen kroatischen Gesellschaften sowie ein Finanzierungsportfolio der Heta AG zu verwerten. Das Portfolio besteht nur noch aus wenigen Finanzierungen aber umfangreichen Rechtsverfahren, deren Erledigung durch die Gerichte zeitlich kaum einschätzbar ist. Am 25. Februar 2020 hat die Heta indikative Angebote erhalten, auf deren Basis der Verkaufsprozess weitergeführt wird.

4.3. Abbau des eigenen Kreditportfolios

Das Kredit- und Leasing-Portfolio der Heta besteht zum überwiegenden Teil aus Non-Performing-Finanzierungen, die in der Heta und in den verschiedenen lokalen Tochtergesellschaften erfasst sind. Das Portfolio ist vielschichtig und erfordert Know-how in den verschiedenen Produktkategorien, Wirtschaftssektoren bzw. Regionen. Dieses Know-how wurde

in Exit-Management-Einheiten gebündelt, die den Abbau in den einzelnen Regionen mit Schwerpunkt auf Single-Asset-Transaktionen vorantreiben. Im Fokus steht dabei nicht der kurzfristige Abbauerfolg und auch nicht das maximale Ergebnis in einem Geschäftsjahr, sondern der mittelfristig erzielbare optimale Wert unter Einhaltung transparenter Prozesse.

Im Geschäftsjahr 2019 haben die Exit-Management-Einheiten ihre Ziele in Bezug auf Verkaufserlöserzielung („Cash-in“) übererfüllt, bei einem zum Plan geringfügig kleineren Abbau des Forderungsvolumens. So konnten auch in volatilen Märkten die Werte gesichert und der Abbau des Loan Portfolios trotz der operativen Einschränkungen aus zahlreichen Portfoliotransaktionen zügig vorangetrieben werden.

4.4. Liquidationen von Beteiligungen

Mit dem Abbau der Vermögenswerte der Heta geht auch die nachfolgende Liquidation ihrer Tochtergesellschaften einher. Nach abgeschlossenem Abbau der Assets (Kredite bzw. Leasingforderungen und Immobilien) werden die Tochtergesellschaften geordnet liquidiert, sofern nicht andere Verwertungsformen zur Anwendung kommen. Um auf diese Liquidationen bestmöglich vorbereitet zu sein, wurden seit 2016 gestaffelt nach fortgeschrittenem Portfolioabbau Pre-Liquidations-Projekte initiiert, welche eine fokussierte Vorbereitung der Gesellschaften auf die anschließende rechtliche Liquidation ermöglichen. Derartige Projekte für Deutschland, Kroatien, Bosnien & Herzegowina als auch für die ehemaligen Leasinggesellschaften in Österreich befinden sich bereits in einem weit fortgeschrittenen Stadium.

Im Geschäftsjahr 2019 reduzierte sich die Anzahl der Beteiligungen um 20 und beläuft sich per Ende 2019 auf 33. Davon befinden sich per 31. Dezember 2019 sieben Gesellschaften in Liquidation. Im Jahr 2020 werden weitere Liquidationen eingeleitet und bereits laufende beendet werden können.

5. Wirtschaftliche Entwicklung der Gruppe

5.1. Bilanzentwicklung

Die Konzernbilanzsumme der Heta verringerte sich 2019 gegenüber dem Vorjahr um EUR -1.676,4 Mio. und liegt zum Jahresende bei EUR 1.575,8 Mio. Dieser starke Rückgang ist hauptsächlich auf den weiter voranschreitenden Portfolioabbau sowie die dritte Zwischenverteilung an Gläubiger von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ zurückzuführen.

Bilanzsumme

in EUR Mio.

10.375	31.12.2016
6.444	31.12.2017
3.252	31.12.2018
1.576	31.12.2019

Die Abbautätigkeiten auf der Aktivseite führten zu weiteren Verschiebungen von kurz-, mittel- und langfristigen Krediten und Veranlagungen hin zu flüssigen Mitteln (Barreserve). Ohne die Berücksichtigung der Guthaben bei Zentralbanken ist die Bilanzsumme um EUR -474,9 Mio. gesunken und beläuft sich nunmehr auf EUR 504,6 Mio.

Die Barreserve (Guthaben bei Zentralnotenbanken) sank im Geschäftsjahr 2019 um EUR -1.201,5 Mio. von EUR 2.272,8 Mio. auf EUR 1.071,3 Mio.

Bilanzsumme/Barreserve

in EUR Mio.

10.375	31.12.2016
6.165	
6.444	31.12.2017
4.984	
3.252	31.12.2018
2.273	
1.576	31.12.2019
1.071	

■ Bilanzsumme
■ Barreserve

Mittelzuflüssen aus der Verwertung von Vermögenswerten (Bruttoerlöse) von EUR 736,4 Mio. standen die dritte Zwischenverteilung an Gläubiger i.H.v. EUR 1.924,6 Mio. und sonstige Effekte (EUR -13,3 Mio.) gegenüber.

Haupttreiber der Zuflüsse sind Rückzahlungen und Dividendenausschüttungen von Tochterunternehmen, der weitere Abbau des Treasury-Portfolios (Treasury-Loans), die Wiederaufnahme von Rückführungen durch die ehemalige Tochtergesellschaft Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI) sowie des Cross Border-Kreditportfolios der Heta.

Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase kam im Geschäftsjahr 2019 für die Veranlagung der Barreserve eine negative Verzinsung von -0,4 % p.a. bzw. ab September 2019 -0,5 % p.a. zur Anwendung.

Die Forderungen an Kreditinstitute verringerten sich im Geschäftsjahr 2019 von EUR 248,7 Mio. auf EUR 163,4 Mio.,

was einer Verringerung um EUR -85,2 Mio. bzw. -34,3 % entspricht. Zurückzuführen war dieser Rückgang in erster Linie auf die Rückführung der Refinanzierungslinien des ehemaligen Konzernunternehmens HBI sowie die Verringerung von Zahlungsverkehrsbeständen. Die HBI führte im Geschäftsjahr EUR 125,8 Mio. der Refinanzierungslinien an die Heta zurück, womit die in 2018 gebildete pauschale Vorsorge in 2019 wieder aufgelöst werden konnte. Die Werthaltigkeit der verbleibenden Refinanzierungslinien wurde zum Bilanzstichtag unter Einbezug des letztaktuellen Businessplans der Gesellschaft und den Verkaufsaktivitäten seitens des Eigentümers der HBI bewertet.

Mit EUR 212,2 Mio. lagen die Forderungen an Kunden um EUR -342,3 Mio. bzw. -61,7 % unter dem Vergleichswert des Vorjahres (EUR 554,5 Mio.). Haupttreiber ist der konzernweite Abbau von Kredit- und Leasingportfolien, der sowohl auf Rückzahlungen durch Kunden, aber auch auf Verkäufe einzelner Konzerngesellschaften zurückzuführen ist.

Die Anteile an (nicht konsolidierten) verbundenen Unternehmen stieg gegenüber dem Vorjahr (EUR 11,9 Mio.) auf EUR 19,1 Mio. an. Der Anstieg in Höhe von EUR 7,2 Mio. resultiert im Wesentlichen aus der Entkonsolidierung der Gesellschaft HETA Asset Resolution Germany GmbH, die unter die Wesentlichkeitsgrenzen gefallen ist und entkonsolidiert wurde.

Die Sachanlagen wurden im Zuge der Veräußerung von Immobilien um EUR 33,7 Mio. auf EUR 41,1 Mio. verringert.

Der Wert der Sonstigen Vermögensgegenstände reduzierte sich von EUR 85,9 Mio. auf EUR 65,3 Mio. was zu einem wesentlichen Teil auf den Verkauf von Immobilien im Umlaufvermögen zurückzuführen war.

Die Passivseite der Heta war in 2019 geprägt von der Zuschreibung der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ auf einen Wert von 6,8072 %, was der Quote gemäß Vorstellungsbescheid III der FMA (86,32 %) abzüglich dem kumulierten Wert der drei bisherigen Zwischenverteilungen (79,5128 %) entspricht.

Bedingt durch diese Buchwertzuschreibung stiegen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von EUR 42,2 Mio. (2018) auf EUR 172,0 Mio.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sowie die verbrieften Verbindlichkeiten betragen zum 31. Dezember 2019 insgesamt EUR 710,5 Mio. (2018: EUR 153,3 Mio.). Der Anstieg um EUR 557,2 Mio. ist wiederum durch die bescheidmäßige Zuschreibung der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ begründet.

Die Rückstellungen reduzierten sich im Berichtsjahr um EUR -2.418,4 Mio. auf insgesamt EUR 569,3 Mio. In dieser Position enthalten ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren i.H.v. EUR 291,4 Mio. (2018: EUR 2.618,8 Mio.), die i.Z.m. der Umsetzung des Schuldenschnitts 2016 erstmals erfasst wurde und die nunmehr laufend angepasst wird. Die gebildete Rückstellung wird dabei jeweils in Höhe des Unterschiedsbetrages, um den die im

Jahresabschluss der Konzernobergesellschaft ausgewiesenen Vermögensgegenstände (Summe Aktiva) die bilanzierten Verbindlichkeiten und Rückstellungen (Summe Passiva) übersteigen, angesetzt. Der unterjährige Rückgang dieser Rückstellung steht im direkten Zusammenhang mit der Zuschreibung der Verbindlichkeiten-Positionen.

Das Nachrangkapital sowie das Eigenkapital sind seit Anwendung des Mandatsbescheides II vom 10. April 2016 mit Null auszuweisen.

5.2. Ergebnisentwicklung

Das Nettozinsergebnis der Heta war im Geschäftsjahr 2019 positiv und betrug EUR +13,6 Mio. (2018: EUR +6,7 Mio.).

Der Zinsertrag erhöhte sich von insgesamt EUR +6,8 Mio. auf EUR +13,6 Mio. und bleibt aufgrund des fortgeschrittenen Abbaus der zinstragenden Aktiva auf niedrigem Niveau. Im Zinsertrag sind EUR -10,9 Mio. an Negativzinsen aus den bei der OeNB gehaltenen Barbeständen enthalten, die mit -0,4 % p.a. bzw. ab September 2019 mit -0,5 % p.a. verzinst wurden.

Die Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen sind im Vergleich zum Vorjahr um EUR +9,6 Mio. gestiegen und belaufen sich auf EUR +10,5 Mio. (2018: EUR +0,8 Mio.). Das Ergebnis resultiert im Wesentlichen aus dem Liquidationsertrag, der aus der im Jahr 2018 entkonsolidierten Gesellschaft Heta Real Estate Österreich GmbH geflossen ist.

Das Provisionsergebnis, als Saldo zwischen Provisionserträgen (EUR +0,5 Mio.) und Provisionsaufwendungen (EUR -0,7 Mio.), betrug im Jahr 2019 EUR -0,2 Mio. (2018: EUR -0,5 Mio.).

Der Saldo der Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften ergab ein positives Ergebnis i.H.v. EUR +3,3 Mio. (2018: EUR -25,9 Mio.) und war insbesondere durch Fremdwährungsbewertungen (vor allem CHF) beeinflusst.

Die Sonstigen betrieblichen Erträge lagen mit EUR +95,8 Mio. um EUR -120,5 Mio. unter dem Wert des Vorjahres von EUR +216,3 Mio. Die Erträge resultieren hauptsächlich aus der Auflösung von in Vorjahren gebildeten Rückstellungen sowie Veräußerungsgewinnen vom Verkauf von Vermögensgegenständen aus dem Anlage- und Umlaufvermögen. Die Auflösungen von Rückstellungen betreffen im Geschäftsjahr insbesondere Gewährleistungen aus Verkaufsprojekten sowie die Rückstellung für Schließungskosten.

Bedingt durch die Reduktion der Sonstigen betrieblichen Erträge gingen auch die Betriebserträge um EUR -74,5 Mio. auf EUR 122,9 Mio. zurück (2018: EUR 197,4 Mio.).

Die Personalaufwendungen sanken gegenüber dem Wert des Vorjahres (2018: EUR -41,1 Mio.) auf EUR -26,1 Mio. Begründet war dies durch den voranschreitenden Mitarbeiterabbau. Die Mitarbeiteranzahl nach Kapazitäten (FTE) im Konzern sank von 531 (Jahresdurchschnitt 2018) auf 325 (Jahresdurchschnitt 2019). Der Stand der vollzeit-äquivalenten Mitarbeiter zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 nach FTE betrug 232 (2018: 430).

Die übrigen Sachaufwendungen liegen mit EUR -25,9 Mio. unter dem Vergleichswert des Vorjahres (2018: EUR -41,1 Mio.) und sind zum einen auf Kosteneinsparungen und zum anderen auf den Verkauf von Tochtergesellschaften zurückzuführen. Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen im Geschäftsjahr 2019 bei EUR -14,9 Mio. und liegen damit unter dem Vorjahr (2018: EUR -16,1 Mio.).

In Summe ging 2019 das Betriebsergebnis als Saldo von Betriebserträgen (EUR +122,9 Mio.) und Betriebsaufwendungen (EUR -68,9 Mio.) auf EUR +53,9 Mio. zurück (2018: EUR +91,0 Mio.).

Das Ergebnis aus der Bewertung und Veräußerung von Finanzanlagen, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen, welches auch das Abgangsergebnis von veräußerten Konzerneinheiten beinhaltet, betrug im Jahr 2019 EUR +52,5 Mio. (2018: EUR -14,5 Mio.).

Das gesamte Bewertungsergebnis (Summe Ergebnis aus der Veräußerung und der Bewertung von Forderungen/Wertpapieren des sonstigen Umlaufvermögens und Bewertung und Veräußerung von Finanzanlagen, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen) war im Geschäftsjahr 2019 mit EUR +278,5 Mio. (2018: EUR 80,2 Mio.) erneut positiv. Die für die Refinanzierungslinien an die ehemalige Konzerntochter HBI im Jahr 2018 gebildete pauschale Vorsorge im mittleren zweistelligen Millionenbereich konnte im Geschäftsjahr 2019 aufgelöst werden. Des Weiteren wirkte sich der fortschreitende Abbau des Portfolios positiv auf das Ergebnis aus.

Die Vorsorgewertberichtigungen gemäß § 57 Abs. 1 BWG wurden um EUR 17,9 Mio. aufgelöst.

Unter Berücksichtigung obiger Effekte ergab sich ein positives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) von EUR +332,4 Mio. (2018: EUR +171,2 Mio.).

Das Außerordentliche Ergebnis betrug EUR -329,9 Mio. (2018: EUR -167,4 Mio.) und ergibt sich aus den Außerordentlichen Erträgen i.H.v. EUR +128,0 Mio. (2018: EUR +642,3 Mio.) und Außerordentlichen Aufwendungen i.H.v. EUR -457,9 Mio. (2018: EUR -809,7 Mio.).

Die außerordentlichen Erträge resultieren aus dem im Jahr 2018 abgeschlossenen Vergleich mit der BayernLB, der vorsieht, dass bei zukünftigen Zwischenverteilungen an die BayernLB der Heta genau definierte Ertragsanteile zukommen.

Die Außerordentlichen Aufwendungen beinhalten mit EUR -457,9 Mio. im Wesentlichen Effekte aus der Dotierung der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren (EUR -399,2 Mio.) und aus der Zuführung des Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken (EUR -56,2 Mio.).

Die Ertragssteueraufwendungen des Geschäftsjahres betragen EUR -2,4 Mio. (2018: EUR -3,2 Mio.).

Im Geschäftsjahr 2019 wird kein Konzernjahresüberschuss ausgewiesen, da dieser vollständig durch Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren und der Zuführung des Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken rechnerisch auf Null gestellt wird.

6. Analyse nicht-finanzieller Leistungsindikatoren

Da die Heta Gruppe in 2019 im Jahresdurchschnitt weniger als 500 Arbeitnehmer im Konzern beschäftigte, war nach § 267a Abs. 1 UGB kein konsolidierter nicht-finanzieller Bericht zu erstellen.

Der konzernweite Mitarbeiterstand (nach Köpfen) der Heta ist im Geschäftsjahr 2019 von 430 Mitarbeitern per 31. Dezember 2018 auf 232 Mitarbeiter per 31. Dezember 2019 gesunken, was auf die notwendigen Kapazitätsanpassungen im Zuge des Abbaus sowie Verkäufe von Tochtergesellschaften zurückzuführen war.

Mitarbeiter im Vergleich 2016 - 2019

1.015	31.12.2016
617	31.12.2017
430	31.12.2018
232	31.12.2019

7. Governance-Struktur sowie Änderungen im Vorstand

Die FMA ist gemäß § 3 Abs. 1 BaSAG die Abwicklungsbehörde für Österreich. Bei der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse hat die Abwicklungsbehörde den Abwicklungszielen Rechnung zu tragen. Im Rahmen ihrer Befugnisse kann die Abwicklungsbehörde u.a. die Organe der abzuwickelnden Institute abberufen oder ersetzen bzw. direkt die Kontrolle über die Institute übernehmen. Die Behörde hatte sich im Falle der Heta dafür entschieden, dass die Geschäfte weiterhin durch die Organe der Gesellschaft geführt werden sollten.

Der Abwicklungsbehörde stehen umfangreiche Aufsichts-, Kontroll- und Berichtsrechte zu, die durch eine gesonderte Governance-Struktur implementiert wurden. Diese Governance-Struktur war im Jahr 2015 zusammen mit der Behörde erarbeitet worden und die notwendigen Änderungen in der

Satzung der Heta sowie in den Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands sind im selben Jahr erfolgt. Die Abwicklungsbehörde hat das Recht, durch ihre Vertreter an den Gremialsitzungen der Organe der Gesellschaft teilzunehmen.

Im gleichen Zuge wurde im Juni 2015 die Aufarbeitung der Vergangenheit als ausdrücklicher Geschäftszweck der Heta aus der Satzung gelöscht. Mit der Behörde wurde jedoch vereinbart, dass die Analyse der im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit bisher noch nicht final untersuchten "Forensic-Fälle", unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit fortgesetzt, und in der Folge beendet werden soll.

Seit dem Mandatsbescheid II übt die FMA zudem alle mit den Aktien verbundenen Verwaltungsrechte, wie insbesondere das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung (§§ 102ff AktG), das Stimmrecht (§ 12 AktG) sowie das Auskunfts- und Antragsrecht (§§ 118 und 119 AktG), aus. Die sich daraus ergebenden Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung wurden im Juni 2016 umgesetzt. Darüber hinaus wurde im Juni 2016 die Satzung auch hinsichtlich der im Mandatsbescheid II vorgesehenen Möglichkeit der vorzeitigen Verteilung des Verwertungserlöses geändert. Der Vorstand hat nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Abwicklungsziele und der Erfordernisse einer geordneten Abwicklung binnen vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses zu überprüfen, ob vor der vollständigen Abwicklung der Gesellschaft eine Verteilung der vorhandenen Vermögenswerte zur Befriedigung der Gläubiger schon vor Fälligkeit stattfinden kann und muss – unabhängig vom Ergebnis dieser Prüfung – der FMA und dem Aufsichtsrat dazu berichten. Gelangt der Vorstand zu der Auffassung, dass hinreichendes Vermögen für eine solche Verteilung vorhanden ist, hat dieser der FMA darüber zu berichten und der Hauptversammlung einen Verteilungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.

Auf organisatorischer Ebene erfolgte im Geschäftsjahr 2019 eine Änderung in der Besetzung des Vorstandes. Herr Mag. Arnold Schiefer ist per 31. März 2019 auf eigenen Wunsch als Mitglied des Vorstandes ausgeschieden. Herr Mag. Alexander Tscherteu fungiert weiter als Vorstandssprecher der Heta, Herr Mag. Martin Handrich als Mitglied des Vorstandes.

Die Besetzung des Aufsichtsrates der Heta hat sich in 2019 nicht geändert. Auf Seiten der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat kommt es per 1. Jänner 2020 zu einer Änderung. Herr Erwin Sucher ist per 31. Dezember 2019 ausgeschieden, Herr Mag. Gert Friedl wurde in den Aufsichtsrat entsandt.

8. Bundes Public Corporate Governance Kodex

Der Österreichische Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) beinhaltet Corporate Governance-Regeln für

staatseigene und staatsnahe Unternehmen. Die Heta erachtet diesen Kodex als wichtigen Leitfaden und hat daher mittels Hauptversammlungsbeschluss im Juli 2013 die Beachtung der Regeln des B-PCGK – in der jeweils geltenden Fassung – in die Satzung implementiert. Als konkrete Maßnahmen wurden unter anderem die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands der Heta Asset Resolution AG an die strenge Maßgabe der Bestimmungen des B-PCGK adaptiert und dienen diese als Grundlage für die Geschäftsgebarung dieser Organe. Auf dieser Grundlage wurden die Bestimmungen des B-PCGK sukzessive durch Implementierung auch in die gesellschaftsrechtlichen Dokumente der einzelnen Konzerntochtergesellschaften übernommen.

Als weitere Konsequenz verpflichtete sich die Heta, jährlich über die Einhaltung des Kodex zu berichten. Die Einhaltung der Regeln wird alle fünf Jahre durch einen externen Spezialisten überprüft. Diese Überprüfung wurde erstmalig im Jahr 2016 für das Geschäftsjahr 2015 von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft durchgeführt. Bei den Prüfungshandlungen ist die KPMG auf keine Tatsachen gestoßen, die im Widerspruch zu den von der Heta erteilten Auskünften stehen. Im Geschäftsjahr 2019 fand daher keine erneute externe Überprüfung statt.

Der Public Corporate Governance Kodex wurde in der Zwischenzeit einer Revision unterzogen. Änderungen und Ergänzungen wurden im Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) aufgenommen. Aus der Neufassung des B-PCGK 2017 hat sich für die Heta kein unmittelbarer Handlungsbedarf ergeben, da es sich beim Großteil der Regelungen um Anpassungen an die aktuelle Rechtslage handelte.

9. Risikobericht

9.1. Überblick über das Risikomanagement

Der Schwerpunkt des Risikomanagements liegt neben dem Risikocontrolling in der Messung und Überwachung des Abbauforts.

Die Heta orientiert sich dabei maßgeblich an dem Rahmenwerk „COSO - ERM“ („Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission – Enterprise Risk Management“), welches Standards für das Risikomanagement und das Interne Kontrollsystem in modernen Unternehmen definiert.

Als weiteres Rahmenwerk für das Risikomanagement dient der Österreichische Bundes-Public-Corporate-Governance-Kodex (B-PCGK) (siehe Kapitel (8) Bundes Public Corporate Governance Kodex) sowie das ISO-Norm 31000 Standard Rahmenwerk um die wichtigsten Risiken besser mit dem strategischen Abbau zu verbinden. Dieser Standard sieht eine optimierte Risikoidentifikationsphase vor, die von Group Risk Management gesteuert und gemeinsam mit den „Risikoeigentümern“ durchgeführt wird, um daraus die strategischen Ziele für den Abbau abzuleiten.

Effektives Risikomanagement stellt einen wesentlichen Faktor zur Erreichung der gesetzten Ziele der Heta dar. Die wesentlichen Risikomanagementaktivitäten bestehen im Risikocontrolling sowie in der Messung und Kontrolle des Abbaufolges. Durch die speziellen Rahmenbedingungen, welche sich aus dem Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 ergeben, sind die Instrumente zur Steuerung des Liquiditäts- und des Marktrisikos hinsichtlich sich ändernder Preise im Sinne eines aktiven Risikomanagements nicht möglich.

Das primäre Ziel des Risikomanagements ist es sicherzustellen, dass sich die risikobehafteten Aktivitäten im Einklang mit der Abbaustrategie sowie der Risikoneigung (Risikoappetit) der Heta befinden.

9.1.1. Risikomanagement-Framework

Das Risikomanagement-Framework der Heta bildet den systematischen Rahmen zur Definition von Risikoneigung sowie Richtlinien und Obergrenzen. Es bietet einen Gesamtüberblick über alle risikobehafteten Themenfelder und überwacht die Einhaltung der Risikostrategie.

Das Heta Risk Management Framework hat konzernweit Gültigkeit und besteht aus den Hauptfeldern:

- Risikosteuerung,
- Risikoneigung (Risikoappetit),
- Instrumente des Risikomanagements.

Effektives Risikomanagement beginnt mit effektiver Risikosteuerung.

Die Heta verfügt über eine etablierte Infrastruktur zur Risikosteuerung, bestehend aus einem marktunabhängigen Vorstandsbereich sowie zentralisierten Risikomanagementbereichen. Der Entscheidungsprozess ist stark zentralisiert und wird von einer Reihe von Komitees unterstützt.

In den einzelnen Geschäftsbereichen überwacht das Management Governance-Aktivitäten, Kontrollmaßnahmen sowie Managementprozesse und -verfahren.

Die Heta hat ein etabliertes maßgeschneidertes Modell für die Ermittlung der Risikoneigung erstellt, welches Teil des Risikomanagement-Frameworks ist und aus einer Reihe von Prozessen, Methoden und Werkzeugen zur Unterstützung der Risikostrategie besteht. Während der Abbauphase ist die Heta mit verschiedenen Unsicherheitsfaktoren konfrontiert, und die Herausforderung für den Vorstand besteht darin, zu bestimmen, wie viel Risikobereitschaft akzeptabel ist, um den Abbauplan und die erwarteten Ergebnisse zu erreichen. Das Management Framework der Heta wurde als integrierter Risikomanagementansatz auf der Basis von drei Säulen entwickelt:

- erwarteter Verlust;
- unerwarteter Verlust (Risikobewertungsprozess);
- Stressszenarien.

Ein effektives Risikomanagement umfasst Techniken, die sich an dem integrierten Risikoappetit der Heta orientieren und mit den Abwicklungsstrategien und Planungsprozessen verknüpft sind.

9.1.1.1. Risikogrundsätze

Bei den Abbauaktivitäten der Heta müssen die allgemeinen Governance- und Finanzgrundsätze beachtet werden:

- **Transparenz:** Marktanalysen, Anwendung eines systematischen, offenen, einheitlichen und strukturierten Verkaufsprozesses samt Dokumentation & Informationsmanagement (Gleichbehandlung aller potenziellen Investoren)
- **Frei von Diskriminierung:** kein legitimer potentieller Investor darf vom Prozess ausgeschlossen werden
- **Marktkonformität:** höchstmöglicher Verkaufspreis in den vorherrschenden Marktbedingungen und Nachfrage der Investoren
- **Verkaufsfähigkeit (Fit-for-sale):** Bereinigung von Verkaufshindernissen (forensisch relevante Fälle, wie potenzielle Betrugs- oder Mittelmissbrauchsfälle)
- **Eignung:** geeignete Käufer, deren finanzielle Mittel transparent geprüft werden (Due Diligence)

9.1.1.2. Risikogovernance

(I) GOVERNANCE – FUNKTIONEN

Die Verantwortlichkeiten für das Kernrisikomanagement sind in den Vorstand eingebettet und an die für die Ausführung und Überwachung verantwortlichen Risikomanager und leitenden Risikomanagementausschüsse delegiert. Um die relevanten Maßnahmen und Indikatoren zu erfassen, sind unternehmensweit operative Prozesse implementiert. Das Kernziel aller Prozesse ist es, eine angemessene Transparenz und Sensibilität für bestehende und aufkommende Risikothesen zu schaffen und eine ganzheitliche risikoübergreifende Perspektive sicherzustellen.

Ein internes Kontrollsystem analysiert laufend die relevanten Prozesse und ist - sofern Maßnahmen zur Behebung von Mängeln erforderlich sind - auch für die Nachvollziehbarkeit der Prozessumsetzung zuständig.

Zwei sehr wichtige Funktionen zur Sicherstellung einer unabhängigen Aufsicht werden von den Bereichen Group Audit und Group Compliance wahrgenommen.

Die unabhängige interne Revision (Group Audit) ist eine gesetzliche Anforderung und eine zentrale Säule des internen Kontrollsystems. Die Prüfungsaktivitäten basieren auf einem risikoorientierten Prüfungsansatz und decken alle Aktivitäten und Prozesse der Heta ab. Group Audit führt seine Arbeit unabhängig von den zu prüfenden Aufgaben, Prozessen und

Funktionen unter Berücksichtigung der geltenden Anforderungen durch. Group Audit berichtet direkt an den Vorstand der Gruppe. Seit Dezember 2019 wurde die interne Revision ausgelagert, wobei die formelle und operative Verantwortlichkeit jedoch in der Heta verbleibt.

Group Compliance ist für alle Fragen zur Einhaltung gesetzlicher Anforderungen zuständig und somit ein zentraler Bestandteil des internen Kontrollsystems.

(II) GOVERNANCE – REPORTING

Die Heta zentralisiert das Risikoreporting im Bereich Group Risk Management, der gemäß der Reporting-Pyramide das Reporting sicherstellt. Reports werden gemäß den Adressaten aggregiert dargestellt. Auf diese Weise ermöglicht die Heta eine zeitnahe und effiziente Berichterstattung und stellt sicher, dass die wichtigsten Grundsätze des internen Kontrollsystems eingehalten werden. Für alle relevanten Risikoarten gilt eine zeitnahe, unabhängige und risikoadäquate Berichterstattung.

Relevant für das Reporting ist auch eine entsprechende Data Governance, welche die benötigte Datenqualität und Datensicherheit gewährleistet.

9.1.2. Risikoappetit

Um das Risiko der Heta entsprechend zu begrenzen, wurde ein maßgeschneidertes Modell zur Unterstützung der Definition der Risikoneigung in das Risikomanagement-Framework integriert. Durch regelmäßige Evaluierungen mit den Bereichs- und Abteilungsleitern wird auch die Risikotoleranz eruiert und vom Vorstand beschlossen.

Im Wesentlichen gilt es im Rahmen der Risikoneigung zu bestimmen, wieviel Unsicherheit bei der Bemühung, die Abbauziele zu erreichen, akzeptabel ist.

Die Risikotragfähigkeit ist definiert als das maximale Risikoniveau, das die Heta eingehen kann, bevor gesetzliche Auflagen und Verpflichtungen gegenüber den Eigentümern verletzt werden.

Die Risikobereitschaft ist ein integraler Bestandteil der Geschäftsplanungsprozesse der Heta. Mittels Abbauplan und Risikostrategie wird die Erreichung von Risiko- und Abbau(ertrags-)zielen gefördert und gleichzeitig die Beschränkungen des Risikoappetits durch die Risikotragfähigkeit (sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Risiken) berücksichtigt.

Der Vorstand überprüft und genehmigt die Risikoneigung, die Risikotragfähigkeit und die entsprechenden Limite der Heta auf jährlicher Basis oder häufiger bei unerwarteten Änderungen des Risikoumfelds, um sicherzustellen, dass sie mit der Strategie, der Geschäftsentwicklung und den Zielen sowie dem Regulierungsumfeld und den Anforderungen der Stakeholder im Einklang stehen.

Um den Risikoappetit und den Umfang der Risiken der Heta zu bestimmen, werden verschiedene Trigger und Schwellenwerte auf Gruppenebene für die Zukunft festgelegt

und eine klare Definition von Eskalationsanforderungen für weitere Aktionen vorgegeben.

Die Einhaltung des definierten Risikoappetits und der Risikokapazität wird auch unter Stressbedingungen getestet.

9.1.2.1. Erwarteter Verlust

Die Heta als Abbauinstitut gemäß BaSAG fungiert unter der „Gone Concern“-Annahme mit dem strategischen Ziel des schnellst- und bestmöglichen Abbaus des Portfolios.

Um eine möglichst hohe Präzision zu erreichen, wird der wesentliche Teil des Kreditportfolios auf Einzelgeschäftsbasis bewertet und ein standardisiertes Bewertungsinstrument zur einheitlichen Bewertung eingesetzt und im Konzern angewendet.

Alle Ergebnisse der Heta Individual Assessment Tranche (HIAT) werden in den zuständigen Kreditgremien validiert und kompetenzgerecht genehmigt.

9.1.2.2. Unerwarteter Verlust

Der Risk Assessment Process (RAP) wurde entwickelt, um unerwartete Verluste (UEL) zu identifizieren, zu bewerten, zu messen, zu steuern und zu berichten.

Während erwartete Verluste bilanziell vollständig bevorsorgt bzw. rückgestellt sind, stellen unerwartete Verluste mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit mögliche Kosten und daraus resultierende mögliche Liquiditätsabflüsse dar, welche in der Bilanz nicht abgebildet sind. UELs treten in der Regel mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit, aber einem höheren Schweregrad auf.

Die Heta hat entsprechende Szenarien festgelegt, die für Risiken i.Z.m. dem unerwarteten Verlust, dem die Heta ausgesetzt ist, sensibilisiert sind und die als Schlüsselindikatoren für die Erfassung im Risikoregister fungieren.

Die Heta verknüpft ihr Risiko- und Recovery-Management (Abbauziele) mit dem Risikoappetit-Framework, um mögliche UELs durch Cash-out-Perspektiven besser einzuschätzen.

Im Zuge der erfolgten Dritten Zwischenverteilung mit Dezember 2019 wurde im Vorfeld das Risk Assessment Legal (RAL) in der Heta durchgeführt. Das RAL ist zur Erkennung und Steuerung unerwarteter Verluste unter besonderen Annahmen aufgesetzt und durch den genehmigten Risikoappetit abgedeckt. Zukünftige Liquiditätsabflüsse, verursacht durch Rechtsfälle und unerwartet schlagend werdenden Risiken in Zukunft, wurden entsprechend ihres Charakters identifiziert und betragsmäßig quantifiziert.

Nach erfolgter Evaluierung wurden die unerwarteten Risiken entsprechend monetär quantifiziert und dieser Betrag als „unexpected loss Buffer“ der Heta von der Zwischenverteilung im Dezember 2019 zum Abzug gebracht (siehe Kapitel (3.2.) Zwischenverteilungen).

9.1.2.3. Stresstesting

Die Heta führt regelmäßig Stresstests durch, um die Auswirkungen definierter Stress-Szenarien (z.B. Wirtschaftskrise)

auf das Risikoprofil und die Finanzlage der Heta zu beurteilen. Diese Stresstests ergänzen traditionelle Risikomessungen und sind ein wesentlicher Bestandteil des strategischen Abbauplanungsprozesses der Heta. Das Modell namens HePoMo (Heta Portfolio Modell) findet konzernweit Anwendung und wird regelmäßig dem Heta-Management berichtet.

9.1.3. Instrumente des Risikomanagements

Jedliches effektives Risikomanagement bedient sich bestimmter Techniken und Instrumente, welche sowohl auf die definierte Risikoneigung als auch auf die Erfüllung der Abbaustrategie und -planung ausgerichtet sind.

9.1.3.1. Abbaustrategie

Die Abbaustrategie, wie im Abbauplan der Heta dargelegt, stellt die quantitative und qualitative Umsetzung des Abbaufauftrags dar. Sie beinhaltet sowohl die finanziellen Ziele als auch die seitens der Heta angewandten Strategien zur Erreichung selbiger:

Die Heta entwickelte ein maßgeschneidertes Tool für die Abwicklungsplanung mit definierten Strategien und Komponenten im Einklang mit dem Heta Abbauplan. Auf diese Weise senkt die Heta das operative Risiko durch Fehler bei der manuellen Tätigkeit und erreicht eine Reduzierung der erforderlichen Berichtszeit.

9.1.3.2. Risikostrategie

Die Heta steuert und überwacht ihre Risiken geschäftsfeldübergreifend mit dem Ziel, eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung ihrer Vermögenswerte sicherzustellen. Dabei nimmt sie sowohl über die Bereichsleitung der Holding als auch über die Vertretung in den Organen Einfluss auf die Geschäfts- und Risikopolitik ihrer Beteiligungsunternehmen. Bei den Beteiligungsunternehmen sind gruppenweite, einheitliche Risikostrategien, -steuerungsprozesse und -verfahren implementiert.

Für die Gesamtsteuerung gelten in der Heta dabei als zentrale Grundsätze:

Für alle Risikoarten bestehen definierte Organisationsstrukturen und Prozesse, an denen sich alle Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Beteiligten ausrichten lassen.

Aktive Abbaueinheiten und Marktfolge sind zur Vermeidung von Interessenkonflikten funktional getrennt.

Für die Identifikation, Analyse, Messung, Aggregation, Steuerung und Überwachung der Risikoarten werden im Konzern geeignete und miteinander kompatible Verfahren eingesetzt.

9.1.3.3. Risikosteuerung und Controlling

Dem Group Risk Management obliegt die zentrale Überwachung eines ordnungsgemäßen, aktiven und bestmöglichen Abwicklungsprozesses. Es ist einem marktunabhängigen Vorstand unterstellt. Weitere Aufgaben sind die Messung, Überwachung und Steuerung der spezifischen Abbaurisiken (Rechtliche Risiken, Liquidationsrisiko) sowie der Allgemeinen Risiken wie Finanzielle Risiken, Operationelle Risiken, Geschäfts- und strategische Risiken und Compliance Risiken.

9.1.3.4. Interne Richtlinien

Interne Richtlinien definieren die Messung und den Umgang mit spezifischen Risikoarten. Sie werden, wie auch die Dienstanweisungen (Working Instructions), vom Vorstand oder vom entsprechenden Komitee erlassen.

Die Heta legt ihre Vorgaben zum Risikomanagement in Form von Risikorichtlinien fest, um einen einheitlichen Umgang mit Risiken zu gewährleisten. Diese Richtlinien werden zeitnahe an organisatorische oder gesetzliche Änderungen betreffend Prozesse, Methoden und Verfahren angepasst. Die bestehenden Regelungen unterliegen einer zumindest jährlichen Überprüfung hinsichtlich der Aktualisierung.

Die Einhaltung dieser Richtlinien wird einerseits durch Stellen durchgeführt, die direkt in den jeweiligen Risikomanagementprozess eingebunden sind, andererseits wird die prozessunabhängige Verantwortung von Group Audit wahrgenommen.

9.1.3.5. Risikolimitierung

Limite schaffen sowohl Verantwortlichkeiten für die risikobehafteten Kernaktivitäten als auch einen Katalog an Kriterien, unter welchen eine Transaktion genehmigt und durchgeführt werden kann.

Limite und die zugehörigen limitierten Risiken im Allgemeinen werden im Rahmen des Risikomanagements definiert.

Das Risikomanagement-Framework umfasst hierfür Verfahren, die für die Bewertung, Messung, Überwachung und Berichterstattung von Limiten als auch Limitüberschreitungen definiert sind, einschließlich mehrerer Ebenen von Limits, die zur Steuerung quantifizierbarer Risiken bestimmt sind.

9.2. Risikoarten

Die Heta hat ihre Risiken in zwei Hauptcluster unterteilt und kategorisiert:

- Spezifische Abbaurisiken als unternehmensspezifische Risiken (WDSR – wind down specific risks)

- Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Dienstleistungen von Finanzinstituten (GRFI – general risks for financial institutions)

9.2.1. Spezifische Abbaurisiken

Da sich die Heta derzeit bereits in einer fortgeschrittenen Abwicklungsphase befindet, werden spezifische Abbaurisiken zu entscheidenden Risiken, denen nun besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Sie leiten sich hauptsächlich aus der spezifischen Aktiv- und Passivstruktur der Heta und ihren rechtlichen Beschränkungen ab:

- Bestehende Vermögenswerte und gegebene (komplexe) Unternehmensstruktur
- Neugeschäft als Instrument der Risikostreuung ist nicht erlaubt
- Spezielle, maßgeschneiderte Produkte mit stark eingeschränkter Übertragbarkeit bzw. Veräußerbarkeit
- Spezifisches Restportfolio infolge des Abbaus
- Begrenzter Abbauhorizont

9.2.1.1. Rechtliche Risiken

Die rechtlichen Risiken der Heta werden als das Risiko finanzieller Verluste im Zusammenhang mit laufenden und potenziellen gerichtlichen Verfahren für oder gegen die Heta definiert. Dies beinhaltet alle Arten von regulatorischen, prozessualen und vertraglichen Risiken. Die Rechtsrisiken, als eine der Hauptrisiken im Abbauprozess, werden aufgrund ihrer Bedeutung mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt.

Regulatorisches Risiko

Das regulatorische Risiko beschreibt die Auswirkung von Gesetzesänderungen und Vorschriften, welche sich negativ auf die Abbauziele der Heta auswirken. Änderungen von Gesetzen oder Verordnung, die von Gesetzgebern oder anderen Behörden vorgenommen werden, können die laufenden Kosten erhöhen und die Abbauergebnisse beeinträchtigen bzw. zu Verzögerungen führen.

Prozessrisiko

Das Prozessrisiko ist das bedeutendste Rechtsrisiko der Heta. Das Spektrum an Ereignissen, die zu Rechtsstreitigkeiten führen, ist breit gefächert, angefangen bei Fehlverhalten von Mitarbeitern, über sonstige Streitfälle bis hin zu etwaigen vertraglichen Haftungen. Der Norm ISO 31000 folgend, unternimmt die Heta zusätzliche Anstrengungen, um die Bereiche zu identifizieren, die von Prozessrisiken betroffen sein könnten und bewertet die potenziellen Auswirkungen auf die Abbauziele. Mit diesen Maßnahmen begrenzt die Heta die möglichen finanziellen Auswirkungen solcher Ereignisse.

Vertragsrisiko

Das Vertragsrisiko ist das am schwierigsten zu identifizierende Risiko v.a. in der Anfangsphase, bevor „risk events“ erstmals bekannt geworden sind. Vertragsrisiken können

durch fehlerhafte oder ungenaue Formulierungen der Verträge, durch widersprüchliche oder nichtig gemachte Vertragsgestaltung oder durch fehlende bzw. ungenaue Ein- und Ausschlüsse für Haftung bzw. Gewährleistung und Nichterfüllung des Vertrags entstehen.

In Anbetracht ihrer Abwicklungsaufgabe hat die Heta Prozesse eingeführt, die sicherstellen, dass nur Gerichtsverfahren geführt werden, die im rechtlichen und wirtschaftlichen Interesse der Heta liegen, und dass solche Verfahren in Übereinstimmung mit dem Abbau von Vermögenswerten und der Liquidation von Beteiligungen abgewickelt werden.

Folgender Prozess regelt den standardisierten Ablauf von gesetzlichen Risiken:

- der Einleitung eines aktiven Gerichtsverfahrens oder der Verteidigung in einem passiven Verfahren
- die Steuerung von Gerichtsverfahren und
- die Beendigung von Rechtsverfahren

Des Weiteren bestimmen sie die Richtlinien der PaaS Legal Database (LDB), einer zentralen Datenbank, in der die Heta AG und alle Tochterunternehmen alle Rechtsverfahren zu erfassen haben.

Neben der standardisierten Behandlung aller rechtlichen Fragen verwaltet und steuert die Heta das Rechtsrisiko zusätzlich durch verschiedene Risikobewertungen, wie beispielsweise dem Risk Assessment Process (RAP) und insbesondere dem Risk Assessment Legal (RAL). Beide Methoden zielen darauf ab, die Kernrisiken mit den strategischen Zielsetzungen des Abbaus zu verbinden.

In Anbetracht der auferlegten Berichtspflichten verfügt die Heta über geeignete Systeme, Datenbanken und Verfahren, die die aktive Steuerung, Überwachung und Berichterstattung von Gerichtsverfahren ermöglichen.

Um ein effizientes und effektives Management von Rechtsfragen zu gewährleisten, hat die Heta die Überwachung der Rechtsfragen im Bereich Group Legal und entsprechende Berichte, wie nachstehend beschrieben, etabliert:

- jährlicher Legal Quality Review (LQR)
- jährliche Analyse von Rechtsfällen (Legal Case Resolution, LCR)
- vierteljährliche Berichterstattung passiver Gerichtsverfahren der Heta an die FMA
- ad-hoc Berichterstattung an den Aufsichtsrat durch Group Legal über die wichtigsten laufenden bzw. über die Einleitung neuer Rechtsverfahren (aktiv und passiv)

Die Kommentierung der wesentlichen Gerichtsverfahren der Heta ist im Anhang Punkt (43) Wesentliche Verfahren zu finden.

Des Weiteren wurde mittels statistischer Verfahren eine Risikovorsorge auf Portfolioebene gebildet, welche die verbleibenden Unsicherheitsfaktoren bei laufenden Verfahren mit aktuell für Heta günstigen Erfolgsaussichten bzw. die bereits vollständig abgeschlossenen Einzelverkäufe von finanziellen Assets abdecken soll.

9.2.1.2. Liquidationsrisiko

Das Liquidationsrisiko ist das Risiko, das der Heta aufgrund von Verzögerungen oder zusätzlicher Verluste beim Abbau und bei der Liquidation der Tochtergesellschaften, welche im Abbauplan nicht erfasst sind, droht. Verschiedene (interne und externe) Faktoren könnten den Beginn oder den Abschluss des Liquidationsprozesses verhindern oder verschieben und somit dem anfänglich festgelegten Zeitplan und den Zielen entgegenstehen.

Mögliche Faktoren sind u.a. Änderungen der lokalen Vorschriften, neue passive Rechtsansprüche, administrative Probleme und verzögerte oder gescheiterte Portfolioverkäufe.

Die Heta setzt so genannte „Pre-Liquidation“-Projekte auf, welche darauf abzielen, einzelne Gesellschaften auf die Liquidation vorzubereiten. Dabei wird darauf geachtet, dass Liquidationshindernisse und Probleme rechtzeitig erkannt und vorab gelöst werden.

Somit soll ein reibungsloser Übergang in den tatsächlichen Liquidationsprozess sichergestellt sowie Verzögerungen und zusätzliche, ungeplante Kosten vermieden werden.

Jedes Liquidationsprojekt einer Tochtergesellschaft ist so strukturiert, dass die Erfahrung und das Know-How aus verschiedenen Bereichen des Unternehmens (Legal, Tax, Accounting, HR, usw.) zur Bewertung und Lösung von unternehmens- und länderspezifischen Liquidationshindernissen, die von der gewählten Ausstiegsstrategie für das Unternehmen abhängen, verwendet werden.

Der gesamte Prozess ist für beide Liquidationsphasen gültig, die Pre-Liquidation sowie die eigentliche Liquidationsphase. In der Phase der Pre-Liquidation liegt der Fokus auf der Festlegung individueller Strategien für jeden verbleibenden Vermögensgegenstand, um so das gesamte Portfolio vollständig abzubauen, alle aktiven Rechtsfälle abzuschließen und eine Exit-Strategie für passive Gerichtsverfahren bereitzustellen. Weiterhin werden damit Rückzahlungen aller Verbindlichkeiten und die Lösung aller steuerlichen Themen vorbereitet.

Die Liquidationsprojekte werden vom Konzern gelenkt und gesteuert. Auf lokaler Ebene muss die Geschäftsführung einen SPOC benennen, der für die Kommunikation und Interaktion zwischen den verschiedenen lokalen Einheiten zuständig ist.

Der Aufsichtsrat wird über die kritischen Fristen informiert, die für die Abwicklung der jeweiligen Einheit festgelegt sind. Dabei werden mögliche unterschiedliche Auffassungen zwischen den Bereichen abgestimmt und notwendige Entscheidungen vorbereitet.

Aktuell liegen die Liquidationsschwerpunkte bei den Konzerngesellschaften in Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Ungarn bzw. Verkauf der Einheiten in Slowenien.

9.2.2. Finanzielle Risiken

9.2.2.1. Kreditrisiko (Adressenausfallrisiko)

Kreditrisiken resultieren in erster Linie aus dem Kreditgeschäft. Sie entstehen, wenn aus Geschäften Ansprüche gegen Kreditnehmer, Wertpapieremittenten oder Kontrahenten resultieren. Werden von diesen Adressen Verpflichtungen nicht erfüllt, entsteht ein Verlust in Höhe der nicht erhaltenen Leistungen abzüglich verwerteter Sicherheiten, vermindert um eine erzielte Wiedergewinnungsrate aus dem nicht besicherten Teil. Diese Definition umfasst Schuldnerisiken aus Kreditgeschäften sowie Emittenten-, Wiedereindeckungs- und Erfüllungsrisiken aus Handelsgeschäften.

Das materielle Kreditrisiko (Net Exposure) wurde im Geschäftsjahr 2019 kontinuierlich durch den Abbau der Aktiva reduziert.

Die Risikostrategie setzt konkrete Vorgaben für die Organisationsstruktur der Gesellschaft, für den Abbau des Kreditportfolios, sowie für die Risikosteuerungsverfahren und wird durch weitere Policies sowie spezifische Anweisungen ergänzt.

Kreditentscheidungen, welche im Zuge des Portfolioabbaus erforderlich sind, erfolgen im Rahmen einer von Vorstand und Aufsichtsrat festgelegten Kompetenzordnung durch Aufsichtsrat, Vorstand, Kreditkomitee sowie durch Kompetenzträger im Markt und den Analyseeinheiten des Risikomanagements. Des Weiteren stehen der Abwicklungsbehörde umfangreiche Aufsichts-, Kontroll- und Berichtsrechte zu.

Die Kreditkomitees sind eine permanente Einrichtung in der Heta. Das höchste Kreditkomitee bzw. der höchste Entscheidungsträger ist der Aufsichtsrat.

Die Steuerung des konzernweiten Gesamtobligos eines Einzelkunden bzw. einer Gruppe verbundener Kunden erfolgt in Abhängigkeit des jeweiligen Kundensegments.

In allen Segmenten erfolgt die Limitsteuerung durch eine konzernübergreifend gültige Pouvoir-Ordnung.

Ein weiteres wichtiges Instrument zur Risikobegrenzung in der Heta ist die Hereinnahme und Anrechnung banküblicher Sicherheiten.

Portfolioüberblick

Die im Kreditrisikobericht gezeigten Zahlen reflektieren das Gross Exposure, welches dem bilanziell erfassten Außenstand des Kunden entspricht.

GROSS EXPOSURE NACH KONZERNEINHEITEN

Im Berichtsjahr hat sich das Exposure im Konzern um EUR 2,8 Mrd. reduziert. Dieser Rückgang ist größtenteils auf die erfolgte Zwischenverteilung im Dezember 2019 und die fortschreitende Umsetzung der Abbaustrategie zurückzuführen. Insbesondere bei Non Performing Loans wird der Abbau mittels Portfolio-Verkaufs-Transaktionen weiter beschleunigt, welche im Falle von Heta Montenegro noch in 2019 erfolgreich abgewickelt werden konnte und den vollständigen Ausstieg aus Montenegro bedeutete.

Innerhalb des Konzerns konzentriert sich das Gross Exposure auf Heta Asset Resolution AG (Einzelinstitut) und die Einheiten in den Ländern Slowenien, Kroatien und Bosnien-Herzegowina.

	in EUR Mio. 31.12.2019	in EUR Mio. 31.12.2018
Exposure nach Institut		
Heta Asset Resolution AG (Einzelinstitut)	1.484	3.287
Heta Slowenien	357	484
Heta Kroatien	52	428
Heta Bosnien-Herzegowina	28	361
Heta Montenegro	0	144
Heta Österreich	8	39
Summe	1.928	4.744

GROSS EXPOSURE NACH BONITÄT IM KONZERN

Der größte Teil des Gross Exposures ist auf die Veranlagung bei der OeNB zurückzuführen und beträgt im Jahr 2019 EUR 1.071 Mio. (EUR 2.273 Mio. im Vorjahr). Die Zwischenverteilung im Dezember 2019 verringerte das Gross Exposure innerhalb dieser Bonitätsklasse.

Auf den Bereich der Performing Loans entfallen EUR 347 Mio. (EUR 723 Mio. im Vorjahr), während auf den Bereich der Non Performing Loans EUR 510 Mio. (EUR 1.748 Mio. im Vorjahr) des Gross Exposures entfallen.

	in EUR Mio. 31.12.2019	in EUR Mio. 31.12.2018
Gross Exposure nach Bonität		
OeNB	1.071	2.273
Performing Loans	347	723
Non Performing Loans	510	1.748
Summe	1.928	4.744

GROSS EXPOSURE NACH REGIONEN IM KONZERN

Im Länderportfolio der Heta nach Kundenansässigkeit stellt der EU-Raum bedingt durch die Veranlagung bei der OeNB das wertmäßig größte Exposure dar, aus Risikoperspektive ist das überwiegende Exposure jedoch im SEE-Raum allokiert (EUR 134 Mio.).

Grundsätzlich gab es in jedem Land bzw. jeder Region einen signifikanten Gross-Exposure-Rückgang, wobei die Halbierung im EU-Raum auf die 3. Zwischenverteilung zurückzuführen ist.

	in EUR Mio. 31.12.2019	in EUR Mio. 31.12.2018
Exposure nach Regionen		
Europe (excl. CEE/SEE)	1.418	3.000
SEE	134	1.234
CEE	4	5
Other	373	504
Summe	1.928	4.744

GROSS EXPOSURE NACH BONITÄT

Das Portfolio der Heta beinhaltet in einem hohen Ausmaß notleidende Engagements, welche ungenügend oder nicht besichert und daher zum überwiegenden Anteil wertgemindert sind. Konkret stehen notleidenden Engagements in Höhe von EUR 506 Mio. Vorsorgen in Höhe von EUR 468 Mio. gegenüber (Abdeckungsquote 92%, ohne Berücksichtigung der Portfoliowertberichtigungen).

Grad der Wertminderung	Gross Exposure	in EUR Mio.	
		31.12.2019 Vorsorgen	31.12.2018 Vorsorgen
Nicht in Verzug oder wertgemindert	1.418	0	0
In Verzug befindlich	0	0	0
Wertgemindert	506	468	1.579
Summe	1.928	468	1.579

9.2.2.2. Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken umfassen potenzielle Verluste aufgrund der Veränderung von Marktpreisen. Die Marktpreisrisiken der Heta resultieren aus den in unterschiedlichen Währungen abzubauenen Krediten und Wertpapieren, den ursprünglich für die Zins- und Währungsrisiken abzuschließenden Derivaten, den hauptsächlich aus der Sicherheitenverwertung von Kreditgeschäften stammenden Aktien und aus dem Aktiv-Passiv-Management der Abbaueinheit.

Zu den wesentlichen Veränderungen im Risikomanagement sind bezüglich der Auswirkungen auf das Marktrisiko vor allem die sukzessive Auflösung der Derivate- und Wertpapierpositionen, die wirtschaftliche Auflösung einzelner Beteiligungsgesellschaften sowie die offene Devisenposition zu nennen. Aufgrund der eingangs erwähnten speziellen Situation der Heta ist sowohl die Messung von Zinsänderungs- und Marktpreisrisiken, als auch die aktive Risikosteuerung angesichts des limitierten Marktzugangs nur eingeschränkt möglich.

Die Heta ermittelt ihre Marktrisiken im Rahmen der tourlichen Überwachung mittels Sensitivitätsanalysen.

Für die Heta werden die Limite für das Marktrisiko eng an die aktuell im Bestand befindlichen Risiken angepasst, damit diese dem Zweck einer Abbaueinheit entsprechen. Außerdem werden entsprechende Abbauvolumina geplant (Steuerung), die einen Soll-Ist-Vergleich ermöglichen (Überwachung) und den Abbaufortschritt in der Heta dokumentieren.

Im Rahmen der Risikosteuerung werden monatlich, quartalsweise und im Anlassfalle Berichte erstellt und die aktuelle Limitausschöpfung den Limiten gegenübergestellt. Bei Limitüberschreitungen werden Eskalationsprozesse initiiert. Marktrisiken aktiv zu steuern ist aufgrund weniger verfügbarer Marktpartner nur sehr eingeschränkt möglich.

Fremdwährungsrisiko

Hauptrisikotreiber im Fremdwährungsrisiko der Heta ist die Währung CHF. Aufgrund des eingeschränkten Marktzugangs kann das Fremdwährungsrisiko mittels Derivaten nicht vollständig angesteuert werden.

Das Fremdwährungsrisiko der Heta auf Basis von Sensitivitäten (Shift + 100 Pips) beträgt zum 31. Dezember 2019 EUR 0,1 Mio. (31. Dezember 2018: EUR -1,4 Mio.). Hauptgrund für den Rückgang im Jahr 2019 ist die 3. Zwischenverteilung im Dezember 2019.

Zinsänderungsrisiko

Das Zinsrisiko der Heta enthält alle zinsrelevanten On- und Off-Bilanzpositionen.

Als Berechnungsbasis für das Zinsrisiko und damit für die limitierten Risiken dient eine Sensitivitätsanalyse des jährlichen Nettozinsertragsrisikos. Dabei wird den zinstragenden Assets ein Anstieg der Zinskurve um 25 Basispunkte (BP) unterstellt und die Auswirkungen auf den Nettozinsertrag gemessen. Hauptrisiko für die Zinsrisikosteuerung sind die großteils nicht mehr verfügbaren Marktpartner für Zinsderivate.

Das Zinsänderungsrisiko der Heta beträgt auf Basis der angewandten Methode zum 31. Dezember 2019 EUR 0,3 Mio. (31. Dezember 2018: EUR 0,7 Mio.).

9.2.2.3. Liquiditätsrisiko

Unter Liquiditätsrisiko versteht die Heta das Risiko, fällige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht zu erfüllen. Die Abwicklungsmaßnahmen der Mandatsbescheide I-III (Stundung, Zinsfreistellung und Herabsetzung der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“) wirkten sich positiv auf das strukturelle Liquiditätsrisiko der Heta aus (siehe Kapitel (3.1.) Bescheide der FMA gemäß BaSAG). Mit der Anpassung der Erfüllungsquote von 64,4% (Vorstellungsbescheid II) auf 86,32% (Vorstellungsbescheid III) im September 2019 verringerte sich der Liquiditätspuffer auf EUR

0,1 Mrd. Aus derzeitiger Sicht hat die Heta den über die Dauer des Abbauhorizonts zu erfüllenden Plan bereits übererfüllt (Liquiditätspuffer per 31.12.2019 EUR 0,3 Mrd.) und ist daher ausreichend mit Liquidität ausgestattet.

Die Verwertungserfolge der Heta und die Rückführungen der Refinanzierungslinien der Tochtergesellschaften werden bei der OeNB veranlagt und führten dazu, dass die Liquiditätsreserve für die erfolgte Zwischenverteilung 2019 (Quote: 19,0% von 86,32%) entsprechend quotenmäßig abgeschöpft werden konnte.

Die Messung der Liquiditätsrisiken erfolgt mittels einer LCR (Liquidity Coverage Ratio) angelehnten Methodik, welche Plan- und Istdaten für Mittelzu- und Abflüsse gegenüberstellt. Weiters rundet die Methodik ein definiertes, für die Heta relevantes, Stressszenario ab.

Für alle Zahlungsverpflichtungen der Heta über den Abbauhorizont werden entsprechende Liquiditätsreserven vorgehalten. Als Basis für die Liquiditätssteuerung dient der Liquiditätsreport, welcher die vorhandenen Liquiditätsreserven dem voraussichtlichen Liquiditätsbedarf mit und ohne Stresssituationen gegenüberstellt.

Die Liquiditätsrisiken werden regelmäßig im Liquiditätsrisikobericht an den Vorstand, den Aufsichtsrat, die verantwortlichen Steuerungsbereiche und die FMA als Abwicklungsbehörde berichtet.

Überblick Liquiditätssituation

Insgesamt ist die Liquiditätssituation der Heta im Jahr 2019 von einem Liquiditätsüberhang aufgrund des Schuldenchnitts und der Prolongation der Schuldtitel im Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 gekennzeichnet, welcher neben den laufenden Zins- und Tilgungseinnahmen vorwiegend aus der Verwertung des Kredit-, Immobilien- und Wertpapierportfolios entstand. Zum Jahresende 2019 beträgt der freie Liquiditätsüberhang EUR 1.071,1 Mio. Auf einem Sicherstellungskonto verblieb ein Betrag von EUR 0,1 Mio., welcher dem Gläubigerschutz dient und deshalb nicht zur Ausschüttung kam.

9.2.2.4. Objektrisiko

Die Heta versteht unter Objektrisiko alle möglichen Verluste, welche sich durch Veränderungen im Marktwert von Mobilien und Immobilien ergeben können bzw. Verluste, welche durch eine Abweichung von der Abbaustrategie des Einzel-Assets entstehen.

Der proaktive und zeitgerechte Verkauf der Assets reduziert das Objektrisiko-Exposure. Die Grundlage für die Messung des Objektrisikos bilden die Markt- bzw. Buchwerte der jeweiligen Assets.

9.2.3. Operationelles Risiko

Operationelles Risiko (OpRisk) umfasst das Risiko für Verluste aus Risikofeldern, welche nicht dem unternehmerischen Risiko zuzuordnen sind, wie zum Beispiel organisatorische oder kommunikative Schwachstellen der Heta.

Die Heta ist potentiellen Verlusten aus verschiedenen operationellen Risiken ausgesetzt, wie organisatorische Risiken in internen Prozessen, Diebstahl und Betrug, Nichterfüllung regulatorischer Auflagen, Betriebsstörungen, Verstoß gegen interne Geheimhaltungsvorschriften sowie Risiken in Verbindung mit ausgelagerten Aufgaben oder auch die Beschädigung der physischen Vermögenswerte.

Das operationelle Risiko kann niemals völlig eliminiert werden und bedarf eines aktiven Managements um die Auswirkungen im Hinblick auf finanzielle Verluste und Image-schäden sowie Kosten, die aus dem Verstoß gegen regulatorische Auflagen resultieren, zu minimieren.

9.2.3.1. OpRisk-Steuerung und Management

Das aktive Management des operationellen Risikos erfolgt auf der Grundlage eines umfassenden Kataloges an Richtlinien, Dienstanweisungen und sonstigen, schriftlichen Handlungsanweisungen.

Um ein konzernweit einheitliches und transparentes Management des operationellen Risikos zu gewährleisten, wurde in der Heta das DORO-Konzept eingeführt (Decentralized Operational Risk Officer-Konzept) und in jeder Tochtergesellschaft ausgerollt. Die DOROs berichten direkt alle als materiell eingestuften „operational risk events“ an den Group Operational Risk Officer (GORO).

Enthalten im OpRisk Management ist auch das Reputationsrisiko, welches das Risiko darstellt, dass negative Publizität in Bezug auf die Geschäftspraktiken des Unternehmens, unabhängig von deren Wahrheitsgehalt, zu Abweichungen vom Abbauplan, kostspieligen Rechtsstreitigkeiten oder einer Verringerung der geplanten Liquidität führt.

Der OpRisk-Report stellt einen Überblick über OpRisk-Events, die daraus resultierende Verlustentwicklung und eine Übersicht über OpRisk-relevante Kennzahlen in den Prozessen dar. Ein zeitnahes sowie umfassendes OpRisk-Reporting erhöht die Risikotransparenz und ermöglicht das proaktive Management des OpRisk Exposures. Die Verwendung von Verlustdatenbanken zur systematischen Erfassung der operationellen Risiken ist sichergestellt. Im Falle von signifikanten Einbußen wird an das OpRC sowie an den Vorstand der Heta berichtet.

9.2.3.2. IKS

Das Interne Kontrollsystem (IKS) umfasst die Planung und Koordination aller Maßnahmen und Aktivitäten im Rahmen der Geschäftsprozesse, die der Sicherheit der Vermögenswerte, der Überprüfung der Richtigkeit der Buchhaltungsdaten sowie der Förderung der Genauigkeit und Zuverlässigkeit

der Prozesse dienen. Auch die Einhaltung der innerbetrieblichen Richtlinien wird über interne Kontrollsysteme überprüft.

Eine formale Evaluierung des IKS hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit erfolgt durch den Konzernvorstand auf jährlicher Basis. Die Evaluierung umfasst das System als solches und die Einzelkontrollvorgänge.

2019 lag der Schwerpunkt der Aktivitäten bei weiteren Anpassungen der internen Kontrollmechanismen an die sich ständig verändernde Heta-Umgebung. Mit der etablierten Prozesslandschaft im Jahr 2018 als Basis wurde im Jahr 2019 das IKS mit Fokus auf Aktivität/Aufgaben/Richtlinien im Zusammenhang mit den Abbauzielen weiterentwickelt. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Evaluierung von Kontrollmechanismen im Zusammenhang mit den Verkaufsprozessen, der Kontrolle von IT Rechnungen, Archivierung, Pre-Liquidation, Compliance und Rechnungsprozesse.

9.2.4. Geschäftsabwicklung und Strategisches Risiko

Bei der Abwicklung des Kreditportfolios ist die Heta rechtlichen Risiken ausgesetzt, hinzu kommt die besondere Situation der Heta selbst. Bei den zugrunde liegenden Sicherheiten und materiellen Vermögenswerten ist die Heta Objektrisiken ausgesetzt. Darüber hinaus agiert die Heta auf Märkten mit beschränktem Investoreninteresse.

Um diesen Geschäftsabwicklungsrisiken entgegenzuwirken, verfolgt die Heta verschiedene parallele Abwicklungsstrategien. Diese reichen von der Abwicklung von Krediten, über Einzel- und Portfolioverkäufe, bis hin zum Verkauf von Beteiligungen und Tochtergesellschaften.

Die geschäftlichen und strategischen Risiken sind in folgende Risiken unterteilt:

- Marktumfeldrisiko
- Strategisches Risiko
- Kostenrisiko
- Steuerrisiko und
- Konzentrationsrisiko

9.2.4.1. Steuerrisiken i.Z.m. abgabenrechtlichen Prüfungen

In Österreich sind derzeit keine abgabenrechtlichen Betriebsprüfungen anhängig. Die letzte abgabenrechtliche Betriebsprüfung umfasste den Zeitraum 2005 bis 2009. Die letzte GPLA Prüfung umfasste den Zeitraum 2015 bis 2017. Derzeit sind Veranlagungszeiträume ab 2014 grundsätzlich für eine Betriebsprüfung offen.

9.2.5. Compliance-Risiko

Compliance-Risiken wie rechtliche Sanktionen, finanzielle Verluste oder Imageschäden können entstehen, wenn Unter-

nehmen gegen Gesetze, branchenspezifische Vorschriften, interne Richtlinien oder vorgeschriebene Best Practices verstoßen. Die Heta hat zur Begrenzung des Compliance-Risikos im Frühjahr 2018 ihr konzernweites Compliance-Regelwerk verschärft und konzernweit ausgerollt. Die Einhaltung wird im Rahmen tourlicher Kontrollen durch Group Compliance (2nd line of defense) und Group Audit (3rd line of defense) kontrolliert. Das Compliance-Regelwerk, das von allen Mitarbeitern verpflichtend einzuhalten ist, umfasst die Themenbereiche Geldwäsche- & Terrorismusbekämpfung, Fraud Prevention, Antikorruption und Bestechungsbekämpfung, Vermeidung von Interessenkonflikten, Beschwerdemanagement, Verhaltenskodex für Mitarbeiter, Kapitalmarkt-Compliance, Umsetzung des Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) und Fit & Proper Assessments von Organen und bestimmten Schlüsselfunktionsträgern.

Insbesondere in Bezug auf Korruption und Bestechung verfolgt die Heta eine Zero-Tolerance-Politik, die durch in- und extern installierte Instrumente (anonymes Hinweisgebersystem und Beschwerdemanagement) gestützt und von Group Compliance zentral bearbeitet wird.

Das Berichtswesen bezüglich Compliance-Risiken wird durch Group Compliance zentral durchgeführt; Group Compliance berichtet im laufenden Tagesgeschäft direkt an den primär für Compliance-Agenden zuständigen CFRO/Vorstandssprecher bzw. zweiwöchentlich auch dem Gesamtvorstand der Heta. Unterstützt wird Group Compliance in den lokalen Tochtergesellschaften durch dezentrale Beauftragte (Geldwäsche- und Compliance-Beauftragte samt Stellvertreter), die wiederum sowohl dem lokalen Vorstand als auch an Group Compliance berichten. Im Zuge des Mitarbeiterabbaus und der Organisationsverschlingung wurde im November 2019 auch der Bereich Compliance/AML neu aufgesetzt und durch ein externes Co-Sourcing unterstützt. Die formelle und operative Verantwortlichkeit verbleibt jedoch in der Heta.

10. Internes Kontrollsystem im Rechnungslegungsprozess

Die Heta verfügt im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess über ein IKS, in dem geeignete Strukturen sowie Prozesse definiert und organisatorisch umgesetzt sind.

Der IKS Prozess als Teil des Risikomanagementsystems der Gesellschaft umfasst folgende allgemeine Zielsetzungen:

- Sicherstellung und Umsetzung der Geschäfts- und Risikostrategien sowie Unternehmensleitlinien,
- effektive und effiziente Nutzung aller Unternehmensressourcen, um die angestrebten Abbauziele zu erreichen,
- Verlässlichkeit der finanziellen Berichterstattung (Financial Reporting),
- Unterstützung der Einhaltung aller relevanten Gesetze, Vorschriften und Regeln.

Spezielle Zielsetzungen für den Rechnungslegungsprozess sind, dass durch das IKS eine zeitnahe, einheitliche und korrekte buchhalterische Erfassung aller Geschäftsvorfälle bzw. Transaktionen gewährleistet ist. Es stellt die Einhaltung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften und -standards sicher. Die obengenannten Dokumente beschreiben die Organisation und den Ablauf des Berichtswesens im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess.

Basis des IKS sind:

- eine angemessene Dokumentation aller relevanten Prozesse im Bereich Group Accounting & Controlling,
- Arbeitsanweisungen und Dokumentationen zu den einzelnen Arbeitsabläufen,
- die Darstellung aller relevanten Risiken und der entsprechenden Kontrollmechanismen,
- selbständig wirkende Kontrolleinrichtungen und -maßnahmen in der formalen Ablauf- und Aufbauorganisation (programmierte Kontrollen bei der Datenverarbeitung),
- Beachtung der Grundsätze der Funktionstrennung und des Vier-Augen-Prinzips,
- Interne Revision, als eigene Organisationseinheit, die prozessunabhängig mit der Überwachung aller Unternehmensbereiche befasst ist.

Die Interne Revision prüft in regelmäßigen Abständen die Zuverlässigkeit, Ordnungsmäßigkeit sowie Gesetzmäßigkeit des Rechnungslegungsprozesses und der Berichterstattung.

Das Interne Kontrollsystem der Heta stellt auf diese Weise sicher, dass

- der Kontenplan und die Struktur der Finanzberichterstattung den Normen sowie den Anforderungen der Heta genügen,
- die Tätigkeiten der Heta korrekt und angemessen dokumentiert und berichtet werden,

- relevante Belege systematisch und nachvollziehbar archiviert und abgelegt sind,
- für die Finanzberichterstattung notwendige Daten nachvollziehbar dokumentiert sind,
- alle an der Erstellung der Finanzberichterstattung beteiligten Tochtergesellschaften und Fachbereiche sowohl hinsichtlich Ausbildungsstand als auch Personalstand hinreichend ausgestattet sind,
- die Verantwortlichkeiten im Rahmen des Konzern-Rechnungslegungsprozesses klar und unmissverständlich geregelt sind,
- der Zugriff auf für die Rechnungslegung wesentlicher IT-Systeme ausreichend restriktiv gehandhabt wird, um Missbrauch vorzubeugen,
- alle relevanten rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die in den Konzerneinheiten implementierten Prozesse, Policies und Kontrolleinrichtungen werden einer laufenden Evaluierung und Weiterentwicklung unterzogen.

Die Konzerntochtergesellschaften erstellen ihre Abschlüsse auf Basis lokaler Rechnungslegungsvorschriften und übermitteln ihre konzernweit nach UGB erstellten Daten mittels eines einheitlichen Reporting-Tools (Package). Sie sind für die Einhaltung der konzernweit gültigen Group Policies und für den ordnungsgemäßen und zeitgerechten Ablauf ihrer rechnungslegungsbezogenen Prozesse und Systeme verantwortlich. Im gesamten Rechnungslegungsprozess werden die lokalen Tochtergesellschaften durch zentrale Ansprechpartner im Group Accounting & Controlling unterstützt.

Das Management der Tochtergesellschaften trägt die Verantwortung für die Umsetzung und Überwachung des lokalen IKS und bestätigt dessen Einhaltung jährlich.

Die von den Tochtergesellschaften übermittelten Daten werden im Group Accounting & Controlling auf Plausibilität geprüft und in die Konsolidierungssoftware Cognos Controller eingespielt. Die Konsolidierungsschritte (u.a. die Aufwands- und Ertragskonsolidierung, die Kapitalkonsolidierung und die Schuldenkonsolidierung) werden direkt im System vorgenommen. Anschließend erfolgt die Eliminierung allfälliger Zwischengewinne mittels Konzernbuchungen. Damit in Zusammenhang stehende Abstimmungsarbeiten, die Überwachung der zeitlichen, prozessualen und inhaltlichen Vorgaben und die Durchführung von systemtechnischen Kontrollen und manuellen Prüfungen sind Teil dieses Prozesses. Abschließend wird zum Stichtag 31. Dezember der Konzernanhang und der Konzernlagebericht erstellt.

10.1. IKS-bezogene Aktivitäten im Geschäftsjahr 2019

2019 lag der Schwerpunkt der Aktivitäten bei der weiteren Anpassung der internen Kontrollmechanismen an die sich ständig verändernde Heta-Umgebung. Mit der etablierten Prozesslandschaft im Jahr 2018 als Basis wurde im Jahr 2019 das IKS mit Fokus auf Aktivität/Aufgaben/Richtlinien im Zusammenhang mit den Abbauzielen weiterentwickelt. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Evaluierung von Kontrollmechanismen im Zusammenhang mit den Verkaufsprozessen, der Kontrolle von IT Rechnungen, Archivierung, Pre-Liquidation, Compliance und Rechnungsprozesse.

10.2. Geplante IKS-Aktivitäten für das Geschäftsjahr 2020

Die durch den Abbau bedingten laufenden Anpassungen von Prozessen werden im Geschäftsjahr 2020 weiter fortschreiten.

In diesem Zusammenhang wird der Fokus weiterhin auf den Prozessen liegen, die hauptsächlich dazu beitragen, das Erreichen der Abbauziele zu unterstützen und zu steuern.

11. Forschung und Entwicklung

Die Heta betreibt branchenbedingt keine eigene Forschung und Entwicklung.

12. Prognosebericht

Für das Jahr 2020 plant die Heta die konsequente Fortführung ihrer operativen Verwertungstätigkeit. Hierbei steht neben der Verwertung der noch verbliebenen Vermögenswerte insbesondere das Vorantreiben abzuschließender Verkaufsprozesse auf (Teil-)Portfolio- und Länderebene im Fokus. Darüber hinaus gilt es, die Möglichkeiten für weitere Verkaufsinisiativen zu prüfen. Soweit der Abbau von Beteiligungen und Gesellschaften nicht im Rahmen der oben genannten Verkäufe erfolgt, ist für 2020 deren Liquidation voranzutreiben, was durch die stetige und systematische Beseitigung von Liquidationshemmnissen in eigens dafür aufgesetzten Projekten geschieht.

2019 wurden in Montenegro, Kroatien und Bosnien & Herzegowina wesentliche Verkaufstransaktionen abgeschlossen. Der komplette Rückzug der Heta aus Slowenien wird im Jahr 2020 vollzogen werden. Damit reduziert sich der operative Markt auf Österreich, Restportfolien in Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Deutschland sowie die bereits in Liquidation befindliche Gesellschaft in Ungarn. Die für diese Gesellschaften bestehenden detaillierten Abbaupläne bzw. Liquidationsszenarien werden konsequent weiterverfolgt, wobei optionale Verkaufsszenarien auch weiterhin geprüft werden sollen.

Der im Mai 2019 veröffentlichte aktualisierte Abbauplan nach GSA beinhaltet eine Neueinschätzung der erwarteten Recovery und des Abbauperlaufs. Im Vergleich zum Abbauplan 2018 wird im Abbauplan 2019 mit einer höheren Recovery (EUR 10,8 Mrd. statt EUR 10,5 Mrd.) sowie einer Reduktion der Bilanzsumme (ohne Barreserve) um rd. 96% (Basis Jahresende 2014) gerechnet. Der Abbauplan nach GSA wird im Frühjahr 2020, wie gesetzlich vorgesehen, aktualisiert und die weiteren Maßnahmen zur Abwicklung der Heta darstellen. Der Fokus verschiebt sich zusehends vom Abbau der Vermögenswerte zur Beseitigung von Liquidationshemmnissen hin.

In einer außerordentlichen Hauptversammlung am 12. Dezember 2019 wurde ein Beschluss über eine dritte vor Fälligkeit stattfindende Verteilung des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger gefasst und in weiterer Folge EUR 2,04 Mrd. an die Gläubiger von "berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" verteilt und davon EUR 1,92 Mrd. zur Auszahlung gebracht. Ermöglicht hat dies insbesondere der durch die FMA gemäß BaSAG erlassenen Vorstellungsbescheid III vom 13. September 2019 der für „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ eine Quote von 86,32 % vorsieht. Auch im Jahr 2020 wird eine weitere, vor Fälligkeit stattfindende Verteilung des Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger geprüft werden.

Begleitet und unterstützt wurde die Portfolio-Verwertung in den vergangenen Jahren (v.a. seit 2015) von einer guten Konjunktur. In den kommenden Jahren wird die Abbautätigkeit der Heta nicht mehr so sehr konjunkturabhängig sein, da sich der Schwerpunkt zur Lösung von Rechtsfällen, steuerlichen Themenstellungen und dem Monitoring der im Rahmen der Verkaufstransaktionen vereinbarten Gewährleistungen verschiebt. Die Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank belastet weiterhin das Ergebnis der Heta, da die eigene bei der Österreichischen Nationalbank veranlagte Liquidität negativ verzinst wird. Da hier auch für 2020 keine wesentliche Trendwende zu erwarten ist und keine Alternative zur Veranlagung bei der OeNB möglich ist, wird die Heta weiterhin versuchen, überschüssige Liquidität nach Möglichkeit vorzeitig zu verteilen.

Analog zur Reduktion des Portfolios und der Beteiligungsstruktur ist auch der weitere kontinuierliche Abbau von Mitarbeitern in der Heta vorgesehen. Der Mitarbeiterstand in der Konzernobergesellschaft soll von 125 Personen (Stand 31. Dezember 2019) sukzessive und analog zum Verwertungsfortschritt reduziert werden. Ein bereits bestehender Sozialplan ist auch im Jahr 2020 anwendbar und soll dafür Sorge tragen, dass dieser Mitarbeiterabbau in geordneter und sozial verträglicher Form erfolgt.

Die wesentliche Herausforderung für 2020 und die weiteren Jahre bleibt die Lösung komplexer rechtlicher und steuerrechtlicher Problemstellungen bei der Liquidation von Tochtergesellschaften, welche die ursprünglich von der Heta geplante Liquidationsdauer verlängern kann.

Abschließend weist der Vorstand nochmals darauf hin, dass die FMA mit Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 die Kontrolle über die Heta übernommen hat und alle mit den Aktien verbundenen Verwaltungs- und Kontrollrechte ausübt.

(Quellen: WIFO)

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. März 2020
Heta Asset Resolution AG

DER VORSTAND

Mag. Martin Handrich
(Mitglied)

Mag. Alexander Tscherteu
(Vorstandssprecher)

Konzernabschluss

zum 31. Dezember 2019

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA		31.12.2019 in EUR	31.12.2018 in TEUR
1.	Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken	1.071.265.841	2.272.811
2.	Schuldtitel öffentlicher Stellen		
	a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	0	0
3.	Forderungen an Kreditinstitute		
	a) täglich fällig	153.669.549	238.369
	b) sonstige Forderungen	9.754.078	10.281
		163.423.627	248.650
4.	Forderungen an Kunden	212.200.548	554.505
5.	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		
	a) von öffentlichen Emittenten	0	0
	b) von anderen Emittenten	0	0
	<i>darunter: eigene Schuldverschreibungen EUR 0 (Vorjahr: TEUR 0)</i>	0	0
6.	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.722.813	1.849
7.	Beteiligungen	1.574.654	1.573
	<i>darunter: an Kreditinstitute EUR 0 (Vorjahr: TEUR 0)</i>		
	<i>darunter: at-Equity bewertete Beteiligungen EUR 1.574.654 (Vorjahr: TEUR 1.570)</i>		
8.	Anteile an verbundenen Unternehmen	19.072.003	11.900
	<i>darunter: an Kreditinstitute EUR 0 (Vorjahr: TEUR 0)</i>		
9.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	0	0
10.	Sachanlagen	41.067.402	74.743
	<i>darunter: Grundstücke und Bauten, die vom Unternehmen im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden EUR 0 (Vorjahr: TEUR 2)</i>		
11.	Sonstige Vermögensgegenstände	65.262.801	85.914
12.	Rechnungsabgrenzungsposten	248.621	329
13.	Aktive latente Steuern	0	0
	Summe der Aktiva	1.575.838.310	3.252.273
	Posten unter der Bilanz:		
1.	Auslandsaktiva	298.332.853	652.575

Die Wertansätze des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2019 sowie zum 31. Dezember 2018 basieren auf der Gone Concern-Prämisse.

PASSIVA		31.12.2019 in EUR	31.12.2018 in TEUR
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
	a) täglich fällig	165.560	2.965
	b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	171.844.552	39.265
		172.010.112	42.230
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		
	a) sonstige Verbindlichkeiten, darunter:		
	aa) täglich fällig	26.438.219	17.952
	ab) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	209.725.890	45.952
		236.164.109	63.904
3.	Verbriefte Verbindlichkeiten		
	a) begebene Schuldverschreibungen	474.312.921	89.374
4.	Sonstige Verbindlichkeiten	42.733.911	43.430
5.	Rechnungsabgrenzungsposten	1.071.053	1.583
6.	Rückstellungen		
	a) Rückstellungen für Abfertigungen	1.384.636	1.698
	b) Rückstellungen für Pensionen	4.396.531	4.526
	c) Steuerrückstellungen	841.732	837
	d) Sonstige	271.204.110	361.754
	e) Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren	291.444.129	2.618.816
		569.271.138	2.987.631
7.	Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken	80.275.066	24.123
8.	Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	0
10.	Gezeichnetes Kapital	0	0
11.	Währungsrücklage	0	0
Summe der Passiva		1.575.838.310	3.252.273
Posten unter der Bilanz:			
1.	Eventualverbindlichkeiten	1.414.662.842	1.816.392
	a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten	169.409	7.749
	b) Aufgrund der Anwendung der Gläubigerbeteiligung herabgesetzte Verbindlichkeit	1.414.493.433	1.808.643
2.	Kreditrisiken	0	0
3.	Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften	1.570.000	2.598
4.	Auslandspassiva	48.079.945	50.249

Die Wertansätze des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2019 sowie zum 31. Dezember 2018 basieren auf der Gone Concern-Prämisse.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2019

		1.1.-31.12.2019	1.1.-31.12.2018
		EUR	TEUR
1.	Zinsen und ähnliche Erträge <i>darunter: aus festverzinslichen Wertpapieren</i>	13.621.213 0	6.845 661
2.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-32.219	-99
I.	NETTOZINSERTRAG	13.588.994	6.746
3.	Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	10.449.923	809
	a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren	342.991	305
	b) Erträge aus Beteiligungen <i>darunter: aus at-Equity</i>	5.607 0	2 2
	c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen	10.101.325	502
4.	Provisionserträge	499.195	399
5.	Provisionsaufwendungen	-696.023	-933
6.	Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften	3.250.960	-25.902
7.	Sonstige betriebliche Erträge	95.760.314	216.264
II.	BETRIEBSERTRÄGE	122.853.363	197.382
8.	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-52.026.547	-82.212
	a) Personalaufwand	-26.098.588	-41.087
	aa) Löhne und Gehälter	-19.691.019	-30.883
	ab) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-5.186.467	-7.594
	ac) sonstiger Sozialaufwand	-262.545	-470
	ad) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-560.987	-873
	ae) Dotierung der Pensionsrückstellung	-186.057	-355
	af) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen	-211.513	-912
	b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)	-25.927.959	-41.125
9.	Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände	-1.986.146	-8.058
10.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-14.901.658	-16.133
III.	BETRIEBSAUFWENDUNGEN	-68.914.351	-106.404
IV.	BETRIEBSERGEBNIS	53.939.012	90.979
11./12.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Forderungen, Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Wertpapieren des Umlaufvermögens	226.003.619	94.649
13./14.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen	52.499.276	-14.467
V.	ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	332.441.907	171.160

Die Wertansätze des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2019 sowie zum 31. Dezember 2018 basieren auf der Gone Concern-Prämisse.

		1.1.-31.12.2019	1.1.-31.12.2018
		EUR	TEUR
15.	Außerordentliche Erträge <i>darunter: Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken</i>	128.000.000	642.296
		0	130.339
16.	Außerordentliche Aufwendungen <i>darunter: Zuführungen zum Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken</i>	-457.900.529	-809.732
		-56.152.251	0
17.	Außerordentliches Ergebnis (Zwischensumme aus Posten 15 und 16)	-329.900.529	-167.436
18.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	-2.407.904	-3.222
19.	Sonstige Steuern, soweit nicht im Posten 18 auszuweisen	-133.474	-502
VI.	JAHRESÜBERSCHUSS	0	0

Die Wertansätze des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2019 sowie zum 31. Dezember 2018 basieren auf der Gone Concern-Prämisse.

Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung

in TEUR

	Gezeichnetes				Summe
	Kapital	Kapitalrücklage	Jahresüberschuss	Währungsrücklage	Eigenkapital
Eigenkapital 1.1.2019	0	0	0	0	0
Jahresüberschuss	0	0	0	0	0
Kapitalherabsetzung gemäß BaSAG	0	0	0	0	0
Eigenkapital 31.12.2019	0	0	0	0	0

in TEUR

	Gezeichnetes				Summe
	Kapital	Kapitalrücklage	Jahresüberschuss	Währungsrücklage	Eigenkapital
Eigenkapital 1.1.2018	0	0	0	0	0
Jahresüberschuss	0	0	0	0	0
Kapitalherabsetzung gemäß BaSAG	0	0	0	0	0
Eigenkapital 31.12.2018	0	0	0	0	0

Konzerngeldflussrechnung

in TEUR

	2019	2018
Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit		
Jahresüberschuss	0	0
Zuführung zur Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren	399.234	809.732
Auflösung Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken	56.152	-130.339
Gewinn aus Vergleichen mit der BayernLB und der Republik Österreich)	-128.000	-511.703
Verluste/Gewinne aus dem Verkauf von Tochtergesellschaften	-45.019	17.354
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	2.002	7.501
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Finanzanlagen und sonstiges Umlaufvermögen	-7.294	-951
Auflösung von Kreditrisikovorsorgen	-147.001	-85.211
Auflösung von Rückstellungen	-64.736	-91.095
Gewinn aus der Veräußerung von Finanzanlagen, Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	-2.492	-16.861
Zwischensumme	62.847	-1.573
Forderungen an Kreditinstitute	113.110	163.961
Forderungen an Kunden	368.065	322.805
Wertpapiere	126	18.528
Sonstige Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-3.814	14.615
Rückstellungen, mit Ausnahme Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren	-27.807	-32.153
Sonstige Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	907	-5.509
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	513.433	480.674
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen	20.892	19.905
Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten	-1.103	-1.302
Einzahlungen aus dem Verkauf von Tochterunternehmen	165.219	20.041
Auszahlungen i.Z.m. der Rekapitalisierung verbundener, nicht konsolidierter Unternehmen (> 50 %)	0	-140
Cashflow aus Investitionstätigkeit	185.008	38.504
Veränderung von Finanzverbindlichkeiten	-1.899.979	-3.230.723
<i>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</i>	257.780	-1.379.845
<i>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</i>	183.908	-566.078
<i>Verbriefte Verbindlichkeiten</i>	384.939	-1.284.800
<i>Verwendung Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren</i>	-2.726.606	0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-1.899.979	-3.230.723

	2019	2018
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode (1.1.)	2.272.811	4.984.363
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	513.433	480.674
Cashflow aus Investitionstätigkeit	185.008	38.504
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-1.899.979	-3.230.723
Effekte aus Wechselkursänderungen	-8	-7
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode (31.12.)	1.071.265	2.272.811

Der Zahlungsmittelbestand (Barreserve) entspricht dem Bilanzposten Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken.

Der Liquiditätsbestand verringerte sich im Geschäftsjahr 2019 von EUR 2.272.811 Tausend um EUR 1.201.545 Tausend auf EUR 1.071.266 Tausend. Während der rasche Abbau von Vermögenswerten (Rückgang der Non Cash-Assets von EUR 979.462 Tausend um EUR 474.890 Tausend auf EUR 504.572 Tausend) zu einem Anstieg der Barreserve führte, wurden durch die in 2019 vorgenommene dritte Zwischenverteilung insgesamt EUR 1.915.185 Tausend an Gläubiger „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ ausbezahlt.

Der operative Cashflow wird ausgehend vom Jahresergebnis nach Steuern ermittelt und um zahlungsunwirksame Vorgänge, insbesondere um die ergebniswirksame Dotierung der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren sowie die Dotierung des Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken bereinigt.

Insgesamt konnte in 2019 mit EUR 513.433 Tausend ein positiver Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit erzielt werden. Zurückzuführen war dies insbesondere auf den Rückgang von Forderungen gegenüber Kunden um EUR 368.065 Tausend. Dies war im Wesentlichen auf Tilgungen von Kreditnehmern sowie auf Portfolio- und Einzelverkäufe von Krediten und den Wohnbauförderdarlehen des Landes Kärnten zurückzuführen. Die Forderungen gegenüber Kreditinstitute sind im Jahr

2019 um EUR 113.110 Tausend ebenfalls stark zurückgegangen, wobei dies zu einem großen Teil durch Tilgungen der ehemaligen Tochterbank in Italien bedingt war.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit war mit EUR 185.008 Tausend ebenfalls positiv. Zurückzuführen war dieser insbesondere auf die Zuflüsse aus der Veräußerung von Tochtergesellschaften.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit war mit EUR -1.899.979 Tausend deutlich negativ. Diese Abflüsse sind beinahe zur Gänze auf Auszahlungen an Gläubiger von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ zurückzuführen, welche im Rahmen der dritten Zwischenverteilung sowie für abgeschlossene Vergleichen getätigt wurden.

Vom gesamten Liquiditätsbestand von EUR 1.071.265 Tausend entfallen zum 31. Dezember 2019 EUR 140 Tausend auf Sicherstellungskonten, die bei der OeNB geführt werden.

Anhang zum Konzernabschluss 2019

I. GRUNDSÄTZLICHES

(1) Unternehmen

Die Heta Asset Resolution AG (Heta) ist eine teilregulierte Abbaueinheit gemäß dem BGBl. I 2014/51, Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA). Der Geschäftszweck der Heta ist der vollständige Abbau ihrer Vermögenswerte. Gemäß § 3 Abs. 1 GSA hat die Abbaueinheit „eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen (Portfolioabbau)“. Anschließend ist die Gesellschaft zu liquidieren.

Im Oktober 2014 hat die Heta ihre Bankkonzession zurückgelegt und unterliegt seither gemäß § 3 Abs. 4 GSA in eingeschränktem Maße den Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG) und dementsprechend bestimmten Melde- und Anzeigepflichten gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) und der Finanzmarktaufsicht (FMA). In diesem Rahmen ist sie aufgrund der Legalkonzession des GSA unter anderem berechtigt, Bank- oder Leasinggeschäfte zu betreiben, die diesem Zweck dienen. Die FMA ist die Abwicklungsbehörde für Österreich und zugleich die zuständige Aufsichtsbehörde, die gemäß § 8 GSA die Erfüllung der anwendbaren Bestimmungen des BWG überprüft.

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 ist die Heta über lokale Tochtergesellschaften in den Ländern Österreich, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Ungarn und Deutschland vertreten. Der Mitarbeiterstand der gesamten Heta-Gruppe belief sich zum Jahresende 2019 auf eine Zahl von 232 Mitarbeitern (in Vollzeitäquivalenten, FTE) und liegt damit um 198 unter dem Wert des Vorjahres (430).

(2) Abwicklung der Heta gemäß BaSAG

2.1. Bescheide der FMA gemäß BaSAG

Nachdem Ende Februar 2015 im Zuge der Bilanzerstellung für das Geschäftsjahr 2014 die ersten Zwischenergebnisse aus dem Asset Quality Review (AQR), der eine kapitalmäßige Unterdeckung zwischen EUR -4,0 Mrd. und EUR -7,6 Mrd. aufzeigte, bekannt wurden, und die Republik Österreich als Eigentümerin der Heta erklärt hatte, keine weiteren Maßnahmen für die Gesellschaft ergreifen zu wollen, hat die FMA am 1. März 2015 einen Mandatsbescheid (Mandatsbescheid I) gemäß Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) erlassen. Damit wurden zur Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt.

Am 10. April 2016 hatte die FMA einen Vorstellungsbescheid erlassen (Vorstellungsbescheid I), der den Mandatsbescheid I vollinhaltlich bestätigte und ersetzte. Ebenfalls am 10. April 2016 hatte die FMA einen weiteren Bescheid mit Abwicklungsmaßnahmen die Heta betreffend kundgemacht (Mandatsbescheid II). Mit diesem wurden mit sofortiger Wirkung folgende Abwicklungsmaßnahmen nach BaSAG auf die Heta angewendet:

1. Herabsetzung des harten Kernkapitals und Ergänzungskapitals auf Null;
2. Instrument der Gläubigerbeteiligung, insbesondere:
 - Herabsetzung der zum 1. März 2015 nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf Null;
 - Herabsetzung der nicht nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ zum 1. März 2015 samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf 46,02 %;
 - Herabsetzung der Nennwerte oder der ausstehenden Restbeträge der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ aus Gerichtsverfahren der Heta oder der sonstigen strittigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“, einschließlich solcher, deren Sachverhalt zum 1. März 2015 begründet war, deren Eintritt oder Höhe jedoch ungewiss ist, auf einen Betrag von 46,02 % jeweils einschließlich der bis zum 28. Februar 2015 aufgelaufenen Zinsen;
3. Änderung von Zinssätzen: Herabsetzung des Zinssatzes auf sämtliche „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ der Heta ab 1. März 2015 auf 0 %;
4. Änderung von Fälligkeiten: Änderung der Fälligkeit sämtlicher „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ bis zum Auflösungsbeschluss nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch spätestens bis 31. Dezember 2023;
5. Löschung von mit den Anteilen und Eigentumstiteln verbundenen Rechten, Übernahme der Kontrolle und Ausübung der mit den Anteilen und Eigentumsrechten verbundenen Verwaltungsrechte durch die FMA.

Am 2. Mai 2017 veröffentlichte die FMA einen weiteren Vorstellungsbescheid (Vorstellungsbescheid II). Der Vorstellungsbescheid II ersetzte den Mandatsbescheid II. Der Nennwert der nicht-nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta, den die FMA mit dem Mandatsbescheid II auf 46,02 % herabgesetzt hatte, wurde durch den Vorstellungsbescheid II auf 64,4 % geändert. Bis auf die Änderung der Quote wurde mit dem Vorstellungsbescheid II der Mandatsbescheid II im Wesentlichen inhaltlich bestätigt. Mit Mandatsbescheid III vom 26. März 2019 wurde seitens der FMA der Nennwert der nicht-

nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta abermals erhöht und zwar von 64,4 % auf 85,54 %. Zuletzt wurde mit dem Vorstellungsbescheid III vom 13. September 2019, der den Mandatsbescheid III ersetzt, die Quote der nicht-nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta auf 86,32 % angehoben. Mit den zuletzt erlassenen Bescheiden wurde jedoch der Zeitpunkt der Fälligkeit der nicht-nachrangigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta nicht verändert. Diese Verbindlichkeiten sind gemäß Vorstellungsbescheid II bis längstens 31. Dezember 2023 gestundet. Gegen die Bescheide konnte jeweils das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben werden, auch gegen den Vorstellungsbescheid III, wovon manche Gläubiger Gebrauch gemacht hatten. Der Stand dieser Verfahren ist der Heta nicht bekannt, da sie in diesen Verfahren keine Parteistellung hat.

Die Mandatsbescheide bzw. Vorstellungsbescheide beruhen auf dem BaSAG, mit dem die EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD) in Österreich umgesetzt wurde, dies mit der Folge, dass die Bescheide auch in allen EU-Mitgliedsstaaten anzuerkennen sind.

2.2. Umgang betreffend strittiger bzw. ungewisser (bedingter) „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“, Abschluss von Vergleichen

Auch strittige Verbindlichkeiten, d.h. Verbindlichkeiten, die Gegenstand von gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten sind bzw. ungewisse oder bedingte Verbindlichkeiten, sofern sie „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ gemäß der FMA-Bescheide darstellen, unterliegen den Gläubigermaßnahmen. Im Rahmen der bisher erfolgten Zwischenverteilungen orientierte sich die Heta an der in der Insolvenzordnung aufgezeigten Vorgehensweise und hat die für strittige bzw. bedingte Verbindlichkeiten entfallenden Zwischenverteilungsbeträge auf Sicherstellungskonten bei der OeNB, getrennt von der sonstigen Liquidität, hinterlegt.

Der Erlag auf dem Sicherstellungskonto für strittige „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ wird von Heta zeitnah an den/die Gläubiger ausgezahlt, wenn (i) ein dazu anhängiges oder anhängig gemachtes gerichtliches Verfahren rechtskräftig erledigt ist oder (ii) zwischen dem/den Gläubiger(n) und der Heta eine endgültig streitbereinigende Einigung hinsichtlich der Forderung erzielt wurde. Die Auszahlung des sichergestellten Betrags erfolgt in Umsetzung der jeweils genehmigten Zwischenverteilung. Der Erlag auf dem Sicherstellungskonto für ungewisse „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ wird von der Heta sofern und soweit die Bedingung zur Auszahlung des Erlags hinsichtlich des betreffenden Gläubigers eingetreten ist, bei der nächsten Zwischenverteilung berücksichtigt.

Seit Beginn der Abwicklung hat die Heta eine Reihe von Vergleichen betreffend strittiger „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ abgeschlossen. Die wirtschaftlichen Bedingungen der Vergleiche unterscheiden sich voneinander und sind vom jeweiligen Sachverhalt abhängig. Als Folge eines Vergleichs kann es entweder zu einer finalen Bereinigung und somit entweder Erfüllung der verglichenen Verbindlichkeit oder Wegfall dieser kommen und/oder zu einer Einigung über Höhe oder Rang der Verbindlichkeit, die dann als nicht-strittige „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit“ an der weiteren Abwicklung der Heta teilnimmt. Jedenfalls muss seitens der Heta sichergestellt werden, dass die Vorgaben der FMA für derartige Vergleiche beachtet werden.

2.3. Zwischenverteilungen

2.3.1. ERSTE ZWISCHENVERTEILUNG 2017

Gemäß der erlassenen Bescheide der FMA besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Verteilung des Verwertungserlöses an Gläubiger der Heta. Die Prüfung der Voraussetzungen dafür hat jährlich zu erfolgen. Basierend auf dem Jahresabschluss der Heta zum 31. Dezember 2016 prüfte der Vorstand gemäß § 3 Abs. 7 der Geschäftsordnung erstmalig, ob eine Zwischenverteilung der vorhandenen Vermögenswerte zur (teilweisen) Befriedigung der Gläubiger schon vorzeitig stattfinden könnte. Nach einer positiven Beurteilung wurde von den Organen und der FMA ein Verteilungsvorschlag genehmigt, wonach basierend auf dem Jahresabschluss der Heta zum 31. Dezember 2016 und dem zum 31. Mai 2017 bestehenden Barmittelbestand i.H.v. EUR 8.451,3 Mio. eine Zwischenverteilungsquote von 69,0 % (in Bezug auf die Quote von 64,4 % gemäß Vorstellungsbescheid II vom 2. Mai 2017, somit 44,436 % bezogen auf den zum 1. März 2015 ausstehenden Betrag) auf „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ gemäß § 86 BaSAG – durch Auszahlung oder Sicherstellung – im Juli 2017 zu verteilen war. Im Rahmen der ersten Zwischenverteilung wurde ein umgerechneter EUR-Verteilungsbetrag von EUR 5.773,9 Mio. ermittelt, wovon EUR 4.473,1 Mio. an Gläubiger ausbezahlt bzw. teilweise von HETA vereinnahmt und EUR 1.300,8 Mio. auf OeNB-Sicherstellungskonten hinterlegt wurden.

2.3.2. ZWEITE ZWISCHENVERTEILUNG 2018

Auf Grundlage des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 erfolgte im Jahr 2018 nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Abwicklungsziele und der Erfordernisse einer geordneten Abwicklung abermals die Prüfung, ob eine weitere Zwischenverteilung stattfinden kann. Nach einer positiven Beurteilung wurde von den Organen der Heta und der FMA

ein Verteilungsvorschlag genehmigt, wonach eine Quote von 29,0 % (bezogen auf 64,4 % bzw. 18,676 % bezogen auf die Ursprungsverbindlichkeit per 1. März 2015 zu 100 %) zur vorzeitigen Ausschüttung an die Gläubiger zu verteilen war. Unter Anwendung dieser Quote ergab sich ein effektiver Verteilungsbetrag i.H.v. EUR 2.411,5 Mio. wovon EUR 1.867,4 Mio. an Gläubiger ausbezahlt und EUR 545,0 Mio. auf die eingerichteten OeNB-Sicherstellungskonten umgebucht wurden. Die, an die Gläubiger „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ verteilte Quote betrug somit nach erfolgter zweiter Zwischenverteilung 63,112 % (in Bezug auf 100 %).

2.3.3. DRITTE ZWISCHENVERTEILUNG 2019

Die Feststellung des Jahresabschlusses der HETA zum 31. Dezember 2018 erfolgte per 14. März 2019, sodass der Vorstand die in der Geschäftsordnung vorgesehene Prüfung der Voraussetzungen für eine weitere Zwischenverteilung im Jahre 2019 bis 11. April 2019 durchzuführen gehabt hätte. Vor dem Hintergrund des für Herbst 2019 erwarteten Vorstellungsbescheids III, wurde seitens des Aufsichtsrats der HETA nach Abstimmung mit der FMA als Abwicklungsbehörde das Abgehen von dieser Frist genehmigt, sodass die Prüfung und Berichterstattung für das Jahr 2019 erst binnen vier Wochen nach Veröffentlichung des Vorstellungsbescheids III zu erfolgen hatte. Ende 2019 wurde sodann nach einer positiven Beurteilung von den Organen der Heta und der FMA ein Verteilungsvorschlag genehmigt, wonach eine Quote von 19,0 % (bezogen auf 86,32 % bzw. 16,4008 % bezogen auf die Ursprungsverbindlichkeit per 1. März 2015 zu 100 %) zur vorzeitigen Ausschüttung an die Gläubiger zu verteilen war. Unter Anwendung der Quote von 19,0 % ergab sich ein effektiver Verteilungsbetrag i.H.v. EUR 2.044,0 Mio., wovon EUR 1.915,2 Mio. an Gläubiger ausbezahlt, EUR 0,1 Mio. auf die eingerichteten OeNB-Sicherstellungskonten umgebucht und EUR 128,6 Mio. aufgrund von Vergleichen bzw. offenen Forderungen, seitens HETA vereinnahmt wurden. Somit wurde i.R.d. ersten drei Zwischenverteilungen eine Verteilungsquote von insgesamt 79,5128 % erreicht.

2.4. Weitere Abwicklung der Heta und Liquidation

Gemäß § 3 Abs. 7 des Gesetzes zur Schaffung einer Abbaueinheit („GSA“) bzw. gemäß § 84 BaSAG ist mit der Bewerkstelligung des Portfolioabbaus ein Auflösungsbeschluss zu fassen. Seit einer Gesetzesänderung Anfang 2018 sieht § 84 BaSAG detailliertere Voraussetzungen dazu vor: Der Portfolioabbau gilt als bewerkstelligt, wenn (i) die Abbaueinheit alle Bankgeschäfte und Wertpapierdienstleistungen zuvor abgewickelt hat und (ii) die liquiden Mittel ausreichen, um die bestehenden und erwarteten zukünftigen Verbindlichkeiten zu befriedigen. Zu beiden Voraussetzungen muss auch eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt werden. Die Abwicklungsbehörde hat die Beendigung des Betriebs der Abbaueinheit, sobald ihr diese angezeigt wurde, mit Bescheid festzustellen. Sobald dieser Bescheid erlassen wurde, ist die Gesellschaft keine Abbaueinheit im Sinne des BaSAG mehr. Die Heta ist seit Mitte 2019 mit der FMA hinsichtlich der intern notwendigen Prozesse zur Erreichung der gesetzlichen Voraussetzungen der Bewerkstelligung des Portfolioabbaus und der damit verbundenen Berichterstattung an die Abwicklungsbehörde in Abstimmung. Verbindliche zeitliche Angaben bezüglich der Beendigung des Portfolioabbaus und der Erfüllung der Voraussetzungen des § 84 BaSAG können derzeit noch nicht gemacht werden.

(3) Auswirkungen des Schuldenschnitts auf den Konzernabschluss

Die nachstehende Übersicht zeigt die Passivseite der UGB-Konzernbilanz, aufgeteilt in „nicht berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ (nicht der Gläubigerbeteiligung unterliegende Verbindlichkeiten; Ansatz zu 100 %) und in „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“. Die „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ werden zum überwiegenden Teil auf Basis des FMA-Bescheids (86,32 %) und unter Berücksichtigung der ersten (44,436 %), zweiten (18,676 %) und dritten (16,4008 %) Zwischenverteilung nur mehr zu 6,8072 % angesetzt. Der Ansatz zu einem hiervon abweichenden Prozentsatz ergibt sich aus individuell abgeschlossenen Vergleichen bzw. strittigen Verbindlichkeiten.

in TEUR

	Konzernbilanz		berücksichtigungsfähig				nicht berücksichtigungsfähig
	wert						
	31.12.2019	86,3200%	6,8072%	23,2080%	21,9200%	68,7650%	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	172.010	0	163.379	0	0	0	8.632
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	236.164	0	209.853	0	0	1	26.310
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	474.313	0	474.313	0	0	0	0
4. Sonstige Verbindlichkeiten	42.734	72	1.425	0	12	0	41.225
5. Rückstellungen (ohne Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren)	277.827	8	15	184	0	0	277.620
Gesamt	1.203.048	79	848.985	184	12	1	353.786

Im Geschäftsjahr 2019 veränderten sich die „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ einerseits durch die im März bzw. im September 2019 erlassenen Bescheide der FMA, in welchen diese die bescheidmäßig erlassene Quote von 64,4 % in einem ersten Schritt auf 85,54 % (Mandatsbescheid III vom 26. März 2019) und schließlich mittels Vorstellungsbescheid vom 13. September 2019 auf 86,32 % an hob. Mit 18. Dezember 2019 wurde die mittlerweile dritte Zwischenverteilung an die Gläubiger „berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ i.H.v. 16,4008 % (bezogen auf 100 %) vorgenommen.

Für „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“, die als strittig bzw. nicht fällig anzusehen waren, wurde i.R.d. durchgeführten Zwischenverteilungen eine Sicherstellung auf eigens eingerichteten und auf die Heta als Kontoinhaber lautende Sicherstellungskonten bei der OeNB in Höhe der drei Auszahlungsquoten von 79,5128 % vorgenommen. Diese Verbindlichkeiten sind in der Bilanz per 31. Dezember 2019 grundsätzlich mit der bescheidmäßig festgelegten Quote von 86,32 % angesetzt. In zwei Fällen weicht die bilanzierte Verbindlichkeitsquote bei sichergestellten Verbindlichkeiten aufgrund abweichender Sachverhalte ab und beträgt aufgrund der Verrechnung mit einem offenen Forderungsanspruch einmal 68,765 % und aufgrund der Neueinschätzung i.Z.m. einem Rechtsstreit 23,208 %. Die auf den Sicherstellungskonten hinterlegten Beträge i.H.v. EUR 139,8 Tausend werden im Konzernabschluss weiterhin in der Position Guthaben bei Zentralnotenbanken ausgewiesen.

Bei Rückrechnung der zu 6,8072 % (Buchwert 848.985 Tausend) bzw. zu 86,32 % (Buchwert EUR 79 Tausend) sowie der drei Sondersachverhalte zu 21,92 % (Buchwert EUR 12 Tausend), zu 23,208 % (Buchwert EUR 184 Tausend) und zu 68,765 % (Buchwert EUR 1 Tausend) im Konzernabschluss 2019 bilanzierten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ auf den zum 1. März 2015 bestehenden Verbindlichkeitsstand (100 %) ergäbe sich ein (fiktiver) Buchwert, der den der Gläubigerbeteiligung unterliegenden Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 12.472.807 Tausend entspricht. Der Anspruchswert von Gläubigern gegenüber der Heta ist zum 31. Dezember 2019 im Wesentlichen ident mit dem bilanzierten Stand der Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen, wobei letztere auf einer Einschätzung der Gesellschaft basieren.

Zur Deckung dieses Anspruchswertes ist – unter Berücksichtigung erfolgter Zwischenverteilungen – grundsätzlich jenes Barvermögen der Heta per Ende 2023 heranzuziehen, welches nach Bedienung sämtlicher „nicht berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ verbleibt. Gemäß dem im Mai 2019 veröffentlichten Abbauplan der Heta wurde von einem, für Gläubiger solcher herabgesetzten Verbindlichkeiten, verfügbaren Barbestand von rund EUR 10,8 Mrd. ausgegangen, woraus sich eine (fiktive) Bedienquote von rund 87,0 % ableiten ließe. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es sich bei dem Abbauplan um eine zukunftsgerichtete Schätzung handelt, der jährlich aktualisiert wird. Aller Voraussicht nach wird der überarbeitete Abbauplan im 2. Quartal 2020 veröffentlicht werden.

II. GRUNDLAGEN DER KONZERNRECHNUNGSLEGUNG

(4) Grundsätzliches

Der Konzernabschluss der Heta wurde nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) sowie des Bankwesengesetzes (BWG), jeweils in geltender Fassung, aufgestellt.

Die Bestimmungen des BWG sind auf die Heta nach der im Jahr 2014 erfolgten Umwandlung in eine teilregulierte Abbau-einheit nach GSA nur noch beschränkt anwendbar. Gemäß § 3 Abs. 4 GSA ist festgelegt, dass die folgenden rechnungslegungs-bezogenen Vorschriften der Abschnitte XII und XIII des BWG zur Anwendung kommen:

§§ 43 - 44	Allgemeine Bestimmungen
§§ 45 - 50	Allgemeine Vorschriften zur Bilanz
§ 51	Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten
§§ 52 - 54	Besondere Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
§§ 55 - 58	Bewertungsregeln
§§ 59 - 59a	Konzernabschluss
§ 65	Veröffentlichung
§§ 66 - 67	Bestimmungen über den Deckungsstock gemäß § 216 ABGB

Obwohl damit die Bestimmungen des § 64 BWG (Anhang) nicht unmittelbar anwendbar sind, ergibt sich aus den Veröffentlichungsverpflichtungen des § 65 BWG, dass zumindest die Angaben gemäß § 64 Abs. 1 BWG im Anhang anzugeben sind.

Der Konzernabschluss besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzernanhang, der Konzerngeldflussrechnung sowie der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung. Darüber hinaus wird ein Konzernlagebericht erstellt, der im Einklang mit dem Konzernabschluss steht. Die Gliederung der Konzernbilanz sowie der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend den in der Anlage 2 zu § 43 BWG enthaltenen Formblättern, wobei von dem gemäß § 53 Abs. 3 und § 54 Abs. 2 BWG bestehenden Wahlrecht der Zusammenfassung bestimmter Posten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung Gebrauch gemacht wurde. Vom Wahlrecht des § 250 Abs. 1 UGB zur Darstellung einer Segmentberichterstattung hat die Heta keinen Gebrauch gemacht.

Die Wertangaben erfolgen grundsätzlich in Tausend Euro (TEUR). Die angeführten Tabellen können Rundungsdifferenzen enthalten.

(5) Bewertungsgrundlage: Gone Concern-Prämisse

Nachdem per Ende Oktober 2014 das GSA durch Überführung der Heta in eine teilregulierte, aber nicht insolvenz-feste, Abbau-einheit voll wirksam geworden war, wurde umgehend eine konzernweite Bewertung der für den Portfolio-Abbau relevanten Vermögenswerte initiiert. Diese Bewertung reflektierte die kurz- bis mittelfristige Veräußerungsabsicht in beschränkt auf-nahmefähigen Märkten in einem Abbauperiodenraum von 5 Jahren, wobei 80 % der Assets bis Ende 2018 abgebaut werden sollten.

Nachdem Ende Februar 2015 im Zuge der Bilanzierung für das Geschäftsjahr 2014 die ersten Zwischenergebnisse aus dem Asset Quality Review (AQR), der eine kapitalmäßige Unterdeckung zwischen EUR -4,0 Mrd. und EUR -7,6 Mrd. aufzeigte, bekannt wurden, wurde die Eigentümerin der Heta, die Republik Österreich, sowie die FMA darüber informiert. Da die kapitalmäßige Unterdeckung über dem von der EU-Kommission genehmigten noch offenen Beihilferahmen für Kapitalmaßnahmen von EUR 2,9 Mrd. lag, teilte die Republik Österreich am 1. März 2015 mit, dass sie für die Heta keine weiteren Maßnahmen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz ergreifen werde. Daraufhin hatte die FMA noch am 1. März 2015 einen Bescheid über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG (siehe Punkt (2.1) Abwicklung der Heta gem. BaSAG) erlassen, mit welchem alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium unterstellt wurden.

Auf Basis des geänderten Geschäftszweckes, der Implikationen des GSA, welches eine zwingende Selbstauflösung nach Erreichung der gesetzlichen Abbauziele vorsieht, der vollständigen Abgabe der Neugeschäft betreibenden Einheiten, der Überschuldung der Gesellschaft sowie des Erlasses des BaSAG-Mandatsbescheids durch die FMA, war für den Vorstand die Grundlage entzogen auf Basis der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern) zu bilanzieren.

Mit dem Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 hat die Behörde Abwicklungsmaßnahmen kundgemacht, mit deren Anwendung das zum 31. Dezember 2015 mit EUR -7,5 Mrd. ausgewiesene negative Eigenkapital zur Gänze beseitigt wurde. Mit

diesem Mandatsbescheid wurde die Fälligkeit der herabgesetzten Verbindlichkeiten auf den Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses, jedoch spätestens bis 31. Dezember 2023 festgesetzt. Gemäß Vorstellungsbescheid III vom 13. September 2019 beträgt bei Senior-Gläubiger die Gläubigerbeteiligung 13,68 %.

Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 basiert weiterhin auf der Gone Concern-Prämisse, da keine diesem Konzept widersprechenden Sachverhalte eingetreten sind, die zur Anwendung der Going Concern-Prämisse führen würden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die geordnete Abwicklung der Heta nach BaSAG davon abhängt, dass keine Umstände eintreten, die eine Abwicklung nach den Zielen und Grundsätzen des BaSAG gefährden.

III. KONSOLIDIERUNGSGRUNDSÄTZE

(6) Konsolidierungskreis

6.1. Veränderung Konsolidierungskreis

In den Konzernabschluss werden alle wesentlichen Tochterunternehmen einbezogen. Zum 31. Dezember 2019 sind – inklusive der Konzernobergesellschaft – 8 (2018: 12) inländische und 6 (2018: 12) ausländische Gesellschaften einbezogen. Die Entwicklung des Konsolidierungskreises stellt sich wie folgt dar:

	2019		2018	
	Vollkonsolidiert	Equity-Bewertung	Vollkonsolidiert	Equity-Bewertung
Stand zum Beginn der Periode (1.1.)	22	2	30	2
In der Berichtsperiode neu einbezogen	0	0	0	0
In der Berichtsperiode verschmolzen/eingebracht	-1	0	-1	0
In der Berichtsperiode ausgeschieden	-8	-1	-7	0
Umgliederung	0	0	0	0
Stand zum Ende der Periode (31.12.)	13	1	22	2
davon inländische Unternehmen	7	1	10	2
davon ausländische Unternehmen	6	0	12	0

Wie im Vorjahr wurden in 2019 keine Unternehmen in den Konzernabschluss neu einbezogen.

Während des Geschäftsjahres 2019 sind neun (2018: 8) vollkonsolidierte Tochterunternehmen und ein (2018: 0) at-Equity bewertetes Unternehmen ausgeschieden. Durch die Veränderung des Konsolidierungskreises ist die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr zum Teil nur bedingt gegeben.

Gesellschaft	Sitz	Kapitalanteil	Konsolidierungs- methode	Grund
		in %		
HETA Asset Resolution Germany GmbH	München	100,0	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
HETA d.o.o. PODGORICA	Podgorica	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
HETA ASSET RESOLUTION d.o.o. PODGORICA	Podgorica	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
BORA d.o.o. Banja Luka	Banja Luka	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
DOHEL d.o.o.	Sesvete	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
H-ABDUCO d.o.o.	Zagreb	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
HETA Leasing Kärnten GmbH & Co KG	Klagenfurt am WS	100,0	Vollkonsolidierung	Einbringung
HETA Luftfahrzeuge Leasing GmbH in Liqu.	Klagenfurt am WS	100,0	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
HETA BETEILIGUNGEN GMBH	Klagenfurt am WS	100,0	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
Bergbahnen Nassfeld Pramollo AG	Hermagor	29,5	at-Equity	Verkauf

Im Geschäftsjahr 2019 wurde der Abbau des Beteiligungsportfolios der Heta weiter intensiv betrieben.

So wurde am 25. Februar 2019 der Verkauf der BORA d.o.o. erfolgreich abgeschlossen. Aus der Entkonsolidierung ergibt sich unter Berücksichtigung erwarteter Inanspruchnahmen aus Verkäufer-Gewährleistungen und -Garantien ein Ergebnis i.H.v. EUR 21.730 Tausend, welches in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position 13./14. Ergebnis aus Veräußerung von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen ausgewiesen wird.

Am 27. März 2019 wurden die beiden montenegrinischen Tochtergesellschaften (HETA d.o.o. PODGORICA und HETA ASSET RESOLUTION d.o.o. PODGORICA) verkauft. Aus der Entkonsolidierung ergibt sich unter Berücksichtigung erwarteter Inanspruchnahmen aus Verkäufer-Gewährleistungen und -Garantien ein Ergebnis i.H.v. EUR 4.829 Tausend, welches in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position 13./14. Ergebnis aus Veräußerung von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen ausgewiesen wird. Das bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens laufende Ergebnis dieser Gesellschaften beläuft sich auf EUR -465 Tausend und wird in den jeweiligen Ertrags- bzw. Aufwandspositionen ausgewiesen.

Die Verkäufe der kroatischen Gesellschaften DOHEL d.o.o. und H-ABDUCO d.o.o. wurden am 30. April 2019 vollzogen. Aus der Entkonsolidierung ergibt sich unter Berücksichtigung erwarteter Inanspruchnahmen aus Verkäufer-Gewährleistungen und -Garantien ein Ergebnis i.H.v. EUR -28.028 Tausend, welches in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position 13./14. Ergebnis aus Veräußerung von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen ausgewiesen wird. Das bis

zum Zeitpunkt des Ausscheidens laufende Ergebnis dieser beiden Gesellschaften beläuft sich auf EUR 4.528 Tausend und wird in den jeweiligen Ertrags- bzw. Aufwandspositionen ausgewiesen. In diesem Zusammenhang wurden realisierte Währungseffekte i.H.v. EUR 2.275 Tausend in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert.

Im Geschäftsjahr 2019 wurde die HETA Leasing Kärnten GmbH & Co KG in die HETA Asset Resolution Leasing GmbH eingebracht.

Die at-Equity bewertete Gesellschaft Bergbahnen Nassfeld Pramollo AG wurde am 19. November 2019 verkauft.

Jene Gesellschaften, die sich bereits in Liquidation befinden und insgesamt für die Heta unwesentlich geworden sind, schieden in 2019 aus dem Konsolidierungskreis aus.

Während des vorangegangenen Geschäftsjahres (2018) sind folgende acht vollkonsolidierte Tochterunternehmen und kein at-Equity bewertetes Unternehmen aus dem Konsolidierungskreis ausgeschieden:

Gesellschaft	Sitz	Kapitalanteil in %	Konsolidierungs- methode	Grund
ZAJEDNIČKI INFORMACIONI SISTEM DOO BEOGRAD - U LIKVIDACIJI	Novi Beograd	100,0	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
Hypo Alpe-Adria-Immobilien GmbH in Liqu.	Klagenfurt am WS	100,0	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
HETA Real Estate GmbH in Liqu.	Klagenfurt am WS	100,0	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
HETA Asset Resolution Magyarország Zrt. "v.a."	Budapest	100,0	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
SPC SZENTEND Ingatlanforgalmazó és Ingatlanfejlesztő Kft. "v.a."	Budapest	100,0	Vollkonsolidierung	Unwesentlichkeit
Tridana d.o.o.-v likvidaciji	Ljubljana	100,0	Vollkonsolidierung	Verschmelzung
HETA LEASING D.O.O. BEOGRAD	Belgrad	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf
HETA ASSET RESOLUTION D.O.O. BEOGRAD	Belgrad	100,0	Vollkonsolidierung	Verkauf

6.2. Anteile an Gemeinschaftsunternehmen und an assoziierten Unternehmen

Die Heta besitzt 50,0 % an der HETA BA Leasing Süd GmbH. Diese Gesellschaft fungiert als reine Holdinggesellschaft, deren Beteiligungsunternehmen in Kroatien und Slowenien Leasingfinanzierungen betreiben. Der Anteil des Konzerns an der HETA BA Leasing Süd GmbH wird mittels at-Equity Konsolidierung im Konzernabschluss abgebildet. Der Buchwert (at-Equity Wert) der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2019 EUR 1.575 Tausend (2018: EUR 1.569 Tausend).

(7) Konsolidierungsmethoden

Tochterunternehmen wurden bis einschließlich 2006 nach der Buchwertmethode gemäß § 254 UGB (i.d.F. vor RÄG 2014) vollkonsolidiert. Gemeinschafts- und assoziierte Unternehmen nach § 264 UGB (i.d.F. vor RÄG) wurden ebenfalls nach der Buchwertmethode at-Equity konsolidiert. Seit 2007 erfolgt die erstmalige Einbeziehung der vollkonsolidierten Tochterunternehmen in Übereinstimmung mit § 254 UGB (i.d.F. vor RÄG 2014) nach der Neubewertungsmethode. Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wird der Anschaffungswert des Tochterunternehmens mit dem anteiligen Buchwert des (neubewerteten) Eigenkapitals der Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der erstmaligen Einbeziehung verrechnet.

Bis 2006 wurden aktive und passive Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung mit den Gewinnrücklagen verrechnet. Seit 2007 werden aktive Unterschiede aus der Erstkonsolidierung grundsätzlich als Firmenwert ausgewiesen und passive Unterschiede ergebniswirksam vereinnahmt. Zum 31. Dezember 2018 und 2019 wurde jeweils kein Firmenwert in der Konzernbilanz angesetzt.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung werden Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochtergesellschaften vollkommen eliminiert. Dabei verbleibende zeitliche Differenzen werden in der Konzernbilanz unter Sonstige Vermögensgegenstände oder Sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Konzerninterne Zwischenergebnisse werden gemäß § 256 UGB eliminiert, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Ebenso wurden konzernintern entstandene Aufwendungen und Erträge mittels Aufwands- und Ertragskonsolidierung saldiert.

Konzernfremde Anteile an einbezogenen Tochterunternehmen bestehen weder im Geschäftsjahr 2019 noch im Vorjahr.

Das Geschäftsjahr aller in den Konzernabschluss mittels Vollkonsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen entspricht dem Kalenderjahr.

(8) Währungsumrechnung

Die Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen auf Euro erfolgt nach der modifizierten Stichtagsmethode. Dabei werden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung mit den Jahresdurchschnittskursen, das Eigenkapital mit historischen Kursen und alle anderen Aktiva und Passiva mit dem Devisenmittelkurs am Bilanzstichtag umgerechnet. Grundsätzlich wären Differenzen aus dieser Umrechnung erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen. Mangels bilanziellen Eigenkapitals und unter Berücksichtigung der Gone Concern-Bilanzierung werden diese Währungsumrechnungsdifferenzen bei der Heta unter Anwendung der Ausnahmvorschrift des § 201 Abs. 3 UGB in dem nach § 57 Abs. 3 BWG auf der Passivseite der Bilanz gebildeten „Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken“ erfasst und entsprechend § 57 Abs. 4 BWG erfolgswirksam im außerordentlichen Ertrag bzw. außerordentlichen Aufwand separat ausgewiesen. Der „Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken“ begründet keinen Anspruch der Eigentümer der Heta.

Für die Währungsumrechnung der auf fremde Währung lautenden Abschlüsse wurden die folgenden, von der Europäischen Zentralbank (EZB) bzw. der OeNB verlautbarten Kurse verwendet:

Währungsumrechnung Kurse in Währung pro EUR	Stichtag		Stichtag	
	31.12.2019	Durchschnitt 2019	31.12.2018	Durchschnitt 2018
Bosnische Mark (BAM)	1,95580	1,95580	1,95580	1,95580
Kroatische Kuna (HRK)	7,43950	7,41980	7,41250	7,42030

IV. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

(10) Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden

Der Konzernabschluss wurde unter Beachtung ordnungsmäßiger Buchführung, der besonderen Berücksichtigung der Gone Concern-Prämisse sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, aufgestellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Geschäftsbetriebs insofern Rechnung getragen, als nur die zum Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen und alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste bei der Bewertung berücksichtigt wurden.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurden sowohl die Vorgaben des GSA und des BaSAG als auch die Gone Concern-Prämisse entsprechend berücksichtigt.

Die Umrechnung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten, die auf eine fremde Währung lauten, erfolgt zum Devisenmittelkurs des Bilanzstichtages. Für Termingeschäfte wird der jeweilige Terminkurs herangezogen. Differenzen aus diesen Umrechnungen werden erfolgswirksam im G&V-Posten Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften erfasst.

Gemäß § 59 Abs. 6 BWG wird hinsichtlich des **Finanzierungsleasinggeschäfts** von einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise ausgegangen und Leasing wie eine Kreditgewährung der Leasinggesellschaften an den Leasingnehmer behandelt. Sofern wesentlich ersetzen in der Konzernbilanz die Barwerte der diskontierten Leasingforderungen die Buchwerte des dem Leasing dienenden Anlagevermögens. Die Abzinsung erfolgte mit dem individuellen Zinssatz des Leasingvertrages.

Die **Forderungen** an Kreditinstitute und die Forderungen an Kunden werden grundsätzlich mit dem Nennwert der Forderungen abzüglich Kreditrisikovorsorgen bzw. Wertberichtigungen nach § 57 Abs. 1 BWG angesetzt. Forderungen, die bei Begebung niedrig oder unterverzinst sind, werden mit einem marktkonformen Zinssatz abgezinst. I.Z.m. den Guthaben an Zentralbanken erfasste **negative Zinserträge** werden im G&V-Posten Zinsen und ähnliche Erträge ausgewiesen.

Dem **Risiko aus dem Kreditgeschäft** wurde durch die Bildung von Einzel- und Portfoliowertberichtigungen für bilanzielle Forderungen und außerbilanzielle Geschäfte, Rechnung getragen. Bei objektiven Hinweisen auf vorhandene Bonitätsrisiken werden auf Einzelgeschäftsebene Risikovorsorgen in Höhe des zu erwartenden Ausfalls berücksichtigt. Die Höhe der Einzelwertberichtigung errechnet sich als Differenz zwischen dem Buchwert der Forderung und dem Barwert der geschätzten zukünftigen Cashflows unter Berücksichtigung der gestellten Sicherheiten, wobei zur Diskontierung der ursprüngliche Effektivzinssatz herangezogen wird. Hinsichtlich der Einschätzung der zu erwartenden Cashflows aus den gestellten Sicherheiten wurde unter Berücksichtigung der Gone Concern-Prämisse der „Realisable Sales Value“ herangezogen. Bei der Beurteilung der Einbringlichkeit erfolgt eine Schätzung der Höhe, der Zeitdauer und des wahrscheinlichen Eintritts der erwarteten Rückflüsse. Für Forderungen mit einem Gross Exposure unter einem Betrag von EUR 1,0 Mio. (2018: EUR 1,0 Mio.) bzw. bei kleineren Konzerntochtereinheiten von EUR 0,5 Mio. (2018: EUR 0,5 Mio.) wird die Einzelwertberichtigung in pauschalierter Form (sogenannte pauschale Einzelwertberichtigung) ermittelt. Portfoliowertberichtigungen werden für die zum Bilanzstichtag bereits eingetretene, jedoch noch nicht erkannte Wertminderungen des Kreditportfolios gebildet. Für die Berechnung dieser Wertberichtigung werden Forderungen in homogene Portfolios mit vergleichbaren Risikomerkmale gruppiert. Die Ermittlung erfolgt unter Berücksichtigung des außerbilanziellen Geschäftes. Die Ermittlung der Portfoliowertberichtigung basiert auf einem internen Modell und wurde an die Erfordernisse einer Abbaueinheit entsprechend angepasst. Darüber hinaus wird eine Portfoliowertberichtigung auch für erwartete Verkaufsverluste von Forderungen, welche kein Merkmal eines Zahlungsausfalles aufweisen, gebildet. Forderungen, für die Einzelwertberichtigungen gebildet wurden, werden nicht in die Ermittlung der Portfoliowertberichtigung einbezogen. Darüber hinaus wurden Wertberichtigungen gemäß § 57 Abs. 1 BWG im höchstmöglichen Umfang, das sind 4,0 % des Nettobuchwertes von Forderungen an Kunden und Kreditinstitute sowie Schuldtiteln, angesetzt, um die i.Z.m. dem Portfolioabbau stehenden Risiken zu decken. Die Zielsetzungen des § 3 GSA, der vorgibt, dass der Portfolioabbau der Heta geordnet, aktiv, bestmöglich und im Rahmen der Abbauziele raschestmöglich zu bewerkstelligen ist, wurden im Rahmen der Bewertung des Finanzierungsportfolios entsprechend beachtet.

Wertpapiere, die dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen und entsprechend gewidmet sind, werden gemäß § 56 Abs. 1 BWG als Finanzanlagevermögen bilanziert. Aufgrund der Vorgabe des GSA, welche eine raschest-mögliche Veräußerung portfolioabbau-relevanter Vermögenswerte vorsieht, bestehen keine derartigen Wertpapierbestände.

Wertpapiere des Umlaufvermögens werden gemäß § 56 Abs. 5 BWG zum Marktwert bilanziert, sofern es sich um börsennotierte Wertpapiere handelt. Nicht börsennotierte Wertpapiere werden gemäß den für das Umlaufvermögen nach §§ 206 – 208 UGB geltenden Vorschriften bilanziert. Da auch für Wertpapiere des Finanzumlaufvermögens aufgrund des GSA keine unbeschränkte Haltemöglichkeit zulässig ist und diese daher kurz- bis mittelfristig veräußert werden müssen, wurde für wenig liquide Titel bei Ermittlung des Marktwertes darauf geachtet, dass diese eine rasche Veräußerung der Wertpapiere zulassen.

Zurück erworbene eigene Verbindlichkeiten werden dem Umlaufvermögen gewidmet, wobei zum 31. Dezember 2019 keine derartigen Bestände bestehen.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten bewertet, sofern nicht aufgrund einer dauerhaften Wertminderung eine Abwertung erforderlich ist. Für den Fall, dass eine bereits abgewertete Beteiligung basierend auf einem ermittelten höheren Unternehmenswert wieder aufzuwerten ist, erfolgt dies maximal bis zur Höhe der Anschaffungskosten.

Gemäß § 204 Abs. 2 UGB sind Beteiligungen nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu bewerten, es sei denn, sie sind nicht dazu bestimmt, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. In diesem Fall sind sie nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften des § 207 UGB zu bewerten. Die Buchwerte werden zeitnahe zu jedem Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit hin überprüft und dabei hinsichtlich der Bewertung die Stellungnahme des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) „Beteiligungsbewertung (UGB)“ vom März 2018 beachtet.

Der Beteiligungsbuchwert für nicht wesentliche sonstige direkte Beteiligungen wurde für Gesellschaften, die ein positives Eigenkapital aufweisen, unter Zugrundelegung dieses Eigenkapitals ermittelt.

Die Bewertung der **immateriellen Vermögensgegenstände** sowie der **Sachanlagen** (Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung) erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige und, sofern notwendig, um außerplanmäßige Abschreibungen. Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Die Abschreibungssätze bewegen sich bei unbeweglichen Anlagen von 2 % bis 4 %, bei beweglichen Anlagen von 5 % bis 33 % und betragen bei Software 25 %. Sofern der Buchwert von Immobilien über dem erwarteten Verkaufserlös liegt, wird in Höhe des Unterschiedsbetrages eine außerplanmäßige Abschreibung erfasst. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten kleiner als EUR 400 werden im Zugangsjahr sofort abgeschrieben.

Die Heta verfügt über einen Überhang an aktiven **latenten Steuern** aus temporären Differenzen, der nicht bilanziert wird, da nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Heta zukünftig ausreichendes steuerpflichtiges Einkommen für die Realisierung von Steuerentlastungen erwirtschaften wird. Betreffend den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochtergesellschaften wird ebenfalls keine Aktivierung einer latenten Steuer vorgenommen, da für sämtliche Konzerngesellschaften der Verkauf bzw. die Schließung beabsichtigt ist. Latente Steuern auf bestehende steuerliche Verlustvorträge werden ebenfalls nicht aktiviert.

Verbindlichkeiten werden im Falle von „nicht berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ (gemäß Mandatsbescheid II bzw. Vorstellungsbescheid II) mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Im Falle von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ werden diese mit dem Prozentsatz gemäß Vorstellungsbescheid III (0 % bzw. 86,32 %) des Nominale zzgl. der Zinsabgrenzung per 1. März 2015 angesetzt. „Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“, welche an den drei Zwischenverteilungen (2017 – 2019) teilgenommen haben, werden zu einem Buchwert von 6,8072 % ausgewiesen.

Leistungsorientierte Versorgungspläne für Mitarbeiter umfassen Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsverpflichtungen, vorwiegend für die Mitarbeiter in Österreich. Die Ermittlung dieser Verpflichtungen erfolgt auf Basis der „Projected Unit Credit Method“ (Anwartschaftsbarwertverfahren) in Übereinstimmung mit dem nach UGB/BWG zulässigen International Accounting Standard IAS 19. Die aus einem leistungsorientierten Plan bilanzierte Verpflichtung entspricht dem Barwert der definierten Leistungsverpflichtung abzüglich des beizulegenden Zeitwerts des Planvermögens. Bei allen Versorgungsplänen übersteigt der Barwert der Leistungsverpflichtungen den beizulegenden Zeitwert. Die daraus resultierende Verpflichtung wird im Posten Rückstellungen in der Bilanz ausgewiesen.

Die **Rückstellung für Pensionsverpflichtungen** betrifft ausschließlich bereits in Pension befindliche ehemalige Dienstnehmer und wurde auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens und unter Berücksichtigung des Planvermögens berechnet. Die Berechnung erfolgte unter Zugrundelegung der aktuellen Sterbetafeln (AVÖ 2018-P) mit einem Rechenzinssatz von 0,5 % (2018: 1,0 %) und einer gegenüber dem Vorjahr unveränderten Pensionssteigerungsrate von 2,0 % p.a. Die Verpflichtungen gegenüber jenen Pensionszahlungsempfängern, die das Abfindungsangebot der Heta angenommen haben, werden unter der Bilanzposition Sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die **Rückstellungen für Jubiläumsgelder** wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens und unter Zugrundelegung eines (im Durchschnitt erwarteten) Beendigungszeitpunkts der Dienstverhältnisse per Ende 2021 (2018: per Ende 2021) berechnet. Die Berechnung erfolgte für die in Österreich tätigen Mitarbeiter mit einem Zinssatz von 0,5 % (2018: 0,5 %) und einem unveränderten Gehaltstrend von 3,0 % p.a. unter Berücksichtigung eines Fluktuationsabschlags von 0,0 % (2018: 0,0 %). Der für die Diskontierung maßgebliche Rechenzinssatz von 0,5 % entspricht einem für den Heta-spezifisch kurzen Abbauhorizont vom Kapitalmarkt abgeleiteten kurzfristigen Zinssatz.

Rückstellungen für Abfertigungspflichten wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens unter Berücksichtigung der Ansprüche zum erwarteten Beendigungszeitpunkt der Dienstverhältnisse per Ende 2021 (2018: per Ende 2021) oder einer früheren Pensionierung ermittelt. Die Berechnung erfolgte mit einem Zinssatz von 0,5 % (2018: 0,5 %) und einem unveränderten Gehaltstrend von 3,0 % p.a. unter Berücksichtigung eines Fluktuationsabschlags von 0,0 % (2018:

0,0 %). Der für die Diskontierung maßgebliche Rechenzinssatz von 0,5 % entspricht einem für den Heta-spezifisch kurzen Abzinsungshorizont vom Kapitalmarkt abgeleiteten kurzfristigen Zinssatz.

Sonstige Rückstellungen wurden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Sie berücksichtigen alle der Höhe und/oder hinsichtlich der Fälligkeit nach noch nicht feststehenden Verbindlichkeiten. Eine Abzinsung von langfristigen Sonstigen Rückstellungen erfolgt aufgrund der Besonderheiten i.Z.m. der Gone Concern-Prämisse nicht. Um das immanente Klagsrisiko aus der Veräußerung von Krediten sowie das Prozessrisiko zu berücksichtigen, wird eine Bevorsorge vorgenommen, die mit Hilfe risikotechnischer Verfahren ermittelt wird. Die Dotierung der Rückstellung erfolgte hinsichtlich der Risiken aus Kreditveräußerung in der G&V-Position Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Forderungen, Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Wertpapieren des Umlaufvermögens und betreffend dem Prozessrisiko in der G&V-Position Sonstige Verwaltungsaufwendungen. Die Sonstigen Rückstellungen beinhalten auch Rückstellungen für Restrukturierungskosten, die die Abwicklung der Gesellschaft betreffen. Für den Abbau sämtlicher Mitarbeiter wurde durch Bildung einer Restrukturierungskostenrückstellung für die zu erwartenden Kosten, inklusive des Sozialplans, Vorsorge getroffen. Um den Besonderheiten der vollständigen Abwicklung der Gesellschaft gemäß der sogenannten Gone Concern-Prämisse und dem Vorsichtsprinzip angemessene Rechnung zu tragen, wurde für die im Planungszeitraum bis inklusive 2025 (2018: bis inklusive 2023) konzernweit noch anfallenden zukünftigen Personal- und Sachkosten eine pauschale Vorsorge in Form einer sogenannten Closingkosten-Rückstellung gebildet. Dotierungen sowie Auflösungen (in der Regel zur Kompensation anfallender Aufwendungen und Verluste) erfolgen im Sonstigen betrieblichen Ertrag bzw. Aufwand.

Im Zusammenhang mit der Anwendung des Mandatsbescheids II, welcher am 10. April 2016 in Kraft trat, wurde eine **Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren** gebildet. Der Betrag richtet sich nach der Höhe des Unterschiedsbetrages um den im Einzelabschluss der Heta die Vermögensgegenstände die bilanzierten Schulden übersteigen. Diese Rückstellung wird auch im Konzernabschluss mit den identen Wertansätzen aus dem Einzelabschluss fortgeführt. Eine Verwendung der Rückstellung erfolgt bei einer bescheidmäßig von der FMA festgesetzten höheren Gläubigerquote, in diesem Fall werden die „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ G&V-neutral gegen Reduktion dieser Rückstellung erhöht. Der Aufwand aus der Dotierung bzw. Auflösung der Rückstellung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung unter Außerordentliche Aufwendungen bzw. Erträge ausgewiesen.

Derivative Finanzgeschäfte sind dem Handelsbuch (2018: Handelsbuch) gewidmet. Diese werden mit dem Marktwert bilanziert und unter den Sonstigen Vermögensgegenständen bzw. Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Ein **Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken** wird unter Inanspruchnahme des Wahlrechts gemäß § 57 Abs. 3 BWG auf der Passivseite der Bilanz gebildet und dient der Deckung besonderer zusätzlicher Risiken aus der Abwicklung der Gruppe. Auf Grund der Tatsache, dass die Heta nach der Umsetzung des Mandatsbescheids II vom 10. April 2016 kein Eigenkapital mehr ausweist und den Konzernabschluss seit dem 31. Dezember 2014 unter der Gone Concern-Prämisse aufstellt, werden Beträge, die auf Konzernebene grundsätzlich im Eigenkapital zu erfassen wären, in der Passivposition „Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken“ ausgewiesen. Diese beinhaltet u.a. Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung oder Differenzen aus der Umrechnung auf fremder Währung lautenden Abschlüssen von in den Konzernabschlüssen einbezogenen Tochterunternehmen in die Berichtswährung (Euro) der Heta. Diese Bilanzierung erfolgt unter Anwendung des § 201 Abs. 3 UGB und trägt dem Ziel der Generalnorm des § 250 Abs. 2 UGB Rechnung, nach der der Konzernabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermitteln soll. Zuführungen und Entnahmen aus dem „Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken“ werden innerhalb der G&V-Posten Außerordentliche Aufwendungen und Außerordentliche Erträge erfasst und gesondert ausgewiesen. Der Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken begründet keinen Anspruch der Eigentümer der Heta.

(11) Verwendung von Schätzungen und Annahmen/wesentliche Schätzungsunsicherheiten

Der Konzernabschluss enthält Werte, die auf Basis von Ermessensentscheidungen sowie unter Verwendung von Schätzungen und Annahmen ermittelt worden sind. Wesentliche Schätzungsunsicherheiten bestehen insbesondere bei der Ermittlung der Kreditrisikovorsorgen, der Werthaltigkeit sonstiger Vermögensgegenstände, bei Leasingverhältnissen, der Bemessung von Rechtsrisiken sowie Rückstellungen und der Behandlung von Steuerrisiken.

Bei der Beurteilung der Einbringlichkeit problembehafteter Kredite erfolgt eine Schätzung der Höhe, der Zeitdauer und des wahrscheinlichen Eintritts der erwarteten Rückflüsse. Diese Beurteilung beruht auf detaillierter Analyse sorgfältig getroffener Annahmen, die jedoch Unsicherheiten unterliegen. Eine abweichende Einschätzung dieser Annahmen kann zu wesentlich anderen Wertansätzen der Kreditrisikovorsorgen führen. Die tatsächlichen Kreditausfälle können daher von den im vorliegenden Konzernabschluss ausgewiesenen Kreditvorsorgen abweichen.

Die Beteiligungsbewertung nicht konsolidierter Unternehmen bezieht sich im Wesentlichen auf Immobilienprojektgesellschaften. Die Werthaltigkeit dieser Immobilienprojektgesellschaften wird anhand von Bewertungsgutachten tourlich überprüft, wobei diesen Bewertungen Cashflow-Prognosen auf Grundlage projekt- und marktspezifischer Laufzeiten sowie Diskontierungszinssätze zugrunde liegen.

(12) Allgemeine Angaben zum Konzernabschluss

Die Heta Asset Resolution AG stellt die oberste Muttergesellschaft der Heta-Gruppe dar. Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses wird in der Wiener Zeitung sowie unter www.heta-asset-resolution.com (→ Investoren → Finanzberichte & Präsentationen) erfolgen. Die Offenlegung wird im Firmenbuch sowie an der Adresse der Heta in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Burggasse 12 erfolgen.

V. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

(13) Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken

Der Posten setzt sich aus einem Kassenbestand von EUR 2 Tausend (2018: EUR 3 Tausend) und EUR 1.071.264 Tausend (2018: EUR 2.272.808 Tausend) Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) zusammen.

Für Zwecke der Gläubigerbeteiligung bzw. Zwischenverteilungen bestehen sechs OeNB-Sicherstellungskonten (Subkonten) und ein OeNB-Zwischenverteilungskonto (ebenfalls ein Subkonto). Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 ist vom Gesamtbetrag des OeNB-Guthabens ein Teilbetrag i.H.v. EUR 140 Tausend (2018: EUR 30.338 Tausend) für strittige bzw. nicht fällige Gläubigeransprüche hinterlegt. Es bestehen in Bezug auf die Sicherstellungskonten derzeit keine Aus- oder Absonderungsrechte.

(14) Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie zu Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Folgende Bilanzposten enthalten Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen (nicht vollkonsolidierten) Unternehmen oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

	in TEUR	
	31.12.2019	31.12.2018
A3: Forderungen an Kreditinstitute	163.424	248.650
davon an verbundene Unternehmen	0	0
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	163.424	248.650
A4: Forderungen an Kunden	212.201	554.505
davon an verbundene Unternehmen	3.490	3.744
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	7.077
davon an Konzernfremde	208.711	543.683
P1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	172.010	42.230
davon an verbundene Unternehmen	0	0
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	172.010	42.230
P2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	236.164	63.904
davon an verbundene Unternehmen	20.852	11.234
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	477	436
davon an Konzernfremde	214.835	52.234

Die Forderungen an Kreditinstitute verringern sich im Geschäftsjahr 2019 von EUR 248.650 Tausend auf EUR 163.424 Tausend, was im Wesentlichen auf die während des Jahres erfolgten Rückführungen als auch die Vornahme einer pauschalen Bevorsorgung zurückzuführen ist.

Der Rückgang der Forderungen gegen Kunden von EUR 554.505 Tausend (2018) auf EUR 212.201 Tausend zum 31. Dezember 2019 resultiert überwiegend aus dem Verkauf von Drittkundenforderungen bzw. Tochterunternehmen sowie aus laufenden Rückführungen von Krediten und Leasingfinanzierungen.

(15) Fristengliederung der Bilanzposten

Fristengliederung nach Restlaufzeiten gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 BWG:

	in TEUR	
	31.12.2019	31.12.2018
A3: Forderungen an Kreditinstitute	163.424	248.650
täglich fällig	153.670	238.369
bis drei Monate	0	0
über drei Monate bis ein Jahr	9.754	292
über ein Jahr bis fünf Jahre	0	9.989
über fünf Jahre	0	0
A4: Forderungen an Kunden	212.201	554.505
täglich fällig	32.007	85.807
bis drei Monate	5.994	15.301
über drei Monate bis ein Jahr	7.954	88.470
über ein Jahr bis fünf Jahre	29.154	89.865
über fünf Jahre	137.091	275.061
P1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	172.010	42.230
täglich fällig	166	2.965
bis drei Monate	0	0
über drei Monate bis ein Jahr	8.472	0
über ein Jahr bis fünf Jahre	163.373	39.265
über fünf Jahre	0	0
P2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	236.164	63.904
täglich fällig	26.438	17.952
bis drei Monate	146	391
über drei Monate bis ein Jahr	0	275
über ein Jahr bis fünf Jahre	209.580	39.547
über fünf Jahre	0	5.739

Die Fristigkeit der Forderungen und Verbindlichkeiten bemisst sich an den vertraglichen Bestimmungen der zugrundeliegenden Geschäfte, wobei zukünftige Tilgungen nicht berücksichtigt wurden. Demnach reflektieren die Fristigkeiten von Forderungen nicht die gesetzlichen Vorgaben des GSA, das für die Heta einen raschestmöglichen Portfolioabbau vorsieht. In Abhängigkeit von der tatsächlichen Realisierung des Abbaus können bzw. werden die effektiven Rückflüsse von den vertraglichen abweichen. Die Fristigkeitsangaben für Refinanzierungslinien gegenüber dem ehemaligen Tochterunternehmen Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI) werden seit 2017 in der Kategorie „täglich fällig“ dargestellt.

Gemäß dem Vorstellungsbescheid II der FMA vom 2. Mai 2017 (siehe Punkt (2.1) Bescheide der FMA gemäß BaSAG) wurde die Fristigkeit von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ mit der Fassung eines Auflösungsbeschlusses nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch längstens mit 31. Dezember 2023, festgelegt. Die Fristigkeit der „nicht berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ bemisst sich weiterhin nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.

(16) Wertpapiere

Angaben gemäß § 64 Abs. 1 Z 10 und Z 11 BWG:

	in TEUR	
	31.12.2019	31.12.2018
3. Forderungen an Kreditinstitute (verbriefte)	0	292
davon börsennotiert	0	0
davon nicht börsennotiert	0	292
davon Anlagevermögen	0	0
davon Zinsabgrenzungen zu Anlagevermögen	0	0
davon Umlaufvermögen	0	292
davon Zinsabgrenzungen zu Umlaufvermögen	0	0
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.723	1.849
davon börsennotiert	18	21
davon nicht börsennotiert	1.705	1.827
davon Anlagevermögen	0	0
davon Zinsabgrenzungen zu Anlagevermögen	0	0
davon Umlaufvermögen	1.723	1.849
davon Zinsabgrenzungen zu Umlaufvermögen	0	0
7. Beteiligungen	1.575	1.573
davon börsennotiert	0	0
davon nicht börsennotiert	1.575	1.573
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	19.072	11.900
davon börsennotiert	0	0
davon nicht börsennotiert	19.072	11.900

Der Unterschiedsbetrag zwischen den zum höheren Marktwert bewerteten Wertpapieren (§ 56 Abs. 5 BWG) und den Anschaffungskosten beträgt EUR 0 Tausend (2018: EUR 0 Tausend).

Im Jahr 2019 werden festverzinsliche Wertpapiere (öffentliche Schuldtitel, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere) i.H.v. EUR 0 Tausend (Vorjahresangabe betreffend 2018: EUR 0 Tausend) aus auf Euro lautenden Wertpapieren, sowie EUR 0 Tausend (Vorjahresangabe betreffend 2018: EUR 0 Tausend) aus auf Fremdwährung lautenden Wertpapieren, fällig.

Festverzinsliche Wertpapiere nicht öffentlicher Emittenten, die am Bilanzstichtag bei der OeNB refinanzierungsfähig waren, belaufen sich auf EUR 0 Tausend (2018: EUR 0 Tausend).

Es befanden sich wie im Vorjahr auch per 31. Dezember 2019 keine nachrangigen Wertpapiere gemäß § 45 Abs. 2 BWG im Bestand. Per 31. Dezember 2019 waren auch keine Geldmarktinstrumente dem Wertpapierhandelsbuch zugeordnet. Wertpapiere, die im Handelsbuch oder im Bankbuch als Umlaufvermögen geführt werden, werden zum jeweiligen Marktwert bilanziert, sofern es sich beim Finanzumlaufvermögen um börsennotierte Wertpapiere im Sinne des § 56 Abs. 5 BWG handelt. Es gibt keine Wertpapiere, die dem Anlagevermögen gewidmet sind.

(17) Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Eine Aufgliederung der einzelnen Posten und ihre Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagespiegel angeführt (Beilage 1 zum Konzernanhang). Die immateriellen Vermögenswerte werden in der Konzernbilanz aufgrund deren eingeschränkter Veräußerbarkeit nicht angesetzt.

Zum 31. Dezember 2019 beträgt der Grundwert der bebauten Grundstücke EUR 25.679 Tausend (2018: EUR 36.143 Tausend).

(18) Sonstige Vermögensgegenstände

Die Sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	31.12.2019	31.12.2018
Forderungen aus Handelsbuch-Derivaten	17.809	15.012
Immobilien (zur Veräußerung gehalten, Rettungserwerbe sowie wieder in Besitz genommene Vermögensgegenstände)	11.122	45.367
Mobilien (leases to go sowie wieder in Besitz genommene Vermögensgegenstände)	37	37
Anzahlungen	81	267
Umsatzsteuer und sonstige Steuerforderungen	4.874	6.842
Laufende Ertragsteueransprüche	0	2.105
Forderungen aus Asset Verkäufen	28.480	7.700
Übrige sonstige Forderungen	2.858	8.583
Gesamt	65.263	85.914

In der Position Sonstige Vermögensgegenstände sind Zinserträge i.H.v. EUR 584 Tausend (2018: EUR 575 Tausend) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden. Die übrigen sonstigen Forderungen haben überwiegend kurzfristigen Charakter.

(19) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten sind Aufwendungen, die über die Laufzeit verteilt anzusetzen sind, enthalten. Der Gesamtbetrag der aktiven Rechnungsabgrenzungen beträgt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 EUR 249 Tausend (2018: EUR 329 Tausend).

(20) Ertragssteueransprüche und -verpflichtungen

Die tatsächlichen und die latenten Ertragsteueransprüche bzw. -verpflichtungen werden in der Konzernbilanz gemeinsam unter den Posten Aktive latente Steuern bzw. Steuerrückstellungen ausgewiesen. Die unter den Steuerrückstellungen ausgewiesenen passiven latenten Steuern betragen zum 31. Dezember 2019 EUR 5 Tausend (2018: EUR 782 Tausend).

Die Ermittlung der tatsächlichen Ertragsteuern erfolgt entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Länder.

Latente Ertragsteueransprüche und -verpflichtungen werden auf Basis der bilanzorientierten Methode (Liability-Methode) für steuerbare temporäre Differenzen ermittelt, nach welcher die steuerlichen Buchwerte des Bilanzpostens mit den Wertansätzen nach UGB/BWG verglichen werden. Sind bei Umkehrung von steuerbaren temporären Differenzen Steuerbelastungen zu erwarten, erfolgt der Ansatz passiver latenter Steuern. Für steuerbare temporäre Differenzen, die in Verbindung mit Anteilen an inländischen Tochterunternehmen stehen, wird keine Steuerschuld passiviert, da mit der Umkehrung der steuerbaren temporären Differenz in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist bzw. aktive latente Steuern im ausreichenden Ausmaß vorhanden sind.

Änderungen im Steuersatz werden bei der Ermittlung der latenten Steuern berücksichtigt, sofern sie im Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernabschlusses bekannt sind. Abzinsungen für langfristige latente Steuern werden nicht vorgenommen.

Aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge werden generell nicht angesetzt, da nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass in Zukunft ausreichende steuerpflichtige Gewinne vorhanden sind. Dabei wird auch berücksichtigt, dass die Heta ihrem gesetzlichen Abbauauftrag folgendend sämtliche Konzerntochtergesellschaften entweder veräußern oder liquidieren wird.

Sofern nach erforderlicher Saldierung der aktiven und der passiven latenten Steuern sich für steuerbare temporäre Differenzen, die bei Auflösung zu Steuerentlastungen führen, eine aktive latente Steuer ergeben würde, wird diese in der Heta-Gruppe ebenfalls nicht angesetzt.

Mit 1. Jänner 2005 wurde die Möglichkeit der Gruppenbesteuerung in Anspruch genommen, wobei die Konzernobergesellschaft der Heta-Gruppe als Gruppenträger auftritt. Der zu diesem Zweck errichtete Gruppenbesteuerungsvertrag beinhaltet neben der gemäß § 9 Abs. 8 Körperschaftssteuergesetz (KStG) zwingenden Regelung über den Steuerausgleich (Be-/Abrechnung Steuerumlagen) auch die sich i.Z.m. der Gruppe ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten von Gruppenträger und Gruppenmitgliedern. Dazu zählen insbesondere das Prozedere i.Z.m. der Stellung des Gruppenantrages, Ermittlung der steuer-

lichen Ergebnisse der einzelnen Gruppenmitglieder, Informationsrechten und -pflichten, Ausscheiden aus der Gruppe, Auflösung und Dauer der Gruppe. Die Steuerumlagenmethode folgt grundsätzlich der Belastungsmethode, ein etwaiger aus der Gruppe resultierender Vorteil wird mittels eines festen Umlagesatzes an die Gruppenmitglieder weitergegeben.

(21) Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	31.12.2019	31.12.2018
Verbindlichkeiten aus Handelsbuch-Derivaten	16.430	14.576
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	558	1.060
Abgaben und Gebühren	1.394	2.829
Verbindlichkeiten aus der Fremdwährungsbewertung von Bankbuch-Derivaten	0	0
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	24.352	24.966
Gesamt	42.734	43.430

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen i.H.v. EUR 583 Tausend (2018: EUR 574 Tausend) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Die Übrigen sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten mit EUR 10.000 Tausend Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Kaufpreiszahlungen sowie mit EUR 985 Tausend (2018: EUR 9.320 Tausend) Verbindlichkeiten aus Gewährträgerhaftung.

(22) Sonstige Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	31.12.2019	31.12.2018
Noch nicht konsumierte Urlaube und Überstunden	1.091	1.599
Jubiläumsgeld	0	11
Rechts- und Beratungsaufwendungen	36.900	50.089
Vorsorgen für Risiken aus dem Kreditgeschäft	5.832	23.212
Restrukturierungsrückstellungen	22.784	30.861
Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen	58.162	57.781
Vorsorgen i.Z.m. Schließungskosten	135.978	187.427
Vorsorgen i.Z.m. gesetzlichen Kostenrückforderungen	1.550	3.376
Sonstige Steuern	27	739
Übrige sonstige Rückstellungen	8.880	6.659
Gesamt	271.204	361.754

In den Rückstellungen für Rechts- und Beratungsaufwendungen ist ein Betrag i.H.v. EUR 11.014 Tausend (2018: EUR 10.791 Tausend) inkludiert, der die Aufarbeitung der Vergangenheit der Gesellschaft und damit zusammenhängende Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten betrifft.

Die Rückstellungen für Risiken aus dem Kreditgeschäft i.H.v. EUR 5.832 Tausend (2018: EUR 23.212 Tausend beziehen sich auf Einzelfälle und auf Vorsorgen auf Portfoliobasis). Da es sich hierbei teilweise auch um „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ handelt, wurden diese im Rahmen der Umsetzung des Vorstellungsbescheides III auf 86,32 % herabgesetzt.

Für den geplanten konzernweiten Personalabbau sowie die aus einem Sozialplan in Österreich resultierenden finanziellen Belastungen wurde mit einer Restrukturierungsrückstellung von insgesamt EUR 22.784 Tausend (2018: EUR 30.861 Tausend) Vorsorge getroffen. Die Reduktion gegenüber dem Vorjahr ist dabei im Wesentlichen auf den in 2019 erfolgten Verkauf von Tochterunternehmen und damit den Wegfall von Mitarbeiterabbauverpflichtungen sowie auf Auszahlungen i.Z.m. dem laufenden Personalabbau zurückzuführen.

Die mit EUR 58.162 Tausend (2018: EUR 57.781 Tausend) ausgewiesenen Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen betreffen Bevorsorgungen für die seitens der Heta abgegebenen Verkäufgarantien.

Um den gesetzlichen Vorgaben des GSA, welche die Umwandlung der Heta in eine Abbaueinheit sowie die verpflichtende Selbstaflösung der Gesellschaft nach erfolgtem Portfolioabbau vorsehen, Rechnung zu tragen, wurde eine Vorsorge in Höhe

der zukünftig noch anfallenden Aufwendungen („Schließungskosten“) erfasst. Diese Rückstellung basiert auf der Gone Concern-Prämisse, die zur Übereinstimmung mit der Generalnorm, eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens die Erfassung zukünftiger Verluste zulässt bzw. fordert. Auf dieser Basis erfolgte eine Bevorsorgung der bis 2025 (2018: bis 2023) erwarteten laufenden Personal- und Sachaufwendungen, die mit dem vollständigen Portfolioabbau in Zusammenhang stehen. Die Rückstellung beträgt zum 31. Dezember 2019 EUR 135.978 Tausend (2018: EUR 187.427 Tausend). Ein Betrag von EUR 53.332 Tausend (2018: EUR 85.303 Tausend) wurde im Geschäftsjahr in der Gewinn- und Verlustrechnung zur Kompensation von angefallenen Personal- und Sachaufwendungen im Sonstigen betrieblichen Ertrag erfasst.

(23) Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren

Die Rückstellung wird in der Höhe gebildet, um den zum Bilanzstichtag die Vermögenswerte der Heta (Einzelinstitut) die Verbindlichkeiten übersteigen. Die Rückstellung beträgt per 31. Dezember 2019 EUR 291.444 Tausend (2018: EUR 2.618.816 Tausend). Die Dotierung der Rückstellung resultiert aufgrund des positiven Ergebnisses des Jahres 2019.

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 wird der im Jahresabschluss (Einzelabschluss) ausgewiesene Wert der Rückstellung unverändert übernommen.

(24) Angaben zu Risikovorsorgen

Die aktiv- und passivseitig berücksichtigten Risikovorsorgen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	31.12.2019	31.12.2018
Forderungen an Kreditinstitute	3.214	55.924
Einzelvorsorgen/Einzelwertberichtigungen	582	576
Pauschalvorsorgen/Vorsorgen auf Portfoliobasis	2.632	55.348
Forderungen an Kunden	461.278	1.520.513
Einzelvorsorgen/Einzelwertberichtigungen	448.619	1.494.973
Vorsorgen auf Portfoliobasis	12.659	25.540
Übrige Forderungen	1.054	1.513
Einzelvorsorgen/Einzelwertberichtigungen	1.054	1.513
Vorsorgen auf Portfoliobasis	0	0
Ausserbilanzielle Risiken aus dem Kreditgeschäft	5.832	23.212
Einzelvorsorgen/Einzelwertberichtigungen	5.351	13.033
Pauschalvorsorgen/Vorsorgen auf Portfoliobasis	481	10.179
Gesamt	471.378	1.601.161

Der Stand der Einzelwertberichtigungen auf Forderungen gegenüber Kunden und Kreditinstitute sowie auf übrige Forderungen verringerte sich von EUR 1.497.061 Tausend (2018) auf EUR 450.255 Tausend (31. Dezember 2019).

Aufgrund des Umstandes, dass aus dem bisher erfolgten Verkauf von Performing Loans in der Vergangenheit auch tatsächlich Verluste realisiert wurden und die verbleibenden Forderungen weniger leicht fungibel sind als die bis dato veräußerten, wird für den auf Portfoliobasis ermittelten Verlust weiterhin gesondert in Form einer Portfoliorisikovorsorge vorgesorgt. Hinsichtlich der noch ausstehenden Refinanzierungslinie gegenüber der HBI wurde die im Jahr 2018 dotierte pauschale Vorsorge entsprechend der aktuellen Entwicklung angepasst.

(25) Risikovorsorgen nach § 57 Abs. 1 BWG (Vorsorgewertberichtigungen)

Die Heta bildet Vorsorgewertberichtigungen nach § 57 Abs. 1 BWG im höchstmöglichen Umfang, das sind 4,0 % der Bilanzpositionen Forderungen an Kunden und Kreditinstitute sowie Schuldtitel.

Die zum 31. Dezember 2019 gebildeten Vorsorgen betragen insgesamt EUR 15.300 Tausend (2018: EUR 33.200 Tausend) und dienen zur Deckung allgemeiner Risiken i.Z.m. dem vollständigen Abbau des Forderungsportfolios sowie für die aus der offenen Devisenposition resultierenden Fremdwährungsrisiken.

(26) Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Der Gesamtbetrag der passiven Rechnungsabgrenzungen beträgt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 EUR 1.071 Tausend (2018: EUR 1.583 Tausend) und betrifft Beträge, die in der Zukunft ertragswirksam zu vereinnahmen sind.

(27) Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken

In dem Passivposten Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken werden jene Unterschiedsbeträge erfasst, die aus der Umrechnung von Abschlüssen ausländischer Tochterunternehmen in die Berichtswährung der Heta (EUR) entstehen. Darüber hinaus werden in dem Posten etwaige Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung (insbesondere Bewertungsunterschiede) sowie weitere Beträge ausgewiesen, die daraus resultieren, dass im Einzelabschluss vorgenommene Wertanpassungen auf Beteiligungsbuchwerte im Konzernabschluss zunächst im Rahmen der Kapitalkonsolidierung storniert und anschließend auf Konzernebene nachgeholt wurden.

Zum 31. Dezember 2019 beträgt der Fonds EUR 80.275 Tausend (2018: EUR 24.123 Tausend). Insbesondere aufgrund des Umstandes, dass die betragsmäßigen Bewertungsunterschiede zwischen Einzel- und Konzernabschluss anstiegen, wurde der Fonds in 2019 um EUR 56.152 Tausend erhöht. Die Dotierung erfolgt in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Posten Außerordentliche Aufwendungen.

(28) Ergänzungs- bzw. Nachrangkapital

Das von der Heta in der Vergangenheit begebene Nachrang- und Ergänzungskapital ist weder vorzeitig kündbar, noch kann es verpfändet oder abgetreten werden. Im Falle der Liquidation oder eines Konkurses steht die Forderung allen übrigen Gläubigern im Rang nach und kann mit Forderungen des Kreditinstitutes nicht verrechnet werden. Das gesamte Ergänzungs- bzw. Nachrangkapital ist im Mandatsbescheid II enthalten und wurde auf einen Betrag von Null herabgesetzt.

Der Buchwert des ausgewiesenen Ergänzungskapitals (exklusive Zinsabgrenzung) betrug bereits vor Anwendung des Mandatsbescheids II EUR 0 Tausend, da in Übereinstimmung mit § 23 Abs. 7 BWG (in der jeweils anwendbaren Fassung) Verlustzuweisungen vorgenommen worden waren, die zu einem gänzlichen Ausfall dieser Verbindlichkeiten geführt hatten.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden keine nachrangigen Kreditaufnahmen getätigt.

(29) Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital der Heta, das in 989.231.060 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt ist, betrug vor dem 1. März 2015 EUR 2.419.097 Tausend. Das von der Heta begebene Partizipationskapital betrug EUR 1.075.111 Tausend (Nominale). Gemäß Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 wurde das gesamte „harte Kernkapital“ gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 74 Abs. 2 Z 4 i.V.m. § 90 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 73 Abs. 2 Z 1 BaSAG auf Null herabgesetzt.

VI. AUSSERBILANZMÄSSIGE GESCHÄFTE

(30) Derivative Finanzinstrumente

Zum 31. Dezember 2019 gibt es keine Derivatpositionen, die Teil einer Bewertungseinheit mit einem bilanzierten Grundgeschäft sind. Die beiden zum Bilanzstichtag noch im Bestand befindlichen Derivate sind dem Handelsbuch gewidmet. Die positiven bzw. negativen Marktwerte der dem Handelsbuch gewidmeten Fremdwährungsderivatpositionen werden unter den Sonstigen Vermögensgegenständen und Sonstigen Verbindlichkeiten in der Bilanz ausgewiesen.

(31) Sonstige außerbilanzielle finanzielle Verpflichtungen

Die als Unterstrichposten unter der Bilanz ausgewiesenen finanziellen Verpflichtungen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	31.12.2019	31.12.2018
Eventualverbindlichkeiten	1.414.663	1.816.392
aus weitergegebenen Wechseln	0	0
aus Bürgschaften und Garantien	169	7.749
aufgrund Anwendung Gläubigerbeteiligung herabgesetzte Verbindlichkeiten	1.414.493	1.808.643
Kreditrisiken	0	0

Unter den Eventualverbindlichkeiten werden sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen aufgrund der Anwendung der Gläubigerbeteiligung nach BaSAG ausgewiesen. Der Betrag dieser Eventualverbindlichkeiten betrifft den Nominalwert der Verbindlichkeiten inklusive Zinsabgrenzung bis 1. März 2015 abzüglich des zum 31. Dezember 2019 bilanzierten Buchwertes der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“, den im Rahmen der Zwischenverteilung ausbezahlten Beträgen sowie abzüglich der bilanzierten Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren. Nicht in diesem Betrag enthalten sind die auf die „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ entfallenden Zinsen ab 1. März 2015, da diese gemäß Mandatsbescheid II auf Null herabgesetzt wurden. Ebenfalls nicht in diesem Betrag enthalten sind die nachrangigen Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 1.928.050 Tausend (Nominale inkl. Zinsen bis 1. März 2015), da eine Rückzahlung dieser auf Null herabgesetzten Verbindlichkeiten nicht wahrscheinlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich zukünftig Änderungen in der Höhe dieser Eventualverbindlichkeiten aufgrund von Fremdwährungsbewertungen sowie aufgrund Identifikation bzw. Wegfall von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ ergeben können.

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von nicht in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen (Leasing- und Mietverpflichtungen) der Heta betragen im Geschäftsjahr 2020 EUR 353 Tausend (2018: EUR 855 Tausend), für die Geschäftsjahre 2021 bis 2024 gesamt EUR 337 Tausend (2018: EUR 1.698 Tausend) und damit für die Geschäftsjahre 2020 bis 2024 insgesamt EUR 690 Tausend (2018: EUR 2.552 Tausend).

(32) Treuhandgeschäfte

In der Bilanz ausgewiesene Treuhandgeschäfte waren am Bilanzstichtag mit folgenden Volumina abgeschlossen:

	in TEUR	
	31.12.2019	31.12.2018
Forderungen an Kreditinstitute	0	0
Forderungen an Kunden	1.570	2.598
Wertpapiere und Beteiligungen	0	0
Sonstiges Treuhandvermögen	0	0
Treuhandvermögen	1.570	2.598
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.570	2.598
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0	0
Sonstiges Treuhandverbindlichkeiten	0	0
Treuhandverbindlichkeiten	1.570	2.598

Die Treuhanderträge und die Treuhandaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	1.1.-31.12.2019	1.1.-31.12.2018
Treuhanderträge	0	0
Treuhandaufwendungen	0	0

VII. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

(33) Regionale Aufgliederungen der Zinserträge und -aufwendungen

Die Zinserträge und Zinsaufwendungen werden regional gegliedert, wobei die Zuordnung auf Basis des Sitzes der Muttergesellschaft erfolgt. Der Begriff Inland bezieht sich demnach auf Österreich.

in TEUR

Zinsen und ähnliche Erträge	1.1. - 31.12.2019	1.1. - 31.12.2018
aus Guthaben bei Zentralnotenbanken	-10.905	-17.615
aus Forderungen an Kreditinstitute	9.725	2.665
aus Forderungen an Kunden	12.041	17.264
aus festverzinslichen Wertpapieren	0	661
aus Finanzierungsleasing	2.422	3.543
aus Derivaten	0	0
aus sonstigen Aktiven	338	328
Gesamt	13.621	6.845
davon Inland	11.015	2.904
davon Ausland	2.606	3.941

Die Zinsaufwendungen i.Z.m. „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ wurden bis zum Erlassen des Mandatsbescheid II (10. April 2016) in ungekürzter Höhe ermittelt und als Zinsaufwand erfasst. Ab 10. April 2016 werden für diese Verbindlichkeiten keine Zinsen (Zinssatz 0 %) erfasst.

in TEUR

Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.1. - 31.12.2019	1.1. - 31.12.2018
für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1	26
für Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	20	33
für verbriefte Verbindlichkeiten	0	0
für Derivate	0	11
für sonstige Schulden	11	29
Gesamt	32	99
davon Inland	14	74
davon Ausland	18	26

(34) Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen

Die Erträge aus Beteiligungen stellen sich wie folgt dar:

in TEUR

	1.1. - 31.12.2019	1.1. - 31.12.2018
Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinsliche WP	343	305
Anteile an assoziierte Unternehmen	6	2
Anteile an verbundenen (nicht konsolidierten) Unternehmen	10.101	502
Gesamt	10.450	809
davon Inland	9.648	2
davon Ausland	802	807

(35) Provisionsergebnis

Die Provisionserträge und -aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1. - 31.12.2019	1.1. - 31.12.2018
aus dem Kreditgeschäft	12	-32
Provisionserträge	77	9
Provisionsaufwendungen	-65	-41
aus dem Wertpapiergeschäft	-4	-7
Provisionserträge	0	0
Provisionsaufwendungen	-4	-7
aus dem übrigen Geschäft	-205	-495
Provisionserträge	423	390
Provisionsaufwendungen	-627	-885
Gesamt	-197	-534

Von den Provisionserträgen i.H.v. EUR 499 Tausend (2018: EUR 399 Tausend) entfallen EUR 297 Tausend (2018: EUR 19 Tausend) auf das Inland.

(36) Sonstige Verwaltungsaufwendungen

Die Aufwendungen für die sonstigen Verwaltungsaufwendungen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1. - 31.12.2019	1.1. - 31.12.2018
Rechts- und Beratungskosten	12.146	23.630
IT- und Telekommunikationskosten	6.144	6.268
Raumaufwand	2.673	4.136
Versicherungskosten	1.772	2.427
Fahrzeug- und Fuhrparkkosten	428	647
Bürokosten	112	161
Schulungsaufwendungen	524	847
übrige sonstige Sachaufwendungen	2.129	3.009
Gesamt	25.928	41.125

(37) Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1. - 31.12.2019	1.1. - 31.12.2018
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	73.186	174.879
Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen	2.492	16.861
Verwertungserlöse aus Leasing- und Kreditobjekten (Rettungserwerbe)	8.727	6.578
Miet- und Pachterträge	3.619	5.977
Zuschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	2	508
Zuschreibungen auf Rettungserwerbe und Leasingrückläufer	428	541
übrige sonstige Erträge	7.306	10.920
Gesamt	95.760	216.264

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen betreffen mit EUR 53.332 Tausend (2018: EUR 85.303 Tausend) Auflösungen der Rückstellung für Schließungskosten (Closingkosten).

(38) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1. - 31.12.2019	1.1. - 31.12.2018
Aufwand aus der Bildung von sonstigen Rückstellungen	4.355	4.709
Veräußerungsverluste aus dem Verkauf von immateriellen Vermögenswerte und Sachanlagen	104	1.200
Verwertungsverluste aus Leasing- und Kreditobjekten (Rettungserwerbe)	3.048	405
laufende operative Aufwendungen für bestimmte Sachanlagen	2.485	5.181
Abschreibungen auf Leasingrückläufer und Rettungserwerbe	66	1.461
übrige sonstige Aufwendungen	4.846	3.179
Gesamt	14.902	16.133

(39) Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Forderungen, Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Wertpapieren des Umlaufvermögens

Diese Position beläuft sich im Geschäftsjahr 2019 insgesamt auf EUR +226.004 Tausend (2018: EUR +94.649 Tausend). Darin enthalten sind mit EUR +207.200 Tausend Ergebnisse aus der Auflösung und der Dotierung von Wertberichtigungen, die auf eine Neubewertung der Risikovorsorgen als auch Verwertungserfolge, die über den erwarteten Rückflüssen lagen, zurückzuführen sind. Weitere EUR +0 Tausend an Erträgen stammen aus der Auflösung von Derivativpositionen (2018: EUR +12 Tausend).

Ebenfalls werden hier Auflösungen von Vorsorgen i.H.v. EUR +17.900 Tausend (2018: EUR +17.600 Tausend) nach § 57 Abs. 1 BWG ausgewiesen.

Die Erträge aus Wertpapieren des Bankbuch-Umlaufvermögens betragen EUR +903 Tausend (2018: EUR +10 Tausend).

(40) Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen

Der in dieser Position ausgewiesene Gewinn von EUR +52.499 Tausend (2018: EUR -14.467 Tausend) resultiert überwiegend aus Verkäufen von Beteiligungen sowie Entkonsolidierungsergebnissen.

(41) Außerordentliches Ergebnis

Das Außerordentliche Ergebnis beträgt insgesamt EUR -329.901 Tausend (2018: EUR -167.436 Tausend) und ergibt sich als Saldo aus Außerordentlichen Erträgen i.H.v. EUR +128.000 Tausend (2018: EUR +642.296 Tausend) und Außerordentlichen Aufwendungen i.H.v. EUR -457.901 Tausend (2018: EUR -809.732 Tausend).

Die außerordentlichen Erträge resultieren aus dem in 2018 mit der BayernLB abgeschlossenen Vergleich, der eine ertragswirksame Vereinnahmung von EUR 128.000 Tausend im Zuge der dritten Zwischenverteilung ergab.

Die Außerordentlichen Aufwendungen beinhalten mit EUR -399.234 Tausend (2018: EUR -809.732 Tausend) Aufwendungen aus der Dotierung der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren, mit EUR -56.152 Tausend die Zuführung zum Fonds für Allgemeine Abwicklungsrisiken (2018: Auflösung EUR +130.339 Tausend im außerordentlichen Ertrag) und mit EUR -2.514 Tausend negative Fremdwährungseffekte.

(42) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der ausgewiesene Ertragssteueraufwand setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

	in TEUR	
	1.1. - 31.12.2019	1.1. - 31.12.2018
Tatsächliche Ertragssteuern	-2.427	-3.209
Latente Ertragssteuern	19	-14
Gesamt	-2.408	-3.222

Ohne Berücksichtigung der Dotierung der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren i.H.v. EUR -399.234 Tausend und der Dotierung des Fonds für allgemeine Abwicklungsrisiken i.H.v. EUR -56.152 Tausend, welche beide nicht steuerlich wirksam sind hätte sich statt einem Ergebnis von null für 2019 ein deutlich positives Konzernergebnis ergeben.

Unter Berücksichtigung von vorhandenen (offenen) Siebentel-Abschreibungen auf Beteiligungen, unterschiedlicher Wertansätze für Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen sowie – insbesondere bei Tochtergesellschaften im Ausland – vorhandenen Verlustvorträgen ergibt sich für 2019 jedoch nur eine geringe steuerliche Belastung.

Die Heta Asset Resolution AG ist betreffend Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer bis einschließlich 2017 veranlagt. Die Körperschaftsteuer- sowie Umsatzsteuererklärung 2018 wird fristgerecht bis spätestens Ende April 2020 beim Finanzamt eingebracht werden. Derzeit ist keine abgabenbehördliche Betriebsprüfung anhängig.

VIII. SONSTIGE ANGABEN

(43) Wesentliche Verfahren

43.1. Verfahren i.Z.m. den Bescheiden der FMA

Aufgrund der erfolgreichen Annahme des Rückkaufangebots des K-AF (Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds) durch die Anleihegläubiger der Heta, ist die Zahl der gegen die Heta anhängigen Verfahren, mit denen Investoren die Zahlung von Anleihen und darauf fällige Zinsen, die durch das verhängte Moratorium nicht am ursprünglichen Fälligkeitstag gezahlt worden waren, einklagten, stark zurückgegangen. Es sind derzeit insgesamt noch fünf Verfahren anhängig.

Die verbliebenen fünf Verfahren in Österreich betreffen Nachranganleihen mit einem ursprünglichen Nominale von EUR 80,0 Mio., die aufgrund der Gläubigerbeteiligung basierend auf dem Mandatsbescheid II bzw. Vorstellungsbescheid II, auf Null geschnitten wurden. Die fünf Kläger haben das Angebot des K-AF nicht angenommen und setzen die Prozesse gegen das Land Kärnten bzw. die Rechtsnachfolger der Kärntner Landesholding fort. Gegenüber der Heta „ruhen“ die Verfahren, die Geltendmachung der Ansprüche wurde auf die zweit- und drittbeklagten Parteien (Land Kärnten und Rechtsnachfolger der KLH) beschränkt. Zwischenzeitlich hat der OGH die Rechtmäßigkeit des Angebots des K-AF nach § 2a FinStaG bzw. der österreichische Verfassungsgerichtshof die Verfassungsmäßigkeit des § 2a FinStaG bestätigt. Die Verfahren befinden sich lediglich bezüglich der Frage eines allfälligen Zinsanspruchs auf die Ausgleichszahlung von 10,97 % des K-AF im neuerlichen Instanzenzug. Trotz des Umstandes, dass die Kläger keine Ansprüche gegen die Heta mehr verfolgen, waren diese bisher nicht bereit die Heta aus den Verfahren als Partei zu entlassen.

Der Vorstellungsbescheid III umfasst auch die Herabsetzung des Nennwertes oder des ausstehenden Restbetrages der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ aus Heta betreffenden Gerichtsverfahren oder der sonstigen strittigen „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta. Gemäß Vorstellungsbescheid II ist die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zum Auflösungsbeschluss der Heta, spätestens bis 31. Dezember 2023, verschoben. Der Vorstellungsbescheid III enthält in diesem Spruchpunkt eine nicht abschließende Auflistung von anhängigen Rechtsverfahren gegen die Heta. Die Heta hat alle prozessbetreuenden Anwälte über die Wirkungen des Vorstellungsbescheides III im Hinblick auf Gerichtsverfahren informiert, sodass in den Verfahren rechtzeitig Einwendungen dazu erhoben werden können. Bisher haben kroatische Gerichte und Behörden die Wirkungen der Bescheide der FMA nicht anerkannt. In diesem Zusammenhang anhängige Rechtsverfahren konnten vergleichsweise beendet werden.

Mehrere der vom Vorstellungsbescheid III i.V.m. dem Vorstellungsbescheid II betroffenen Verfahren der Heta sind im EU-Ausland anhängig. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die Wirkungen der FMA-Bescheide und somit das BaSAG im EU-Ausland mangels Geltung der europarechtlichen Grundlagen nicht anerkannt werden könnten. Gegenwärtig hat sich dieses Risiko noch nicht materialisiert.

Eine Verurteilung der Heta zur Zahlung der von den gegenständlichen Rechtsstreitigkeiten betroffenen Verbindlichkeiten und eine damit verbundene allfällige Zwangsvollstreckung zugunsten einzelner Gläubiger liefe den von der FMA mit Vorstellungsbescheid II bzw. Vorstellungsbescheid III angeordneten Abwicklungsmaßnahmen zuwider. Die Heta wird deshalb nicht nur allfällige erstinstanzliche negative Urteile bekämpfen, um eine Klärung der Anerkennung des BaSAG herbeizuführen, sondern auch sämtliche zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zur Abwehr einer Vollstreckung ergreifen.

Eine Befriedigung einzelner Gläubiger könnte im Widerspruch zu den im BaSAG geltenden Grundsätzen der Gläubigergleichbehandlung, der (gleichmäßigen) Verlusttragung durch die Gläubiger und der Nichtschlechterstellung der Gläubiger im Vergleich zu einer Verwertung in der Insolvenz stehen. Die im Vorstellungsbescheid II bzw. Vorstellungsbescheid III angewandten Abwicklungsmaßnahmen zielen darauf ab, den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Heta während des Abbauplans zu verhindern. Die Überschuldung als Insolvenzgrund gilt für die Heta gemäß GSA nicht. Ein Insolvenzantrag kann lediglich von der FMA gestellt werden.

43.2. Klagen und Gesetzesmaßnahmen betreffend Kreditvertragsbedingungen/Kroatisches Nichtigkeitsgesetz

In Serbien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina und Montenegro werden schon seit längerer Zeit durch Kunden bzw. Interessenvertretungen für Kunden die Regelungen in Kredit- oder Leasingverträgen über Zinsanpassungen und die Koppelung an den CHF-Referenzzinssatz gerichtlich bekämpft. Die verbliebenen lokalen Heta-Gesellschaften in Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina bzw. die Heta im Zusammenhang mit ihrem verbliebenen Cross-Border Portfolio sind von den angeführten Entwicklungen teilweise betroffen. Die lokalen Heta-Gesellschaften vor allem deshalb, weil sie Kreditverträge der ehemaligen SEE-Banktochterunternehmen im Rahmen der sogenannten „Brush-Transaktionen“, die zur Portfoliobereinigung der ehemaligen Tochterbanken umgesetzt wurden, übernommen hatten. Zudem haben die Gesellschaften ein eigenes Portfolio an Leasingverträgen mit variablen Zinsanpassungsklauseln. Die lokalen Heta-Gesellschaften sind mit Klagen und einigen Beschwerden sowie Anfragen zu CHF und/oder der Anpassung von Zinssätzen konfrontiert.

Zudem ist in den letzten Jahren eine rege Gesetzestätigkeit in den betroffenen SEE-Ländern, hinsichtlich des Verbraucherkreditschutzes bzw. generell des Schutzes von Kreditnehmern, zu vermerken. Im Juli 2017 wurde im kroatischen Parlament ein Gesetz beschlossen, welches in Kroatien abgeschlossene Kreditverträge von nicht in Kroatien lizenzierten Kreditgebern an bestimmte kroatische Kreditnehmer (Verbraucher und Kleinunternehmer bzw. SPVs) rückwirkend für nichtig erklärt, insofern diese Kredite nicht bereits gänzlich rückgeführt wurden (im Weiteren das „Nichtigkeitsgesetz“). Damit sind auch die für diese Kredite bestellten Sicherheiten nichtig. Das Nichtigkeitsgesetz hat negative Auswirkungen auf die Verwertung des von der Heta gehaltenen kroatischen Cross Border-Portfolios, da sich der Verwertungszeitraum verlängert. Das Gesetz ermöglicht es, dass laufende Vollstreckungsverfahren bis zur Entscheidung über die Anwendbarkeit des neuen Gesetzes ohne weitere Prüfung unterbrochen werden. Derzeit werden in rund 34 Verfahren mit Verweis auf das Nichtigkeitsgesetz die Ansprüche der Heta auf Rückforderung der vergebenen Kredite bzw. Vollstreckung in die bestellten Sicherheiten bestritten bzw. bekämpft. Weitere Verfahren können nicht ausgeschlossen werden. Die Heta hat dafür entsprechende Vorsorgen gebildet. Die Heta ist nicht die einzige österreichische Gesellschaft, die von den Wirkungen des Nichtigkeitsgesetzes betroffen ist. Auch andere österreichische Banken sind entsprechend betroffen und haben bereits Anträge auf Prüfung der Verfassungskonformität bzw. EU-Rechtskonformität des Gesetzes beim kroatischen Verfassungsgericht beantragt. Auch Heta hat im Februar 2018 eine derartige Verfassungsklage eingebracht. Eine Entscheidung des kroatischen Verfassungsgerichts steht dazu aus. Zudem wurde im Februar 2019 im Rahmen eines Vorlageverfahren vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) über die Frage der EU-Konformität des Gesetzes entschieden. Das Verfahren betraf eine österreichische Bank, die einen Kredit an eine kroatische Kreditnehmerin vergeben hatte. Die Kreditnehmerin wendete – gestützt auf das Nichtigkeitsgesetz – die Nichtigkeit des Kredites ein und begehrte die Löschung der Hypothek, da nach ihren Behauptungen der Kredit in Kroatien abgeschlossen worden war und die österreichische Bank keine entsprechende Lizenz in Kroatien dazu hatte. Gemäß Urteil des EuGH verstößt das kroatische Nichtigkeitsgesetz gegen das EU-Recht, da dadurch ausländische Kreditgeber diskriminiert werden. Entscheidungen des EuGH sind von den nationalen Gerichten unmittelbar anzuwenden. Obwohl Heta zeitnah nach Erlass der EuGH-Entscheidung in allen ihren Verfahren unter Bezugnahme auf die Entscheidung die Abweisung der Begehren der Gegenseite beantragt hat, blieben Entscheidungen der kroatischen Gerichte dazu zunächst aus. Erst seit Ende 2019 konnte Heta in einigen Verfahren erste Entscheidungen erwirken, wonach auf Basis des EuGH-Urteils das Nichtigkeitsgesetz nicht anzuwenden ist. Parallel versucht Heta sowohl kroatische als auch europäische Entscheidungsträger auf die Notwendigkeit der Anwendung der EuGH-Entscheidung bzw. entsprechende Gesetzesmaßnahmen hinzuweisen. Es bleibt derzeit abzuwarten, ob und wann alle kroatischen Gerichte die EuGH-Entscheidung unmittelbar anwenden werden. Die Heta rechnet jedoch derzeit nicht damit, dass alle gegen sie anhängigen Verfahren nunmehr kurzfristig zugunsten der Heta entschieden werden. Es bleibt auch abzuwarten, ob und wie der kroatische Gesetzgeber auf die Feststellung der EU-Rechtswidrigkeit der Bestimmungen des Nichtigkeitsgesetzes reagieren wird.

43.3. Verfahren im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit

Im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit wurden seit Anfang 2010 eine Vielzahl an strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Organe, sonstige Entscheidungsträger und Kreditnehmer initiiert bzw. schadenersatzrechtliche Ansprüche im Zivilrechtsweg von der Heta aktiv verfolgt. Mit Beginn der Abwicklung der Heta gemäß BaSAG und der damit geänderten Governance-Struktur wurde im Juni 2015 die sogenannte „Aufarbeitung der Vergangenheit“ (ehemals Projekt „CSI-Hypo“) als ausdrücklicher Geschäftszweck der Heta aus der Satzung gelöscht, jedoch mit dem Verständnis, dass die Analyse der im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit bisher noch nicht final untersuchten „Forensic-Fälle“ unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit fortgesetzt und in der Folge beendet werden soll. Die bereits anhängigen Zivilverfahren werden unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit fortgesetzt und müssen in der Folge, in Entsprechung des Aufwicklungsauftrags der Heta, wenn wirtschaftlich sinnvoll und im Entscheidungsbereich der Heta, beendet werden. Auf den Verlauf von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bzw. Strafprozessen hat die Heta keinen Einfluss. Obwohl grundsätzlich die interne Prüfung der seit Notverstaatlichung aufgedeckten Verdachtsfälle seit Ende 2017 abgeschlossen ist, sind weiterhin strafrechtliche Ermittlungsverfahren am Laufen. Auch im Jahr 2019 wurden mehrere Anklagen in Folge der von Heta angezeigten Fälle erhoben.

Im Jahre 2019 wurden weitere Anstrengungen unternommen in diesem Zusammenhang anhängigen Zivilverfahren zu beenden sofern dies für Heta kosteneffizient bzw. vorteilhaft ist. Andererseits kann es für Heta auch erforderlich sein neue Verfahren zu initiieren, wenn dies rechtlich geboten und wirtschaftlich vertretbar ist. So müssen etwa der Heta rechtskräftig zugesprochene Privatbeteiligtenansprüche exekutiert werden, oder die im Strafprozess nicht zugesprochenen Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg separat verfolgt werden.

43.4. Verfahren in der Heta-Gruppe

Im Konzern sind derzeit insgesamt rund 330 Passivverfahren anhängig, in denen die Heta bzw. ihre Tochtergesellschaften beklagte Parteien sind, sowie über rund 2.230 aktive Verfahren, in denen die Heta bzw. ihre Tochtergesellschaften als Kläger bzw. betreibende Partei agieren. Durch den Verkauf von Beteiligungen sowie Loan Portfolien bzw. einzelnen Loans reduziert sich

auch die Zahl der im Konzern anhängigen Verfahren. In Folge des anstehenden Closings des Verkaufs der Beteiligungen in Slowenien, wird sich die Zahl der Verfahren um rund 700 reduzieren.

Die meisten Passivverfahren stehen i.Z.m. ausständigen Kreditfällen. In der Regel werden vom Kreditnehmer im Rahmen dieser Verfahren verschiedene Ansprüche und Behauptungen erhoben, mit denen der Kreditnehmer versucht, sich seiner Verpflichtung zur Rückzahlung der gewährten Kredite zu entziehen. So wird z.B. geltend gemacht, dass die Heta vermeintlich ihren Verpflichtungen zur Weiterfinanzierung des Kreditnehmers nicht nachgekommen sei und somit dem Kreditnehmer ein Schaden entstanden sei oder dass die Sicherheiten, die die Heta zu verwerten versucht, nicht wirksam bestellt worden waren. In Kroatien trat in einigen Fällen eine kroatische Nichtregierungsorganisation („NGO“) als Kläger auf, die die vermeintliche Nichtigkeit der gewährten Kredite und der zugunsten der Heta bestellten Sicherheiten mit dem Argument der fehlenden regulatorischen Genehmigungen zu behaupten versuchte. Über diese NGO wurde zwischenzeitig das Konkursverfahren eröffnet. Aufgrund einer kürzlich erlassenen Änderung des kroatischen Prozessrechts können nun zeitnah alle gegen Heta noch anhängigen Verfahren der NGO eingestellt werden. Im Zusammenhang mit der Erlassung des Nichtigkeitsgesetzes in Kroatien (siehe 43.2 Klagen und Gesetzesmaßnahmen betreffend Kreditvertragsbedingungen/Kroatisches Nichtigkeitsgesetz) können neuen Verfahren nicht ausgeschlossen werden.

Viele Klagen werden von Dritten erhoben, die behaupten Eigentumsrechte an vermeintlich unbelasteten Vermögenswerten von Kreditnehmern der Heta erworben zu haben und nunmehr die Löschung der zugunsten der Heta weiterhin wirksam bestellten Sicherheiten verlangen. Des Weiteren sind jene Tochtergesellschaften, die Vermögenswerte im Rahmen der „Brush-Transaktionen“ von den ehemaligen Bankengesellschaften der Hypo-Gruppe übernommen hatten, mit Klagen konfrontiert, in denen die Wirksamkeit dieser Übertragungen bekämpft wird. Darüber hinaus gibt es Rechtsstreitigkeiten, die sonstige ehemals eingegangene vertragliche Verpflichtungen der Heta betreffen.

Bei den Aktivverfahren handelt es sich primär um Verfahren zur Eintreibung der ausstehenden Forderungen aus Kredit- und Leasingverträgen sowie verschiedene Exekutionsverfahren, Vollstreckungen und Insolvenzverfahren.

Mit dem voranschreitenden Abbau der Beteiligungen und Assets entwickeln sich die Vielzahl der offenen Rechtsverfahren und die in gewissen Jurisdiktionen langwierige Prozessführung zu einem wesentlichen Abwicklungsrisiko bei der Verwertung der Vermögenswerte der Heta. Bei Liquidation einer Gesellschaft ist zu beachten, dass diese während eines laufenden Gerichtsverfahrens nicht vollständig liquidiert werden kann. Ein Parteienwechsel ist häufig nur mit Zustimmung der Gegenpartei möglich, die oftmals nicht erteilt wird.

Unter gewissen Umständen verlangen Käufer als Bedingung für den Erwerb der Forderungen, dass die von der jeweiligen Heta-Gesellschaft eingeleiteten Exekutionsmaßnahmen gegen den Schuldner von der jeweiligen Heta Gesellschaft zumindest für einen gewissen Zeitraum nach Erwerb weiterbetrieben werden, weil z.B. ein Wechsel der Partei nur mit Zustimmung des Schuldners möglich ist oder um Verjährungsthemen zu vermeiden. Auch das hat Auswirkungen auf den zeitlichen Horizont für die Abwicklung einer Einheit, da diese Einheit so lange nicht liquidiert werden kann, wie diese Verfahren anhängig sind bzw. die übernommenen Verpflichtungen bestehen. Bei den Verkaufstransaktionen wird darauf geachtet, dass die Verpflichtungen der Heta zum „Fronting“ derartiger Verfahren zeitlich befristet sind bzw. die Heta entsprechende Beendigungsrechte hat. Die Heta ist derzeit Partei in insgesamt rund 910 solcher „Fronting“-Verfahren, die teilweise bis Ende 2023 geführt werden müssen. In den Tochterbeteiligungen der Heta in Kroatien und Bosnien sind insgesamt rund 790 „Fronting“-Fälle anhängig.

(44) Haftung Land Kärnten

Die gesetzliche Haftung des Landes Kärnten ist als Ausfallbürgschaft gemäß § 1356 ABGB ausgestaltet und umfasst alle Verbindlichkeiten der Heta, die vor dem 3. April 2003 eingegangen wurden, sowie alle Verbindlichkeiten, die ab dem 3. April 2003 bis zum 1. April 2007 entstanden sind und deren Laufzeit nicht über den 30. September 2017 hinausgeht. Für nach dem 1. April 2007 entstehende Verbindlichkeiten trifft das Land Kärnten keine Haftung mehr. Die Haftung war im Kärntner Landesholding-Gesetz (K-LHG) geregelt. Das K-LHG wurde mit dem Gesetz, mit dem die Auflösung der Kärntner Landesholding geregelt wurde, aufgehoben, jedoch wurde in § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes klargestellt, dass § 5 K-LHG (alt) weiterhin auf Haftungen des Landes Kärnten als Ausfallbürge gemäß § 1356 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) anzuwenden ist, soweit diese rechtmäßig begründet wurden und aufrecht sind.

Auf Basis der aktuellen Bescheide der FMA sind sämtliche landesbehafteten Verbindlichkeiten der Heta, mit Ausnahme der behafteten Pensionsrückstellungen, auf 86,32 % herabgesetzt, wovon 79,5128 % im Rahmen von insgesamt drei Zwischenverteilungen von der Heta bereits bezahlt wurden. Der Buchwert der landesbehafteten Verbindlichkeiten beträgt zum 31. Dezember 2019 EUR 688.289 Tausend (2018: EUR 133.444 Tausend).

Neben der Ausfallhaftung des Landes Kärnten gemäß § 5 K-LHG (alt) besteht ergänzend eine Ausfallhaftung des Fonds Sondervermögen Kärnten bzw. der Kärntner Beteiligungsverwaltung als Rechtsnachfolger der Kärntner Landesholding (KLH) gemäß § 4 K-LHG (alt). Diese Ausfallhaftung umfasst alle Verbindlichkeiten der Heta, die bis zur Aufhebung des K-LHG (4. Mai 2016) entstanden sind.

(45) Wesentliche Vereinbarungen

45.1. Abschluss von Verkaufsverträgen und sonstigen Vereinbarungen i.Z.m. der Abbautätigkeit

Im Zuge der Abbautätigkeit gehen die Heta und ihre Tochtergesellschaften neue vertragliche Verpflichtungen i.Z.m. den verschiedenen Abbauaktivitäten ein. Es werden vor allem Verkaufsverträge, Settlementverträge, Verträge über die vorzeitige Rückführung von Finanzierungen und ähnliche Vereinbarungen betreffend die Verwertung der von der Heta gehaltenen Vermögenswerte abgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird generell versucht, die vertraglichen Verpflichtungen der Heta und ihrer Tochtergesellschaften – sowohl was den wirtschaftlichen Umfang als auch die zeitliche Komponente betrifft – so gering wie möglich zu halten. Häufig müssen jedoch marktübliche Gewährleistungen und Haftungen in Bezug auf die zu verkaufenden Assets (Beteiligungen, Immobilien, Kreditforderungen, etc.) abgegeben werden. Zur Sicherstellung der Gewährleistungsansprüche verlangen viele Käufer zudem auch die Vereinbarung entsprechender Sicherungsmechanismen, in der Regel sind dies Escrow-Vereinbarungen. Entsprechende Ressourcen werden für das Monitoring der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen, für die Prüfung bzw. Abwehr der von Käuferseite geltend gemachten Gewährleistungsansprüche vorgehalten. Mögliche Vermögensabflüsse in Folge dieser vertraglichen Verpflichtungen werden zudem in der Abbauplanung entsprechend berücksichtigt.

Darüber hinaus besteht teilweise – abhängig von der Art des zu verwertenden Assets – die Notwendigkeit, dass die Heta gewisse Serviceleistungen an die Käufer (z.B. Weiterführung von Rechtsverfahren, Übergangsdienstleistungen) erbringt, bis es zu einer vollständigen Übertragung der Rechtsposition kommen kann bzw. der Käufer diese Dienstleistungen selbst ausführen kann. Durch den stetigen Abbau der Beteiligungen bzw. aufgrund von geplanten Liquidationen besteht auch die Notwendigkeit, dass die Heta als oberste Konzerngesellschaft die offenen Verpflichtungen ihrer Tochtergesellschaften aus derartigen Verkaufstransaktionen übernimmt, um somit den Abbau bzw. die Liquidation der Beteiligungen zu ermöglichen.

45.2. Entwicklung des Kreditengagements gegenüber der ehemaligen italienischen Tochterbank Hypo Alpe-Adria Bank S.p.A.

In Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des GSA und des HBI-Bundesholdinggesetzes (HBI-BH) hatte die Heta sämtliche von ihr gehaltenen Anteile an der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI) mit Aktienkaufvertrag vom 8. September 2014 an die HBI-Bundesholding AG übertragen. Zur Abwendung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens über die HBI durch die Banca d'Italia, welches aufgrund von Liquiditäts- und Kapitalengpässen der italienischen Bank andernfalls unvermeidbar gewesen wäre, wurden seitens der Heta und der HBI-BH Maßnahmen zur Stabilisierung der HBI ergriffen.

Die HBI-BH hat im Jahr 2019 einen Verkaufsprozess hinsichtlich ihrer Anteile an der HBI initiiert und im Dezember 2019 kam es zum Signing mit dem Bestbieter. Ein Closing kann erst nach erfolgter Ausstellung der Finanzintermediär-Konzession erfolgen und ist grundsätzlich zur Jahresmitte 2020 zu erwarten.

Auf Basis einer Neueinschätzung der Prozessrisiken i.Z.m. Kundenfinanzierungen die im Jahr 2018 und im Jahr 2019 zu gesetzlich verpflichtenden Hemmnisse geführt haben und damit eine temporäre Aussetzung der Rückzahlungen der Finanzierungslinien an die Heta zur Folge hatten, kam es im Jahr 2019 zu einer Rückzahlung an Finanzierungen von rund EUR 125,8 Mio. an die Heta. Dem reduziertem Risiko i.Z.m. den Finanzierungen der HBI wurde im Jahresabschluss der Heta zum 31. Dezember 2019 durch eine Auflösung der pauschalen Vorsorge Rechnung getragen.

45.3. Als Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände gemäß § 64 Abs. 1 Z 8 BWG

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 8 BWG wurden für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden Vermögensgegenstände aus dem sonstigen Umlaufvermögen i.H.v. EUR 15.650 Tausend (2017: EUR 20.584 Tausend) als Sicherheit übertragen.

Die Cash Collaterals werden weiterhin in der Bilanz der Heta ausgewiesen.

Die Forderungen an Kreditinstitute beinhalten Cash Collaterals, die i.Z.m. negativen Marktwerten von Derivaten geleistet wurden.

Es bestehen keine Wertpapierleihgeschäfte.

(46) Begebene Schuldverschreibungen, die im Folgejahr fällig werden

Unter Berücksichtigung des Mandatsbescheids II, welcher in Pkt. III hinsichtlich der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ die Fälligkeiten auf den Zeitpunkt der Fassung eines Auflösungsbeschlusses nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch spätestens auf den 31. Dezember 2023, verlängert, werden innerhalb der nächsten 12 Monate keine begebenen Schuldverschreibungen fällig.

(47) Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Im Berichtszeitraum wurden folgende Aufwendungen für den Abschlussprüfer KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien (KPMG) getätigt.

	in TEUR	
	31.12.2019	31.12.2018
Prüfungskosten für den Konzernabschluss	248	302
Kosten für das laufende Jahr	248	300
Kosten des Vorjahres im laufenden Jahr	0	3
Aufwendungen für sonstige Leistungen	108	224
Andere Bestätigungsleistungen	0	0
Steuerberatungsleistungen	35	108
Für sonstige Leistungen	73	115
Gesamtleistungen	356	526

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer beinhalten das Nettohonorar (exklusive Umsatzsteuer) sowie die damit zusammenhängenden Barauslagen. Neben den von dem bestellten Konzernabschlussprüfer (KPMG) fakturierten Leistungen sind im Gesamtbetrag auch jene Leistungen inkludiert, die von anderen Gesellschaften des KPMG-Netzwerkes an die Heta bzw. deren Konzernunternehmen direkt erbracht wurden.

Die Kosten für die Prüfung des Konzernabschlusses beziehen sich auf die Prüfungskosten für den (lokalen) Jahresabschluss, die Konzern-Reporting-Packages der KPMG geprüften Tochtergesellschaften sowie die Kosten der Prüfung des Konzernabschlusses selbst.

(48) Übrige sonstige Angaben

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag belasten das Außerordentliche Ergebnis der Heta nicht.

In der Konzernbilanzsumme sind folgende Beträge enthalten, die auf fremde Währung lauten (Gegenwert in Tausend EUR):

	in TEUR	
	31.12.2019	31.12.2018
Aktiva	97.426	296.087
Passiva	33.612	170.851

Die Heta ist im Leasinggeschäft mit ihren Konzerntöchtern beteiligt. Gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 BWG betragen die Forderungen (abzüglich Risikovorsorgen) aus dem Leasinggeschäft EUR 74.133 Tausend (2018: EUR 148.223 Tausend).

(49) Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Die Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen stellen sich bilanzmäßig zum jeweiligen Bilanzstichtag wie folgt dar:

in TEUR

31.12.2019	Allein-eigentümer*)	Beteiligungen	Joint Ventures	Leitende Angestellte	Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine
Vermögenswerte	0	24.220	0	0	100.124
Forderungen an Kreditinstitute	0	0	0	0	100.124
Forderungen an Kunden	0	3.490	0	0	0
Schuldtitle und Schuldverschreibungen	0	0	0	0	0
Eigenkapitaltitle / Beteiligungen	0	20.717	0	0	0
Sonstige Aktiva	0	13	0	0	0
Schulden	1.550	20.958	477	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0	20.852	477	0	0
Verbriefte Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0
Rückstellungen und Sonstige Passiva	1.550	106	0	0	0
Eventualverbindlichkeiten	0	0	0	0	0
Kreditrisiken	0	0	0	0	0

in TEUR

31.12.2018	Allein-eigentümer*)	Beteiligungen	Joint Ventures	Leitende Angestellte	Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine
Vermögenswerte	50.000	19.493	3.141	0	220.006
Forderungen an Kreditinstitute	0	0	0	0	220.006
Forderungen an Kunden	50.000	7.680	3.141	0	0
Schuldtitle und Schuldverschreibungen	0	0	0	0	0
Eigenkapitaltitle und Beteiligungen	0	11.813	0	0	0
Sonstige Aktiva	0	0	0	0	0
Schulden	3.376	11.234	436	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0	11.234	436	0	0
Verbriefte Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0
Rückstellungen und Sonstige Passiva	3.376	0	0	0	0
Eventualverbindlichkeiten	0	0	0	0	0
Kreditrisiken	0	0	0	0	0

*) Die Kontrolle und Ausübung der mit den Anteilen und Eigentumsrechten verbundenen Verwaltungsrechte erfolgt seit 10. April 2016 durch die FMA

Salden und Transaktionen zwischen der Gesellschaft und ihren vollkonsolidierten Tochterunternehmen, die nahestehende Personen der Gesellschaft sind, wurden bei der Konsolidierung eliminiert und sind daher nicht offenzulegen.

Die gegenüber der Republik Österreich bestehenden Forderungen aus einem Treasury-Schuldscheindarlehen wurden im Jahr 2019 beglichen (2018: EUR 50.000 Tausend). Desweiteren bestehen Verpflichtungen aus Abwicklungskosten nach BaSAG, die mit einer Rückstellung i.H.v. EUR 1.550 Tausend (2018: EUR 3.376 Tausend) bevorsorgt wurden.

Als leitende Angestellte werden die Vorstände bzw. Geschäftsführer der Tochtergesellschaften sowie die erste und zweite Führungsebene der Konzernmuttergesellschaft, der Heta, definiert.

Die Beziehungen zu at-Equity einbezogenen Unternehmen werden in der Tabelle unter den Beteiligungen dargestellt.

Die Konditionen für Refinanzierungslinien an ein ehemaliges Konzernunternehmen, das weiterhin als nahestehendes Unternehmen zu behandeln ist, liegen zwischen 48 und 370 Basispunkten (2018: zwischen 48 und 370 Basispunkten) Aufschlag auf den jeweiligen Referenzzinssatz.

Darüber hinaus bestehen zum Bilanzstichtag mit anderen Unternehmen, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, Geschäftsbeziehungen im üblichen Ausmaß.

Die Beziehungen zu den Organen der Heta werden unter Punkt (52) Angaben zu den Organen dargestellt.

(50) Mitarbeiter

Die durchschnittliche Anzahl der im Geschäftsjahr tätigen Mitarbeiter (nach Vollzeitäquivalenten, FTE) stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2019	31.12.2018
Angestellte	325	531
Arbeiter	0	0

(51) Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Diese Aufwendungen stellen sich gemäß § 239 Abs. 1 Z 3 UGB wie folgt dar:

in TEUR

	31.12.2019		31.12.2018	
	Abfertigungen	Pensionen	Abfertigungen	Pensionen
Vorstände	16	101	21	131
Leitende Angestellte	33	98	48	144
Andere Arbeitnehmer	162	301	508	257
Gesamt	212	500	576	531

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen gliedern sich in Aufwendungen für Abfertigungen i.H.v. EUR 22 Tausend (2018: EUR 304 Tausend) und in Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen i.H.v. EUR 189 Tausend (2018: EUR 272 Tausend).

(52) Angaben zu den Organen

Die im Geschäftsjahr tätigen Organe sind in der Beilage 2 zum Konzernanhang angegeben.

52.1. Vorschüsse, Kredite und Haftungen für Organe

Die Heta unterhält keine direkten Geschäftsbeziehungen zu Organen der Gesellschaft.

52.2. Bezüge der Organe

Die während des Geschäftsjahres an die Organe gewährten Bezüge stellen sich wie folgt dar:

in TEUR

	31.12.2019	31.12.2018
Vorstand	1.134	1.511
davon laufende Aktivbezüge (Auszahlungen)	1.134	1.511
Aufsichtsrat	192	207
Bezüge früherer Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und deren Hinterbliebenen	254	416
davon Zahlungen nach Beendigung	254	416
davon aus Anlass der Beendigung	0	0
Gesamt	1.580	2.134

In den Vorstandsbezügen sind keine variablen Vergütungsbestandteile enthalten.

(53) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Per Ende Februar 2020 hat HETA bindende Angebote für den Verkauf der Wohnbauförderungsdarlehen vom Land Österreich erhalten, wobei der Abschluss des Verkaufsverfahrens im 1. Halbjahr 2020 erwartet wird. Die erhaltenen Angebote liegen dabei deutlich über dem im niedrigen dreistelligen Millionenbereich liegenden Buchwert.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. März 2020
Heta Asset Resolution AG

DER VORSTAND

Mag. Martin Handrich
(Mitglied)

Mag. Alexander Tscherteu
(Vorstandssprecher)

Anlagenspiegel Beilage 1 zum Konzernanhang

in TEUR

	Anschaffungskosten						31.12.2019	
	01.01.2019	Fremdwä- nungs- differenzen		Zugänge	Abgänge	Umbuchung en		Veränderung Konsolidie- rungskreis
2. Schuldtitle öffentlicher Stellen	0	0	0	0	0	0	0	
Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	
3. Forderungen an Kreditinstitute	0	0	0	0	0	0	0	
Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	
4. Forderungen an Kunden	0	0	0	0	0	0	0	
Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0	0	0	0	0	0	0	
6. Nicht festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	
7. Beteiligungen	7.297	0	0	-7.051	0	0	246	
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	481.902	-2	0	-294.247	0	170.610	358.263	
9. Immaterielle Vermögensgegenstände	20.382	-16	29	-6.901	0	-533	12.960	
10. Sachanlagen	225.077	-19	1.074	-43.452	0	-40.538	142.143	
betrieblich genutzt	10.641	-3	39	-2.779	0	-771	7.127	
nicht betrieblich genutzt	214.435	-16	1.036	-40.673	0	-39.767	135.015	
Gesamt	734.657	-37	1.103	-351.651	0	129.539	513.611	

							in TEUR		
01.01.2019	Fremdwähr ungs- differenzen	kumulierte Abschreibungen					Nettobuchwerte		
		Zugänge	Zuschreibungen	Abgänge	Um- buchungen	Veränderung Konsolidie- rungskreis	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
-5.724	0	0	3.377	3.676	0	0	1.329	1.575	1.573
-470.002	2	-10.474	5.040	294.127	0	-157.884	-339.191	19.072	11.900
-20.382	16	-16	0	6.898	0	524	-12.960	0	0
-150.333	13	-1.969	2	25.053	0	26.160	-101.075	41.067	74.743
-8.811	3	-214	2	2.106	0	719	-6.196	931	1.830
-141.522	10	-1.755	0	22.947	0	25.440	-94.879	40.136	72.913
-646.441	30	-12.458	8.418	329.754	0	-131.201	-451.897	61.714	88.216

Organe der Konzernobergesellschaft Beilage 2 zum Konzernanhang

1. Jänner bis 31. Dezember 2019

Aufsichtsrat

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Dipl.-Kfm. Michael MENDEL

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Dr. Stefan Josef Peter Heinrich SCHMITTMANN

Mitglieder des Aufsichtsrats:

Mag. Regina OVESNY-STRAKA

Dr. Matthias SCHMIDT

Vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandt:

Erwin SUCHER

Mag. Jeanette PETODNIG

Staatsaufsicht

Staatskommissär:

Mag. Alexander PESCHETZ

Staatskommissär-Stellvertreter:

Mag. Stefan WIESER

Treuhänder

Treuhänder:

Mag. Alexander PESCHETZ, Bundesministerium für Finanzen

Treuhänder-Stellvertreter:

HR Mag. Maria HACKER-OSTERMANN, Bundesministerium für Finanzen, bis 31.08.2019

Ministerialrätin Mag. Alexandra PLEININGER, ab 01.09.2019

Vorstand

Mag. Alexander TSCHERTEU, Vorstandssprecher

Mag. Martin HANDRICH, Mitglied des Vorstands

Mag. Arnold SCHIEFER, Mitglied des Vorstands,

bis 31.03.2019

Anteilsliste Beilage 3 zum Konzernanhang

Die nachfolgende Liste zeigt die Anteilsbesitzliste (größer als 20 %) gemäß § 265 Abs. 2 UGB per 31. Dezember 2019:

Gesellschaft	Sitz	Ant. in % direkt	Ant. in % indirekt	UGB KK*	Ergebnis		Datum des Abschlusses
					EK in TEUR**)	in TEUR**)	
HETA Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H.	Klagenfurt am WS	100,0	100,0	v	4.247	6.651	31.12.2019
HETA BETEILIGUNGEN GMBH	Klagenfurt am WS	100,0	100,0		311	178	31.12.2019
TCK d.o.o.	Ljubljana	75,0/25,0	100,0	v	23.272	14.131	31.12.2019
MERKUR nepremičnine, d.d.	Naklo	15,8/5,5	21,3		-13.032	1.209	31.12.2018
IMPREGNACIJA - HOLZ d.o.o. Vitez	Vitez	93,4	93,4				nicht verfügbar
TCV d.o.o.	Ljubljana	75,0/25,0	100,0	v	2.763	530	31.12.2019
ZAJEDNIČKI INFORMACIONI SISTEM DOO							
BEOGRAD - U LIKVIDACIJI	Novi Beograd	100,0	100,0		2.487	119	31.12.2018
HETA Asset Resolution d.o.o.	Ljubljana	75,0/25,0	100,0	v	110.008	22.655	31.12.2019
CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH	Klagenfurt am WS	100,0	100,0	v	133.304	-911	31.12.2019
HETA Luftfahrzeuge Leasing GmbH in Liqu.	Klagenfurt am WS	99,0/1,0	100,0		2.234	2.197	31.12.2019
HAR GmbH	Klagenfurt am WS	100,0	100,0	v	247.765	99.892	31.12.2019
HETA Asset Resolution Leasing GmbH	Klagenfurt am WS	100,0	100,0	v	15.210	14.433	31.12.2019
HYPO ALPE-ADRIA-Verwaltung 2011 GmbH in Liqu.	München	100,0	100,0		480	-1	30.04.2019
HETA Grund- und Bau-Leasing GmbH	Klagenfurt am WS	99,9/0,1	100,0	v	8.782	6.904	31.12.2019
HETA Immobilien- und Bauconsult GmbH	Klagenfurt am WS	99,0/1,0	100,0	v	-39	-209	31.12.2019
HETA BA Leasing Süd GmbH	Klagenfurt am WS	50,0	50,0	ae	3.284	170	31.12.2018
HYPO-BA projekt, financiranje d.o.o.-v likvidaciji	Ljubljana	100,0	50,0		7	-103	31.12.2018
MONTREAL NEKRETNINE d.o.o.	Zagreb	100,0	50,0		2.313	1	31.12.2018
HETA d.o.o. Sarajevo	Sarajevo	100,0	100,0	v	3.210	3.205	31.12.2019
HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	v	31.013	50.155	31.12.2019
Alpe-Adria poslovodstvo d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	v	3.142	-945	31.12.2019
EPSILON GRAĐENJE d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0		-12.282	-11	31.12.2018
HETA Asset Resolution Magyarország Zrt. "v.a."	Budapest	100,0	100,0		2.993	-380	30.06.2019
SPC SZENTEND Ingatlanforgalmazó és Ingatlanfejlesztő Kft. "v.a."	Budapest	100,0	100,0		144	-68	30.09.2019
HETA Asset Resolution Germany GmbH	München	100,0	100,0		19.604	3.370	31.12.2018
Snow-Fun-Park Wittenburg GmbH & Co. Besitz KG	Wittenburg	100,0	100,0		-58.247	545	31.12.2018
HETA SFP Verwaltung GmbH	München	100,0	100,0		22	-2	31.12.2018
Alpe Adria Snow Fun Park Grundstücks GmbH in Insolvenz	München	100,0	100,0				nicht verfügbar

*) UGB Konsolidierungsmethode: "v" = vollkonsolidiert, "ae" = at-Equity konsolidiert, "leer" = nicht konsolidiert;

**) EK = Eigenkapital, Ergebnis = Jahresüberschuss/-fehlbetrag; „nicht verfügbar“ = Finanzdaten von inaktiven bzw. in Abwicklung/Liquidation befindlichen Gesellschaften

Die angegebenen Eigenkapital- und Ergebniswerte der vollkonsolidierten Unternehmen werden grundsätzlich nach konzern-einheitlichen Bewertungsvorschriften gemäß UGB/BWG ermittelt und können daher von veröffentlichten Einzelabschlüssen abweichen, die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften erstellt werden. Die Angaben beziehen sich auf Daten vor der Konsolidierung. Die Angaben der nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen basieren auf den Finanzdaten der lokalen Tochtergesellschaften.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Bericht zum Konzernabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Konzernabschluss der

**HETA ASSET RESOLUTION AG,
Klagenfurt am Wörthersee,**

und ihrer Tochtergesellschaften ("der Konzern"), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzern-Eigenkapitalentwicklung und der Konzern-Geldflussrechnung und für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr 537/2014 (im Folgenden AP-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Hervorhebung eines Sachverhaltes

Wir verweisen

1. auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang des Konzernabschlusses in Punkt (5) "Bewertungsgrundlage: Gone Concern-Prämisse", wo beschrieben wird, dass der unter Berücksichtigung des Vorstellungsbescheids III erstellte Konzernabschluss weiterhin auf der Gone Concern-Prämisse basiert;
2. auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang des Konzernabschlusses in den Punkten (1) "Unternehmen" und (2.1) "Bescheide FMA gemäß Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA)", wo der geordnete, aktive und bestmögliche Abbau der Vermögenswerte beschrieben wird.

Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diese Sachverhalte nicht eingeschränkt.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutendsten für unsere Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Ansatz und Bewertung der Rückstellung für Rechtsrisiken und Gewährleistungen

Siehe Anhang Punkt (22) "Sonstige Rückstellungen" sowie in Punkt (11) "Verwendung von Schätzungen und Annahmen/wesentliche Schätzungssicherheiten".

Das Risiko für den Abschluss

Die HETA ASSET RESOLUTION AG ist als Abbaugesellschaft den Unsicherheiten und Risiken, die sich aus dem Abbauprozess ergeben, ausgesetzt. Dies betrifft insbesondere Rechtsrisiken aus den laufenden Prozessen und Gewährleistungen aus den abgeschlossenen Verkaufstransaktionen, die zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 mit 58,2 Mio EUR rückgestellt sind.

Bei der Ermittlung der Höhe der Rückstellungen für Rechtsrisiken und Gewährleistungen werden vom Vorstand Annahmen und Schätzungen getroffen. Diese betreffen insbesondere die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos, die Höhe von Streitwerten und Ansprüchen, Verfahren- und Verhandlungsdauer, die Erfolgsaussichten sowie sich daraus ergebende Kosten. Im Zuge der Verkaufstransaktionen wurden Gewährleistungen zugesagt. Die Beurteilung der zu erwarteten Inanspruchnahmen aus diesen Zusagen ist mit Schätzunsicherheiten, insbesondere in Bezug auf deren Umfang, verbunden.

Das Risiko für den Konzernabschluss ergibt sich daraus, dass die Rückstellungen für Rechtsrisiken und Gewährleistungen in hohem Ausmaß von Schätzunsicherheiten und Ermessensspielräumen beeinflusst sind.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Wir haben den Ansatz und die Bewertung der Rückstellung für Rechtsrisiken und Gewährleistungen wie folgt beurteilt:

- Wir haben im Rahmen unserer Prüfung die bestehende Dokumentation der Vorgehensweise zur Identifikation und Bewertung von Rechtsrisiken analysiert.
- Wir haben hierbei die Einschätzung des Vorstandes zum Ansatz der Rückstellungen aus Rechtsrisiken und Gewährleistungen überprüft. Dafür haben wir Einsichtnahme in Verträge und Dokumentationen vorgenommen, sowie die mit der Beurteilung der Risiken befassten Mitarbeitern befragt. Dabei haben wir überprüft, ob die Einschätzung der Gesellschaft konsistent mit den Informationen aus den identifizierten, drohenden Ansprüchen sowie aus bereits laufenden Verfahren ist.
- Die Angemessenheit der Rückstellung für Rechtsrisiken haben wir aufgrund der Befragung des Vorstands und des Vertreters der Rechtsabteilung sowie durch Einholung und kritischen Analyse von Auskunftsschreiben der betrauten Rechtsanwälte beurteilt.
- Wir haben die Entwicklung der Inanspruchnahmen aus Gewährleistungszusagen in der Vergangenheit analysiert und mit den ursprünglich gebildeten Vorsorgen verglichen.
- Wir haben die Angemessenheit der Angaben im Anhang zu den Rückstellungen für Rechtsrisiken und Gewährleistungen zu den bestehenden Unsicherheiten und dafür gebildete Vorsorgen beurteilt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit als Abbaueinheit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, von der Gone Concern-Prämisse abzugehen, wenn die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, den Konzern zu liquidieren.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der AP-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der AP-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des Abgehens vom Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Gesellschaft aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.
- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.
- Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Konzernlagebericht festgestellt.

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 AP-VO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 23. Mai 2019 als Abschlussprüfer gewählt und am 5. August 2019 vom Aufsichtsrat mit der Abschlussprüfung der Gesellschaft für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr beauftragt.

Wir sind ohne Unterbrechung seit dem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 Abschlussprüfer der Gesellschaft.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt "Bericht zum Konzernabschluss" mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der AP-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs 1 der AP-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Walter Reiffenstuhl.

Wien, am 3. März 2020

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Walter Reiffenstuhl
Wirtschaftsprüfer

Impressum

**Herausgeber des Konzernberichts
und für den Inhalt verantwortlich:**

Heta Asset Resolution AG
Burggasse 12
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel. +43 (0) 50 209-0
Fax +43 (0) 50 209-3000
holding@heta-asset-resolution.com
www.heta-asset-resolution.com

Für Rückfragen zum Konzern-Geschäftsbericht 2019 bitte an:
communication@heta-asset-resolution.com
Heta Asset Resolution AG
Governance, HR & Operations
Tel. +43 (0) 664 884 268 41

Zukunftsorientierte Angaben bzw. Prognosen basieren auf den zum Aufstellungszeitpunkt des Konzernabschlusses (3. März 2020) vorliegenden Informationen bzw. verfügbaren Daten. Änderungen nach diesem Datum könnten die im Konzernabschluss gemachten Angaben bzw. Prognosen beeinflussen. Wir haben diesen Bericht mit größter Sorgfalt erstellt und die darin enthaltenen Daten überprüft. Rundungs-, Übermittlungs-, Satz- oder Druckfehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Alle Bezeichnungen in diesem Bericht, die der besseren Lesbarkeit wegen ausschließlich in der männlichen Form verwendet wurden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Der Geschäftsbericht wurde mit der Software von **firesys GmbH** produziert.